Kauniz

I. Can. P.

559

Kauniz und Garampi

oder

Briefe

über die

Reflexionen

in Betreff

der dem päbstlichen Herrn Nunzius Garampi von dem Hof- und Staatskanzler Fürsten von Kaunitz zugestellte Note.

1790.

Der Weise verzeihts dem Knaben, wenn er die Rüstung des Helden versucht; nur der Thor, oder der Neider nimmts ihm übel.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorerinnerung.

Da die in dem Jahre 1787 an das Tageslicht getrettene Reflexionen über die Note, welche von des Herrn Hof- und Staatskanzlers Fürsten von Kaunitz Rietberg Durchlaucht dem päbstlichen Herrn Nunzius Garampi auf dessen Billet vom 12ten December 1781. die österreichischen

)(Ver-

Verordnungen in geistlichen Sachen betreffend, zugestellet worden ist, so viel Aufsehen in unserm Schwaben erweckt, und bey nicht wenigen die größte Gährung erregt haben; so hat ein wahrer österreichischer Patriot und eifriger Unterthan, der alle Ehrfurcht und Liebe gegen seinen Landesfürsten heget, ungeachtet der Vielheit seiner Geschäfte sich gleichsam gedrungen gesehen, dem öftern Ansuchen eines seiner Freunde zu willfahren, und ihm und seines gleichen in einem kurzen Briefwechsel die hieraus entsprungene Unruhen ohne Stolz und Eigen-

liebe,

liebe, bloß aus reinem Wahrheits-triebe durch eine kleine Erläuterung so wohl der fürstlichen Note, als der dagegen gestellten Reflexionen auf die menschenfreundlichste Art zu be-nehmen.

Ob der Verfasser dieser Briefe den Geist der fürstlichen Note und der Gegenerinnerungen des Herrn Re-flexionen-Verfertigers im ganzen gut getroffen, will er selbst nicht ent-scheiden. Dieß weiß er wohl, daß es eben keine so leichte Sache ist, ei-nem jeden, besonders einem noch

Isidorisch denkenden, die wahre Regierung der Kirche, den ächten Unterschied zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt, die rechtmäßige Gränzscheidung von beiden Mächten recht begreiflich zu machen, und daß alle Leser mit einerley Schreibart zu vergnügen fast eben so unmöglich ist, als die Verfertigung eines Huts, der sich auf alle und jede Köpfe schicken soll. Man that, was man konnte: mehr vermocht man doch nicht, als man im Stande war. Den Kern der Wahrheit wollte man nicht gehäßig vortragen und, so hütete

tete man sich vor einem gar zu niederträchtigen Vortrag; dennoch aber gieng die Absicht vorzüglich dahin, daß man allzeit mehr verständig als zierlich werden möchte. Ist dieses in einen und den andern Ausdrücken nicht erwünscht ausgefallen, so bittet man um Vergebung; weil der Verfasser selbst sich mehr in der Reinigkeit der lateinischen, als deutschen Schreibart bewandert zu seyn bekennet.

Inzwischen wünschet man einmüthig mit dem Herrn Reflexionen-Verfertiger

fertiger nichts so sehnlich, als daß Friede und Ruhe in der Kirche und dem Staate auf festen Fuß hergestellet werde, welches ohne allen Zweifel erfolgen wird, wenn man sich einmal großmüthig entschliessen will, gewissen alt eingewurzelten Vorurtheilen ohne Zaudern Abschied zu geben.

Erster Brief
gegen
die allgemeine Reflexionen.

Bester Freund! —

Wenn sie nur darum wider mich böse geworden, weil ich ihnen meine abgefoderte Meynung über die Reflexionen, welche gegen die dem päbstlichen Herrn Nunzius Garamppi von des Herrn Hof- und Staatskanzlers Fürsten von Kaunitz Rietberg Durchlaucht zugestellte Note im Drucke erschienen, so lange nicht entdecket habe; so müssen sie sich mit mir aufs schleunigste wieder aussöhnen. Denn wie könnte ich ihrem so dringenden Ansuchen bälder Genüge leisten; da mir eben diese mit so vielem Geräusche an das Tageslicht getret-

tene Piece, so spät erst zu Händen kam, und die so vielfältigen Geschäfte bisher mir kaum erlaubten, dieselbe auch nur mit flüchtigen Augen durchzulesen?

Setzen sie zu diesem noch, daß in einer Sache, welche von so grosser Wichtigkeit wie diese, ist, und in einem Fache, von welchem sie mich schon mehrere Jahre entfernt wissen, die Resolution nicht gleich aus dem Stegreife, wie man zu sagen pflegt, könne herausgeschüttelt werden; so hoffe ich von ihrer Freundlichkeit ganz sicher, daß mein bisheriges Stillschweigen Verzeihung erhalten werde; und ich hoffe es desto gewisser, da ich wirklich im Begriffe bin, ihrem Ansuchen nach dem Masse meiner Kräfte zu willfahren, und meine Gedanken in möglichster Kürze ihnen mitzutheilen.

Schätzbarster Freund! sie verlangen also mein Gutachten über die Reflexionen, welche wider die Note des Herrn Hof- und Staatskanzlers Fürsten von Kaunitz Rietberg mit so großem Getöse zum Vorschein gekommen? Gut; sie sollen es haben, und

und ohne vieles Wortgepränge, und mit beybehaltener Verehrung aller anders gesinnten bloß zu Steuer der Wahrheit haben.

Aber, was solle ich ihnen davon sagen? Nur das, was sie meiner Meynung nach sind:

Viel Lärmendes, und wenig Wahres:

denn sie verfehlen entweder ganz den Zweck der Kaunizischen Note, und schaden ihrer Behauptung nichts; oder sie schweifen auf Grundsätze aus, die in unsern Zeiten immer unerträglicher werden.

Meine Aussage zu erproben, und die Sache in das Helle zu bringen, belieben sie nur, mein Freund, ein bisgen voraus-zusetzen, der Herr Hof- und Staatskanzler Fürst von Kaunitz Rietberg habe ja hoffentlich in seiner Note dem päbstlichen Herrn Nunzius kein Jus publicum mit Darstellung weitläuftiger Beweise dediciren, sondern bloß dessen Billet auf allerhöchsten Befehl seiner K. K. Majestät auf eine Art beantworten wollen, welche der Vielheit seiner wichtigsten Geschäfte, und den tiefen

Einsichten des Herrn Garamppi, der eben keines so schülerhaften Unterrichts bedürfte, und als päbstlicher Legat die Schrift, das allgemeine Kirchensystem, und der Fürsten Rechte ohnehin bestens wissen mußte, die angemessenste war.

Ueberdenken sie hernach, was denn eigentlich jener Kaunitzische Grundsatz:

> **Die geistliche Macht hat nur allein in dem, was den Glauben, und den Geist, oder die Seele des Christmenschen angeht, zu befehlen:**

so, wie er da liegt, und ohne mit Fleiß viel Doppelsinn aufzusuchen, in sich enthalte; und ich schmeichle mir, sie werden der gerechten Sache Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und mit mir einstimmig bekennen müssen, die dawider verfertigten Reflexionen erreichen entweder gar nicht den Zweck der fürstlichen Note; oder sie vertheidigen Sachen, die nicht zu ertragen sind; folglich äussern sich in diesen nichts anders, als

> **Viel Lärmendes und wenig Wahres.**

Und

Und in der That, welch einen Nachtheil sollte wohl das Geschütz, welches der Herr Anmerkungen-Macher wider die Kaunitzische Note mit so grossem Getöse aufführet, derselben verursachen können? Ich meyne, es sey wider einen Feind aufgepflanzet, der nicht einmal auf der Erdrunde existirt: denn, wenn ich behaupten wollte, der Kaunitzische Satz gestehe der Kirche, wie Herr von Lochstein, die Macht ein, auch äusserliche und zeitliche Dinge, als Direktionsmitel zur ewigen Seeligkeit zu befehlen; weil sie in so einem Betracht, und im sittlichen Verstande wahrhaft geistliche und folgbar unter der Sphäre der geistlichen Macht begriffene Dinge wären; so würde der ganze Streit, der in den allgemeinen Reflexionen so hitzig den Anfang genommen, sogleich wieder das Ende sehen, und sich vollkommen auf die besondere Reflexionen hinüber ziehen.

Allein, weil ich mit diesem Herrn nicht gänzlich einverstanden bin, und die Sache noch zuviel Dunkeles hat; so will ich gleichwohl, ihnen, mein Schätzbarster, zu gefallen, in den vorgeschlagenen Zwey-

kampf mich einlassen, und ganz gelassen das erste Feuer aushalten.

Ich gestehe also dem Herrn Reflexionen-Verfertiger ganz gerne, und ohne Widerrede ein,

a) daß die christliche Religion nicht allein in dem innerlichen Glauben bestehe, sondern

b) Neben dem innerlichen Glauben auch ein äusserlicher Gottesdienst zur Wesenheit der christlichen Religion,

c) und zu dem äusserlichen Gottesdienst auch die Religionsübungen gehören.

d) Ich gestehe, daß es nebst dem innerlichen Glauben äusserliche Pflichten gebe, welche der Christenmensch nach dem Gesetze des neuen Bundes zu erfüllen hat, und

e) daß der Mensch nicht durch den innerlichen Glauben allein, sondern auch durch äusserliche, vom innerlichen Geiste belebte Werke gerechtfertiget werde.

f) Ich

f) Ich gestehe, daß zu allem diesem etwas leibliches oder körperliches unumgänglich von Nöthen sey, und

g) daß die Kirche Jesu Christi nothwendig die Macht und die Mittel haben müsse, den Menschen nicht nur den innerlichen Glauben, und das, was unmittelbar die Seele berühret, sondern durch alles dasjenige zur ewigen Seeligkeit zu leiten, was sie zur Erreichung dieses Endzweckes für nothwendig erachtet.

h) Ich gestehe sogar, daß die christliche Religion sich nicht in dem alleine beschränke, was bloß den Glauben, und die Seele unmittelbar angeht, sondern daß sie sich auch auf Handlungen, und auf die Ausübung solcher Religions-Pflichten erstrecke, welche zwar unmittelbar den Leib betreffen, die aber zur Ausübung dieser Pflichten, und zu dem dadurch zu erreichenden übernatürlichen Endzweck der ewigen Seeligkeit nothwendig sind.

Alles dieses Herr Bruder, gestehe ich mit Freuden, und ohne die mindeste Widerrede ein. Ich glaube auch, der intoleranteste spanische Inquisitor werde mit einem solchen aufrichtigen Glaubensbekenntniße vollkommen zufrieden seyn. Allein was schadet wohl alles dieß Lärmende dem Kaunitzischen Satze, den ich in gedachter Note also ausgedrückt finde:

> Daß die Abstellung solcher Mißbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens, noch den Geist und die Seele allein betreffen, von dem römischen Stuhle nimmermehr abhängen könne; indem solcher, diese zween Gegenstände ausgenommen, nicht die mindeste Gewalt im Staate haben kann.

Will man vielleicht hiemit jenem schon längst gestürtzten Idol noch räuchern: Roma Caput Mundi &c. und den römischen Pabst zu einem Mitregenten, oder zum obersten Haupt im Staate aufstellen? will man noch immer unter dem speziösen Schein der Religion jene zwey Schwerter des Apostelfürsten herumblitzen sehen, die gleich An-

fangs

fangs in die Scheide, und in ihre Gränze zurück gewiesen worden? Solche Sätze, über welche sich das ganze Eingeweide erschüttert, wird hoffentlich kein Vernünftiger mehr billigen. Herr Anmerkungen-Macher ist gewiß selbst hievon weit enfernt.

Was sind es denn also für äusserliche und körperliche Handlungen, über welche man der Kirche eine unumschränkte Gewalt lassen solle?

Sind es solche äusserliche Handlungen, die sich mittel- oder unmittelbar auf den Glauben und auf die Heiligung der Seele des Menschen, und zwar ganz allein beziehen? oder sind es solche äusserliche Handlungen, die ohne allen Nachtheil der Religion und der Seele nicht nur wegbleiben können, sondern auch, wenn sie im Zusammenstosse das Beste des Staats hemmen, wegbleiben müssen?

Sind es Handlungen von der ersten Klasse; so verfehlen die Reflexionen sehr merklich den Zweck der Kaunitzischen Note, und verbreiten umsonst soviel Getöse dawider; indem sie, diese Note, für die

Gewalt der Kirche in diesem Verstande, und über solche Handlungen selbst und überlaut perorirt.

Oder wer kann wohl so eine kurze Einsicht besitzen, daß er es nicht gleich bey dem ersten Anblick begreifen sollte, daß wer immer der Kirche allgemein und ohne Einschränkung das Recht eingesteht, in dem zu befehlen, was den Glauben und das Heil der Seele des Menschen allein angehet, ihr zugleich auch das Recht eingestehe, in dem zu befehlen, was der Glaube und das Heil der Seele des Menschen erfodern? Der Glaube aber, und das Heil der Seele des Menschen erfodern auch äusserliche Handlungen; sie mögen hernach mittel- oder unmittelbar dahin sich beziehen. Die Schrift, die Erblehre, und selbst die Praxis der Kirche bestättigen dieses als untrügliche Zeugen. Wenn nun der Kaunitzische Satz dem päbstlichen Stuhle das Recht eingesteht, in dem zu befehlen, was den Glauben, und das Heil der Seele allein angeht, und der Glaube und das Heil der Seele auch äusserliche Handlungen verlangen; wer soll doch einen

so umnebelten Verstand im Kopfe herumtragen können, daß er es nicht im vollen Lichte einsehe, der Kaunitzische Satz gestehe eben darum dem päbstlichen Stuhle das Recht zu befehlen auch über äusserliche Handlungen ein, welche der Glaube und das Heil der Seele erfodern? Sonst wenigstens, mein Freund, hielt man ganz sicher, und ungezweifelt dafür, daß wer das eine ganz unbedingt zugiebt, auch das andere zugeben müsse, was in dem zugegebenen schon enthalten, oder mit demselben nothwendig verknüpft ist. Ich meyne, die Sache sey unstreitig, wenn man anders sich nicht so grob und schimpflich vergehen wollte, daß man sich beyfallen ließe, Fürst Kaunitz, den man sonst billig wegen seiner tiefsten Einsichten den Engel unsers Deutschlandes nennet, verstehe entweder nicht einmal die Logik, oder deute in seiner Note auf einen Glauben, der nach Unglauben überlaut riechet.

Allein ich würde gewiß, selbst den Herrn Reflexionen-Verfertiger nicht wenig beleidigen, wenn ich ihm einen so niederträchtigen Gedan-

Gedanken von einem so erhabenen Minister, und bestkatholischen Fürsten zumuthen sollte. Darum ist für mich mehr deñ genug, daß ich bewiesen habe, in der Kaunitzischen Note sey der Kirche die Gewalt über äusserliche Handlungen gar nicht benommen; sie mögen hernach mittel- oder unmittelbar sich auf den Glauben und das Seelenheil beziehen. Was ich mir ausgebethen haben wollte, ist einzig noch dieses, daß man jene wesentliche Bedingniß nie ausser Augen lasse, daß sie den Glauben und das Heil der Seele alleinig betreffen: Denn

Sind es Handlungen von der zweyten Klasse, Handlungen, welche ohne allen Nachtheil der Religion und der Seele wegbleiben können; solche Handlungen, welche der Vervollkommnung des Staates entgegen sind, und das allgemeine Beste verlezen; sind es solche Handlungen; so ist es, mein Schäzbarster, mehr denn überzeugend, daß die Kirche über dergleichen Handlungen zu befehlen nicht das mindeste Recht jemals besessen habe, noch besizen könne; man mag sie hernach mit noch so großer Dreistigkeit

als

als Direktionsmittel zur ewigen Seeligkeit ins Publikum ausschreyen. Oder muß man wohl viel herumgreisen, um von dieser Wahrheit Beweise zu finden, und kann es noch einen so verworrenen Gottesgelehrten geben, welcher nicht wüßte, daß die Kirche nur religiöse Handlungen als Direktionsmittel zur ewigen Seeligkeit anordnen könne? Sind dieß aber religiöse Handlungen, welche dem Wohl des Staates zuwider arbeiten, und der bürgerlichen Wohlfahrt einen sehr merklichen Stoß versezen? Solle es zum Beyspiel Vernunft, Gewissen, Religion, Wille Gottes seyn können, Wallfahrten zu gehen, wenn eigene Erhaltung, Wirthschaft, Weib, Kinder, Vaterland, unsere Sorge, Arbeit, Gegenwart zu Hause erfodern? Nun wie viel weniger würde es also Weisheit, Beobachtung schuldiger Pflicht, Beförderung des Seelenheils heißen können, wenn Landesfürsten uns durch kluge Verordnungen nüzlich zu Hause zu bleiben, und an sich etwann fromme Wallfahrten zu unterlassen zwängen; und wir diesen ihren Verordnungen wegen einem vorgeblichen

chen Kirchengesez nicht gehorcheten? Selbst die bejahende göttliche Gebothe hören auf uns zu verbinden, sobald sie nur mit Verlezung der nothwendigen, oder höchst nüzlichen Pflichten gegen uns selbst, oder gegen unsern Nächsten vollzogen werden; und menschliche Geseze sollen ihre Kraft beybehalten, wenn sie wider das allgemeine Beste laufen? Nein, jener weiseste Stifter der Kirche und des Staats kann sich nicht selbst widersprechen, und zu jenem eine Vollmacht ertheilen, was der bürgerlichen Glückseligkeit einen Nachtheil verursachet, und was selbst das Naturrecht verbietet.

Aber wie? Könnten sie mir vielleicht sagen, mein Freund! wie, wenn die geistliche Macht etwann behauptet, dieß oder jenes könne für bürgerlich gleichgültig angesehen werden; — die königliche Macht aber anders urtheilen sollte; ist es in einem solchen Falle nicht nothwendig, daß, gleichwie es zwischen Regenten, die von einander nicht abhangen, und im natürlichen Stande überhaupt zwischen gleichen geschieht, die ganze Sache in einem gütli-

chen

chen Vergleich beygeleget werde? Allein, so wenig auch diese Forderung jemand, der zwar richtige Grundsäze, aber vielleicht nicht immer im ersten Augenblicke auch die nöthige Gegenwart des Geistes besizt, eben so richtig darnach zu schliessen, ungerecht scheinen mag; so werde ich doch meinerseits immer dafür halten, daß sich derjenige gewiß des Verbrechens einer unverzeihlichen Ungerechtigkeit wider die Majestät würde schuldig machen müssen, welcher gleich ohne Unterschied bey jedem solchen Vorfalle einen gütigen Vergleich, als den nothwendigsten und billigsten Weg anrathen wollte. Denken wir nur selbst, in welchen Fällen der gütige Vergleich unter denen statt habe, die im Stande der natürlichen Gleichheit leben? Ich dächte alsdann, wenn das Recht beider streitenden Theile zweifelhaft ist. Aber ist es denn von Seiten des Regenten zweifelhaft, daß ihm allein Gewalt und Kenntniß zukomme über das, was dem Staate vortheilhaft, oder schädlich ist, zu urtheilen? Ist es von Seiten der Kirche zweifelhaft, daß sie das, was dem allgemeinen

meinen Wesen nüzen soll, weder zu untersuchen hat, noch es auch versteht? Da es also sicher ist, daß Dinge, die dem Staate schädlich sind, zur Religion nicht gehören; — Da es sicher ist, daß das Recht über das, was dem Staate schädlich sey, den Ausspruch zu thun dem Fürsten allein zukomme; — Da es endlich sicher ist, daß in Dingen, die den Staat betreffen, die Kirche der weltlichen Macht nicht gleich, sondern untergeordnet ist; würden wir nicht einen offenbaren Widerspruch begehen, wenn wir in einem Rechte, das nicht zweifelhaft ist, zwischen Regenten und Unterthanen eine Nothwendigkeit eines freundschaftlichen gütlichen Vergleiches zuließen?

Wenn sie es also, mein Freund, genau überdenken wollen, daß die von Seiner Durchlaucht, dem Fürsten von Kauniz-Rietberg, verfertigte Note der Kirche die Gewalt über alles das, was den Glauben und das Heil der Seele allein, ohne Einfluß in den Staat, angehet, und folglich auch über äußerliche Handlungen, welche damit verbunden sind, selbst eingestehe; — wenn

wenn sie überlegen, daß man der Kirche die Gewalt über jene äußerliche Handlungen, welche der Verbesserung des Staats im Wege stehen, nnd die bürgerliche Glückseligkeit merklich beschädigen, mit Rechte nicht einmal einräumen könne. — Wenn sie sich endlich zu Gemüthe führen, daß die fürstliche Note der Kirche überhaupt nur jene Gewalt abspreche, welche dem Landesfürsten in seinem Staate ausschliessend zukömmt; so werden sie Zweifels ohne nach ihrer gewöhnlichen Wahrheitsliebe und Freimüthigkeit von selbsten bekennen, daß die dagegen gestellten Reflexionen mit all ihrem Kugelregen den Zweck eben dieser Note entweder gänzlich verstehlen, oder auf Grundsäze hinaus laufen, welche die Nacht der Vergessenheit auf ewig bedecken soll. Das ist meines Erachtens gewiß, daß gemeldte Anmerkungen gar nicht schicklich als ein Handbuch für Priester und Staatsmänner in die Welt hinaus gesendet worden.

Es ist mir zwar ganz und gar nicht unbekannt, was man wider diese meine Gründe einwenden werde. Man wird sagen:

gen: auf diese Art seyn die meisten in der kaunizischen Note aus erwähntem Grundsaze gezogenen Folgerungen unrichtig. Allein die Zeit wird lehren, ob diese Aussage auch die Probe aushalte. Für izt rufen mich wirklich wichtige Geschäfte zu was anderm ab; darum werden sie mir auch vergeben, mein Schäzbarster, wenn ich diese Arbeit auf eine bequemere Zeit zu verlegen gezwungen bin, und sie inzwischen allein versichern kann, daß ich keine Gelegenheit verabsäumen werde, ihre Neugierde ehestens zu stillen, und im Werke zu zeigen, daß ich in Wahrheit sey

Ihr

Dienstwilligster ꝛc.

II. Brief
gegen
die sonderbaren Reflexionen.

Schäzbarster Freund!

Mit voller Begierde habe ich ihr Schreiben durchgelesen; darinn aber auch glücklich

glücklich gefunden, was ich mir selbsten leicht vorstellen konnte. Sie sind also mit dem Herrn Anmerkungen-Macher einerley Sinnes, und behaupten eben so dreist, daß, wenn die Kaunizische Note der Kirche die Gewalt auch über äußerliche Handlungen keinesweges abspricht, die Folgen, welche daraus fließen, größtentheils ganz unrichtig seyn.

Aber sachte, mein Freund, sachte; sonst möchten sie sich aus übertriebenem Eifer in Hekken verwickeln, woraus sich nicht leicht zu wenden wäre. Wir wollen also ganz kaltblütig und mit unbefangenem Gemüthe dem Grund oder Ungrund dieser Beschuldigung nachspüren. Zu dem Ende lasse ich zuerst selbst den Fürstlichen Saz die Musterung passiren: denn es gereichet ihm gewiß nur zur Ehre, und darf jedermann wissen, daß er lautet, wie folget:

Aus der Abstellung der Mißbräuche, die nach und nach in die Gegenstände der Kirchenzucht eingeschlichen, gehe der Religion nicht nur kein Schade zu,

sondern es könne dadurch nur vielmehr Nuzen und Erbauung folgen.

Schäzbarster! halten sie nicht selbst ganz sicher davor, daß, wenn dieser Saz also dastehen sollte: Aus der Abstellung der Mißbräuche, die nach und nach in die Gegenstände der Staatsregierung eingeschlichen, gehe dem gemeinen Besten nicht nur kein Schade zu, sondern es könne dadurch nur vielmehr Nutzen und Erbauung folgen; ihn sehr viele als einen Lieblingssatz mit Freuden aufnehmen, und mit Lobe stets erheben würden? Aber jtzt, da er umgekehrt, obschon in der nämlichen Stärke, und wider die Mißbräuche der Kirchenzucht dasteht, itzt erwecket er aller Orten Feinde, die immerzu fragen:

Was sind das für Mißbräuche? und wer hat sie abzustellen?

Was sind das für Mißbräuche? wunderliche Frage! Ich würde gewiß Beyspiele genug hersetzen können, wenn sich nicht selbst die Feder sträubte, sie einzeln niederzuschreiben, daß sie in vollen Reihen und ganz ungeschminkt in der Sammlung der

K. K. Verordnungen dastehen. — Doch etwas höflicher gegen die Nachbether des Herrn Reflexionen-Verfertigers mich zu erweisen, und sie nicht ganz ohne alle Antwort abzufertigen, will ich gleichwohl mich überwinden, und diese Herrn selbst fragen, ob sie denn im Ernste niemals und gar keine Mißbräuche in der Kirchenzucht, in Abhaltung des äusserlichen Gottesdienstes, in Foderung der Stolgebühren, in gewissen Gnadenbildern, Bruderschaften, Prozessionen, und andern dergleichen Andächteleyen entdecket haben, welche in den österreichischen Staaten abgeschaffet worden? stand nicht die Kirche lange, stand sie nicht mehrere Jahrhunderte hindurch, stand sie nicht voll Heiligkeit, voll innerlicher Reinigkeit, ohne daß man von allen diesen Dingen etwas wußte? — Wir zählten in der Kirche Gottes die erleuchtesten Männer, voll Heiligkeit, ganz ihrem Gott ergeben, ganz für die Tugend lebend; wir fanden die eifrigsten Bekenner des Glaubens, die mit Lachen ihr Blut für den Glauben hinfliessen sahen, und

dem Tode mit Freuden entgegen giengen; wir hatten die für die Wahrheit eingenommensten Kirchenlehrer nnd Bischöfe, die sie in ihrer Urquelle aufsuchten, dem Volke in einem klaren Lichte vorstellten, mit den gründlichsten Beweisen wider die Anfälle der Widersacher vertheidigten: und in diesen seeligen Zeiten hatten wir weder Gnadenbilder, noch Wallfahrten, weder Rosenkränze, noch Skapuliere, weder Tafeln ex Voto, noch Agnus Dei, weder Mönche noch Nonnen, so wie sie bey unsern Zeiten sind. — Und wider die Abstellung solcher Dinge, von welchen die Kirchen durch längere Zeiten nichts wußte, und in welche nicht wenige Mißbräuche sich eingeschlichen, soll man sich immerfort sträuben? — Sollen wir nicht vielmehr unserm großen Monarchen danken, daß er einige von diesen Dingen in den Quieszenten Stand versetzet, andere von ihren Schlacken gereiniget hat? Allein, ich würde sie beleidigen, mein Freund, wenn ich sie mit dergleichen verrufener Waare, länger aufhalten wollte. Darum zu einer

andern

andern und ernsthaftern Frage, welche zu wissen verlanget, wer denn dergleichen Mißbräuche abzustellen befugt seye?

Ist die Kirche, sagt man, in ihrer Sphäre eine selbstständige Macht, und hat sie Gewalt Kirchendisciplin Geseze zu machen; so kann eine fremde Macht auch selbst die Mißbräuche in der Kirchenzucht Jure proprio intrinseco majestatico (aus landesherrlicher Machtsvollkommenheit) eben so wenig abstellen, als der König in Frankreich befugt wäre, Mißbräuche in der weltlichen Regierung deutscher Staaten Jure proprio abzuthun.

Freund! sie wissen, wie ungern ich fremder Ehre zu nahe trete; doch kann ich nicht bergen, daß mir dieses Vernünfteln sehr ungereimt vorkomme. Hier zeigt sichs einmal gewiß nicht, daß die Folgen, welche aus dem Kaunizischen Saze fliessen, größtentheils unrichtig seyn. Lasset uns also sehen, auf welch einem Grunde diese Aussage beruhe, ob er fest oder locker sey?

Dse Kirche, heißt es, ist in ihrer
Sphäre eine selbständige Macht;
Dieß ist vollkommen wahr,
Und hat Gewalt Kirchendisciplin-Gesetze zu machen;
Dieß ist wiederum ganz gewiß; jedoch unter der wesentlichen Bedingniß, daß sie der Vervollkommnung des Staats nicht zuwider laufen, und die allgemeine Ruhe nicht stören, aus welcher Besorgniß das Placetum Regium eintritt:
Also kann eine fremde Macht auch selbst die Mißbräuche in der Kirchenzucht Jure proprio intrinseco Majestatico eben so wenig abstellen, als der König in Frankreich befugt wäre, Mißbräuche in der Weltlichen Regierung deutscher Staaten Jure proprio abzuthun.
Welch eine Folgerung! ich habe in der That Mitleiden mit ihr; weil sie mir bloß aus großväterlichen Vorurtheilen herzuquellen scheinet, denen man etwas zu lange gefronet, und denen geradehin Abschied zu geben man nicht allzeit Muth und Geistessammlung genug hat. Aber Trugschlüsse kann

kann ich doch nicht ganz unaufgedeckt lassen.

Oder wissen sie es nicht selbst, mein Schätzbarster, daß die Kirche im Staate ist? haben sie Optatus den heiligen milevitanischen Bischof niemals rufen gehört L. 3. de Schism. Donat. c. 3. **In der Kirche ist kein Staat; aber die Kirche ist im Staate.** Ist es ihnen unbewußt, was über diese Worte Albáspineus der berühmte Bischof von Orleans gesprochen: **Die Kirche ist im Staate**, die Christen leben unter den Gesetzen der Kaiser, werden von den Kaisern beschützt, führen unter ihrem Schutze ein **ruhiges Leben**, und dergleichen? und wo würde denn die Kirche existiren, wenn sie nicht im Staate existirte; vielleicht in Spatiis imaginariis?

Wissen sie ferner nicht, daß die katholischen Fürsten Beschützer und Advokoten der Kirche sind? haben sie niemals vernommen, was der heilige Papst Leo der erste Ep. 125. alias 75. an Leo den Kaiser geschrieben: **Du mußt nicht vergessen,**

sen, dir vorzustellen, das dir die Königliche Gewalt nicht nur die Welt zu regieren, sondern auch, besonders, die Kirche zu beschützen, anvertrauet worden ist, um durch die Unterdrückung und Bestrafung schädlicher Unternehmungen, (sind etwa Mißbräuche nichts dergleichen?) die nützlichen Verordnungen zu Handhaben rc. Haben sie niemals gelesen, was Isidorus der heilige Hispälinische Erzbischof bey Gratianus Cap. 22. Q. 5. C. 20. hinterlassen: die Fürsten, die die Welt beherrschen, sollen wissen, daß sie einst wegen der Kirche, welche sie von Christo zu beschützen übernommen haben, Gott Rechenschaft geben müssen: denn der Friede und Zucht der Kirche mag durch den gläubigen Fürsten gewinnen oder verlieren; (sind Mißbräuche nicht gemeiniglich ein Zunder zum Unfrieden und zur Störung der Zucht?) so werden sie von Gott, der seine Kirche ihrer Gewalt anvertrauet hat, über eines, wie über das andere zur Verantwortung gezogen werden. — Und was würden wohl so viele Kaiserliche Gesetze,

setze, welche die Kirchengeschäfte und die Kirchendiener betreffen, im Codice machen, was so viele Constitutionen in den Novellen, was so viele fürstliche Verordnungen in unterschiedlichen Ländern, wenn die Regenten in allem dem nichts zu befehlen hätten, was immer auf das Geistliche ausgeht?

Wissen sie über das nicht, daß die Disciplingesetze gemeiniglich eine zweyfache Seite haben, oder wenigstens haben können, so, daß sie in einem gewissen Gesichtspunkte, wo sie die Seele allein angehen, zwar nur unter der Macht der geistlichen Vorsteher zu stehen haben; in dem andern aber, wo sie was äusserliches und auf den Staat würkendes an sich blicken lassen, auch die höchste Obergewalt des Landesfürsten verehren, und dessen Urtheil, ob sie in Rücksicht auf das bürgerliche Wohl gleichgültig oder schädlich, und folgbar statt, oder unstatthaft seyn, mit einer evangelischen Gelassenheit abwarten müssen?

Wissen

Wissen sie endlich nicht, daß, obschon die kirchliche Macht in ihrer Sphaere von der weltlichen keineswegs abhängt; dennoch ihr der göttliche Stifter eine solche Bestimmung gegeben habe, daß sie bloß auf das Seelenheil, keineswegs aber auch zu Beybehaltung der Mißbräuche sich ausdehnen sollte, und daß, sobald Mißbräuche entstehen, sogleich derjenige zu fürchten sey, der das Schwerd nicht umsonst trägt?

Wenn sie, mein Freund, von allem diesem nichts wissen; so nimmt es mich freylich nicht Wunder, daß sie bisher mit dem Herrn Anmerkungen - Macher in einer so guten Harmonie gestanden; aber ich muß ihnen auch ohne Verstellung ganz trocken bekennen, daß sie auf diese Art nicht viel ruhmwürdige Schritte in Jure publico würden gemacht haben.

Ist ihnen aber alles dieses genugsam bekannt; so kann ich es unmöglich begreiffen, wie sie so dreiste mit den Patronen des Herrn Reflexionen-Verfertigers behaupten mögen, ein Landesfürst sey in Beurtheilung dessen, was die Kirchendisciplinge-

seze,

seze, oder gewisse Mißbräuche zum Wohl- oder Uebelstand seiner Staaten beytragen, eine fremde, auswärtige Macht? Ich kann es durchaus nicht fassen, wie sie auf die übel passende Vergleichung haben verfallen können, daß ein Landesfürst auch selbst die Mißbräuche, welche sich in die Kirchenzucht eingeschlichen haben, Jure proprio intrinseco majestatico eben so wenig abstellen könne, als der König in Frankreich befugt ist, Mißbräuche in der weltlichen Regierung deutscher Staaten abzuthun. — Gott! welch ein himmelweiter Unterschied, oder existiren denn die deutschen Staaten im Reiche der Franzosen, wie die Kirche im Staate? Ist der König in Frankreich ein Advokat und Beschüzer der deutschen Länder, wie die christlichen Regenten der Kirche? Haben die deutschen Staaten, wie die Disciplingeseze, eine doppelte Seite, unter deren einer sie als Gegenstände könnten betrachtet werden, über welche der König in Frankreich das Urtheil zu sprechen, und seine landesherrliche Machtsvollkommenheit auszuüben das Recht hätte? — Nun! wenn

wenn in diesen ein himmelweiter Unterschied ist; wie weit, mein Freund, wie ungemein weit verschliessen sich hier die dawider aufgestellten Reflexionen?

Ich sehe zum voraus, mein Schäzbarster, was sie wider dieses mir einwenden werden; und ich wünschte von Herzen, diese ihre Einwendungen mit Stillschweigen übergehen zu dürfen. Allein das kann ich um so weniger; weil aus der Aufklärung jener Finsternisse, worein sich die Gegenparthei hüllet, die Wahrheit meiner Meynung vorzüglich an den Tag gelegt, und wider alle Einwürfe festgestellet wird. — Sie werden mir also zum ersten einwenden,

daß auf diese Art die Kirche keine selbstständige Macht sey, noch seyn könne.

Aber wem aus uns ist es wohl jemals in den Sinn gekommen, daran auch nur zu zweifeln, daß die geistliche Gewalt eine höchste und oberste Gewalt sey? — Sie ist es ja, die Kirche: ich kann es nicht genug wiederholen, sie ist eine selbständige — unabhängige — unumschränkte — oberste und höchste Macht; aber nur

alsdann,

alsdann, wenn ihre Gesetze den Glauben und die Seele allein angehen; alsdann wenn sie dem Staate unschädlich sind; alsdann, wenn sie nicht wegen veränderter Zeiten und Umstände in Mißbräuche ausartet. — Oder ist vielleicht die weltliche Macht keine selbständige Macht, weil ihre gesezgebende Gewalt sich nicht auch auf Glaubenssachen erstrecket, und diese wesentliche Bedingniß mit sich führet, nichts zu verordnen, was dem Glauben, und dem Heil der Seele, oder dem allgemeinen Besten zuwider stritte? — Ihr Kummer also, mein Freund, wegen der Unabhängigkeit der geistlichen Macht, ist ganz überflüssig; so wie jener ganz eitel ist, der sie aus diesem Grunde foltert:

> Wer über die Frage, ob durch diese oder jene Handlung in Absicht auf den übernatürlichen Endzweck der Religion ein Nachtheil oder Nuzen und Erbauung zu gehe, das Urtheil zu fällen habe?

Denn die Kaunizische Note gesteht es ja selbst ganz freymüthig ein, daß hierüber nicht

nicht der Staat, sondern die Kirche allein Schiedsrichterin sey. — Aber wer, wenn er doch auch nur etwas von natürlicher Logik besitzt, wer soll wohl hieraus den Schluß ziehen dürfen: Also habe diese bloß im geistlichen Bezirke auf eine geistliche Weise höchste Gewalt zugleich auch das Recht über jenes zu urtheilen, was die äusserliche Glückseligkeit des Staats betrift, und solchen Gesetzen eine Kraft mitzutheilen, von welchen der Landesfürst überzeugt ist, daß sie für seine Staaten nicht passend sind? — Ist es nicht offenbar, daß durch Mißbräuche der Religion niemals ein Nutzen und Erbauung in Absicht auf den übernatürlichen Endzweck zugehen könne? — Ach Freund! wessen könnten sich nicht die geistlichen Vorsteher unter dem frömelnden Scheine des Seelenheils anmassen, und wessen hätten sie sich leider schon angemasset, wenn nicht die Regenten ein wachsames Auge über dergleichen Verordnungen hätten, die ohne Nachtheil des Glaubens und der Seele gar leicht wegbleiben können, und aus Staatsursachen

auch

auch weg bleiben müssen? — Nein! spricht darum Petrus de Marca mit allem Rechte L. 3. de Concord. Sac. et Imp. C. 2. N. 10. nein, diese Gewalt (die geistliche nämlich) muß so genommen werden, daß die Könige in zeitlichen Dingen der Kirche nicht gestatten, sich miteinzumischen; indem sie so genau an das geistliche angewiesen ist, daß es immer Unbild für Könige ist, wenn sie zeitliche Dinge berühret.

Aber kömmt denn nicht der Kirche selbst die Gewalt zu, Mißbräuche auszurotten, die sich in die Kirchenzucht eingeschlichen haben?

Ohne Zweifel, mein Schätzbarster! besonders wenn sie mit dem Staate keine Verbindung haben. — Allein, würde man sich nicht höchstens betrügen, wenn man dafür halten wollte, eben deswegen seye dem Landesfürsten hierinnen alles Recht abzusprechen? — Oder würde der wohl eine richtige Folgerung machen, der zum Beyspiel also raisonirte: die Kirche hat das Recht, die Beobachtung der Dogmaten

zu betreiben, und die Gotteslästerungen abzustellen: Also kann ein Landesfürst das erste nicht befehlen, und das zweyte nicht verbieten, noch weniger mit Züchtigungen belegen. — Die Anwendung, mein Freund! ist ganz leicht zu machen, und verlieren sich die Schwierigkeiten desto eher, je mehr man bedenkt, daß solche Mißbräuche auch auf den Staat nicht selten den schädlichsten Einfluß haben. Eben so leicht ist die Antwort, wenn man behauptet:

> Der Landesfürst sey nur allein befugt, die Kirchenvorsteher der vorwaltenden Mißbräuche wegen zu ermahnen, und Remedur zu verlangen:

Denn daß die Landesfürsten dieses zu thun durchaus befugt seyen, wird gewiß Niemand bestreiten, der noch ein Bißgen gesundes Hirn im Kopfe hat. Aber wer, der noch Wiz und Ehrfurcht gegen Landesfürsten besitzt, wer wird beweisen, daß sie dieses zu thun auch Obliegenheit haben? Wer wird erproben, daß sie dieses zu thun nicht selbst ex Jure majestatico allzeit berechtiget seyen? Ist der Landesfürst ex

Jure majestatico befugt, und sogar auch verpflichtet, andere Sünden und Laster abzustellen; warum nicht auch Mißbräuche? Ist es vielleicht so etwas unbekanntes, daß, gleichwie der gute Gebrauch die äußerliche Glückseligkeit merklich befördert: eben so der Mißbrauch dieselbe merklich hindert? Bedarf etwa die Abstellung der Mißbräuche eines geistlichen Karakters? — Ja könnte sich wohl ein Landesfürst mit kaltem Blute auch nur die Zumuthung machen lassen, jenes, was ihm als ein Majestätsrecht ohnehin schon gebührt, als eine Gnade von einem andern zu verlangen, und sich hiebey selbst majestätswidrig zu verläugnen? — Und was würde es endlich nützen, wenn man den Regenten um Remedur zur Kirche anflehte? Wäre es nicht eben so viel, als ihn in jenes alte Labyrinth zurück sezen, in welches die Fürsten und ihre Gesandten zu Kostnitz, Trient ꝛc. verwiesen worden, wo man so vieles de Reformatione in Capite et in Membris gesprochen, und so wenig gethan hat? Wenigstens läßt uns die Er-

fahrung nicht viel besseres vermuthen, als daß auf diese Art die Sache nach römischen Maximen entweder so weit hinausgeschoben würde, daß das Ende davon nicht zu erblicken wäre; oder daß dabey so künstliche Kabalen würden gespielt werden, daß der Landesfürst seinen RemedurSchritt nie genug würde bereuen können.

Zum Beschluß war es ihnen, mein Schätzbarster, annoch beliebig, mit dem Herren Reflexionen Verfertiger die wichtige Frage aufzuwerfen:

Wer denn dem Regenten die Gewalt die Kirche im äußerlichen zu regieren, übergeben habe?

Aber ist es denn eines, mein Liebster, Mißbräuche in der Kirchenzucht abstellen, und die Kirche im äusserlichen regieren? ist es eines, gewisse willkührliche Kirchengeseze, und andächtige Kleinigkeiten, die dem Staate entweder wirklich schaden, oder schädlich zu werden beginnen, und eben darum nicht mehr der Religion gemäß sind, nicht annehmen oder abschaffen, und die Kirche im äusserlichen regieren? — Es ist doch

doch recht kläglich, daß einige Leute in ihrer Tiefe allen Ruf der Vernunft so widerspenstig verachten, und selbst auch bestreiten; denn diese sagt uns ganz deutlich, es sey durchaus etwas anders, Vorschriften bestimmen, und Mißbräuche abstellen: sie sagt uns zugleich, daß durch Abstellung der Mißbräuche ein Regent nicht einmal einer mittelbaren Gewalt über die Kirche sich anmasse; indem er bloß Dinge, die dem allgemeinen Besten Nachtheil verursachen, und folglich von dem Geiste Jesu Christi nicht einmal herstammen können, pflichtmäßig abändert. Allein so geht es, wenn man die Vernunft nicht genugsam zu Rathe ziehet, und den Knoten, der sich gähling zeiget, so gleich nicht lösen kann; so bringt es bey vielen die Gewohnheit mit sich, daß man ihn straks mit einem Machtspruche zu durchhauen, oder mit einer unverhoften Frage künstlich abzulehnen sich bemühet.

Da es nun mehr denn gewiß ist, daß der Kaunizische Satz anders gar nichts behauptet, als daß dem Landesfürsten das

Recht zukomme, Mißbräuche in der Kirchenzucht abzustellen, und in denen Sachen zu befehlen, welche nicht den Glauben und die Seele allein, sondern den Staat und dessen Vervollkommung betreffen; so bedarf es meines Erachtens keines Vergrösserungsglases, um klar genug einsehen zu können, daß die Frage: wer dem Regenten die Gewalt, die Kirche im äusserlichen zu regieren, übergeben habe, gar nicht schicklich angebracht, und so der Zweck der fürstlichen Note wiederum sehr weit verfehlet worden sey.

Sie, mein Freund, haben ohnehin ein sehr gutes Auge; darum hoffe ich, sie werden mir keineswegs verargen, wenn ich eine weitere Erklärung für dießmal unterlasse, und bloß sie versichere, daß ich auch in Zukunft mich befleissen werde, ihre noch übrigen Zweifel nach Möglichkeit zu heben, und jederzeit zu zeigen, daß ich in der That sey

Ihr

Ergebenster 2c.

III. Brief gegen die sonderbaren Reflexionen über den zweyten und dritten Kaunizischen Satz.

Hochzuehrender Freund!

So vergnügt es mir war, durch mein jüngsthin Erlassenes einiges Licht über ihre Isidorische Finsternisse verbreitet zu haben; so unangenehm fällt es mir jetzt, daß ich im gegenwärtigen eine ganz spröde Rolle zu machen genöthiget bin. Allein sie haben dieses, mein Werthester, den Reflexionen selbst beyzumessen; weil sie wider den zweyten und dritten fürstlichen Saz kaum was einzuwenden wissen, welches einer ernsthaften Widerlegung bedürfte: denn da ich auf jenes

daß die Mißbräuche, wenn einige aus Schuld der Menschen entstanden, nach den Grundsätzen der Religion nur von jener Macht, welche der Stifter der

Religion Christus Jesus eingesetzt hat, müssen gehoben werden,

schon in meinem letzten Schreiben genugsam geantwortet habe, und Herr Anmerkungen Macher mit jenem mir nur zu scherzen scheinet, daß er so viele Beweise anführet, um zu erproben, was Niemand bestreitet, daß die Mißbräuche ohne Antheil der Religion, blos aus Schuld der Menschen in der Kirchenzucht, oder auch im Staate entstanden; so bleibt mir für jetzt anders nichts übrig, als daß ich sie freundlichst ersuche, noch einmal ein Bisgen kaltblütig zu erwägen:

a) Ob denn die Kirchen-Mißbräuche zu kanonisiren, und zu geistlichen Gesezen zu erheben jemals berechtiget gewesen, um sie durch eine so wunderlich zugeschnittene Art der ahndenden Hand des Landesfürsten zu entziehen?

b) Ob der Regent, wenn er Mißbräuche der Religion, und Uebertretungen der göttlichen Gesetze abzuschaffen befugt ist, ein minderes Recht in Rücksicht der Mißbräuche, die sich in mensch-

menschliche Geseze, und in die Kirchenzucht eingeschlichen, in Wahrheit besitze?

c) Ob Mißbräuche niemals dem Staat schädliche Geburten ausbrüten?

d) Ob nicht billig zu fürchten, daß sich auf diese Weise einige geistlichen Vorsteher unter dem durchsichtigen Schleyer der Sünde, oder eines übernatürlichen Endzwecks die Richterstühle der Erde auf ein neues zueignen dürften?

Wer sich mit der Oberfläche dieser Sachen nicht alleinig begnügen, sondern das wahre und Mark derselben nach ihrem ganzen Umfang mit Ernst durchsuchen will, der wird hierinnen ganz gewiß eben so viel ungereimtes für die Reflexionen, als für den Staat gefährliches ganz leicht entdecken. — Aber wem soll es für dergleichen Sudeleyen nicht eckeln? — Sie erlauben mir demnach, mein Schätzbarster, daß ich zu jenen Bemerkungen ein wenig mich hinwende, welche den dritten fürstlichen Saz zu entkräften die fruchtlose Mühe sich geben: er lautet, wie folget:

Daß die Abstellung solcher Mißbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens noch den Geist und die Seele allein betreffen, von dem römischen Stuhle nimmermehr abhängen könne; indem solcher, diese zween Gegenstände ausgenommen, nicht die mindeste Gewalt im Staate haben kann: daß diese mithin allein und ausschliessend dem Landesfürsten zustehe, welcher allein im Staate zu befehlen hat.

Wenn ich nicht irre; so will dieser Satz in dem Hauptwesen gar nichts anders behaupten, als was alle kluge Kanonisten und Theologen vertheidigen, daß nämlich eine jede Macht, die weltliche sowohl als die geistliche, in ihrer Sphäre die höchste und unabhängig sey.

Allein, ich weiß es, Herr Anmerkungen Macher ist hiemit gar nicht zufrieden und sagt: Man möge die Sache betrachten, wie man nur wolle; so laufe es immer auf diese einzige Frage hinaus:

Hat die Kirche das Recht, die Gläubigen zum übernatürlichen Endzwecke

der ewigen Seeligkeit durch äußerliche Handlungen zu leiten, welche nicht unmittelbar den Glauben und den Geist, oder die Seele betreffen?

O der einzigen, und allzeit übel angebrachten Frage! — Ich sollte hier antworten; weil eben diese Frage schon in meinem Briefe gegen die allgemeinen Reflexionen genugsam erörtert und entnervet worden sey; so könne man hier sich mehrerer Beweise und Wiederholungen billig überheben. Allein ich will ihnen, mein Freund, das unangenehme Nachschlagen ersparen, und nochmal das aufrichtige Bekenntniß ablegen, daß die Kirche das Recht habe, die Gläubigen zum übernatürlichen Endzwecke der ewigen Seligkeit auch durch äußerliche Handlungen, ob sie schon nicht unmittelbar den Glauben und die Seele betreffen, zu leiten; aber wohl gemerkt unter der niemals auf die Seite zu sezenden Bedingniß, daß sie in Rücksicht auf das bürgerliche Wohl gleichgültig seyn, daß sie dem Besten des Staates nicht entgegen streiten, und die allgemeine Ruhe

nicht stören. — Oder wem würde man wohl annoch können glaubwürdig machen, daß jene äusserliche Handlungen als Direktionsmittel zur ewigen Seligkeit könnten angesehen werden, welche die Pflichten, die man seinem Hause, der Gesellschaft und dem Fürsten schuldig ist, handgreiflich verlezten? — Ein schmeichelnder Kurialist, dergleichen Herr Reflexionen Verfertiger gewiß keiner ist, könnte zwar so was verworrenes zur Schau noch aufstellen, aber zum Kauf nicht mehr an Mann bringen.

Uebrigens bin ich vollkommen der Meynung, der Irrthum der Reflexionen liege besonders in dem Wörtchen Allein, welches, wenn es nicht immer in einem widrigen Verstande genommen zu werden das Unglück gehabt hätte, die ganze Sache ungemein aufklären würde, denn wenn man den Staab der Kritik unpartheyisch aufschlagen, und ein wenig bedachtsam beherzigen wollte, daß der Kaunitzische Satz einzig und ganz deutlich behauptet, daß die Kirche in dem zwar, was den Glauben und die Seele allein angehet,

das

das Recht zu befehlen besitze; im Staate hingegen nicht die mindeste Gewalt haben könne; so würde man sogleich einsehen können, daß hier das Ausschlußwörtchen Allein nichts anders bedeute, als daß der Kirchen Gewalt sich nur auf das Geistliche, nicht aber auch auf das weltliche erstrecke. — Oder hat es vielleicht seiner Durchlaucht nur scherzweise, und ganz unnütze beliebet, den vorhergehenden sogleich diese Worte beyzufügen: **im Staate nicht die mindeste Gewalt haben kann: daß diese mithin allein und ausschliessend dem Landesfürsten zustehe, welcher allein im Staate zu befehlen hat.** — Zu dem ist es jedermann zur Genüge bewußt, daß es wirklich ein Glaubenssatz ist, daß der Glaube auch äußerliche Handlungen verlange. Wenn demnach der fürstliche Satz ganz unstreitig zugiebt, daß die Kirche in dem, was den Glauben betrift, zu befehlen das Recht habe, und der Glaube auch äußerliche Handlungen von Christenmenschen fodert; so folget von selbst nothwendig

dig daraus, daß er ihr auch das Recht äusserliche Handlungen anzuordnen keineswegs abspreche. — Will man daher von einem der einsichtsvollsten Minister nicht auf das niederträchtigste denken, und ihn eines offenbaren Widerspruches ganz frech beschuldigen; so ist man gezwungen, mit Ehrfurcht zu bekennen, der Kaunitzische Satz vertheidige in der That, und durchaus nichts anders, alß die Kirche habe zwar die Gewalt über jene Handlungen, und alles das zu befehlen, was eine Beziehung auf den Glauben und das Seelenheil hat; aber nicht auch über das, was auf dem Staat wirkt, und salva Fide et Animae salute ganz leicht wegbleiben kann. — Wer Aufrichtigkeit liebt, und Verdrehungen hasset, wird mir hierinn gar gerne beystimmen.

Allein die Nachäffer des Herrn Reflexionen-Verfertigers sind für diese Note noch lange nicht aufgelegt, sie sehen darinnen nichts anders, denn Schreckenbilder, und glauben noch immer, das Wörtchen **Allein** beweise ganz unstretig, daß in dem

fürstli-

fürstlichen Satze der Kirche allein die Gewalt über blos geistliche, oder wie man sie sonst zu nennen beliebt, supra actus animae pure elicitos seye zugestanden worden.

Dieß weiß ich, mein Freund, und ist mir das ewige Belfern mancher scheelsichtiger Menschen gar nicht unbekannt; Doch sind wir gegen diese Ungläubigen in etwas tolerant: denn sie werden ja ohnehin mehr durch Gelassenheit, als durch die stärksten Kontroverspredigten von dem Gegentheile überführet. — Ich wünschte auch in der That, immerzu auf das gelindeste mit Leuten von dieser Art verfahren zu können. Allein wie sollte dieß möglich seyn, wenn man sie einmal wie das andre eben so lärmend, als unrichtig muß folgern hören:

Der Regent hat das Recht nicht Kirchendisciplingesetze zu machen: Ergo kann er auch die Mißbräuche, die sich nach und nach in der Kirchenzucht eingeschlichen, nicht aufheben.

Mein

Mein Gott! wie weit lassen sich alte und unglücklicher Weise eingesogene Grundsätze den sonst fähigsten Menschen nicht selten sich versteigen?

a) Ist denn, mein Schätzbarster, von wahren Gesetzen auf Mißbräuche jemals eine gute Folgerung herzuleiten gewesen?

b) Sind Mißbräuche Direktionsmittel zum ewigen Endzwecke?

c) Sind Mißbräuche Kirchengesetze?

d) Sind Gesetze, die aus veränderten Zeiten und Umständen in Mißbräuche ausgeartet, annoch krafthabende Gesetze?

e) Kömmt es nicht dem Fürsten allein und ausschliessend zu, zu erkennen, und zu erklären, ob dieses oder jenes willkührliche Kirchengesetz dem gemeinen Wesen schädlich oder unschädlich, folglich statt- oder unstatthaft sey?

f) Sollte man nicht glauben, diese Herrn haben niemal was de Cessatione Legum gelesen?

Freund!

Freund! hier haben sie gewiß Materie genug, die wichtigsten Betrachtungen über den Ungrund der Reflexionen anstellen zu können. Um sie darinn gar nicht zu stöhren, will ich mich sogleich auch beurlauben, und nur noch sagen, daß ich immer hin sey.

Ihr

Ergebenster ꝛc.

IV. Brief
gegen
die sonderbaren Reflexionen über den vierten Kaunizischen Satz.

Herzensfreund!

In ihrem Schreiben lese ich lauter Unruhe, und Unzufriedenheit, schwarze Wetterwolken steigen in ihrem Herzen auf, und donnern, wie es scheint, jede

Freude von ihnen hinweg. Ich kann mir auch nicht vorstellen woher sie entspringen. Nicht wahr, sie kommen aus der Furcht und Besorgniß her, auch die Klöster ihres Ordens möchte das traurige Schicksal noch treffen, welches die Kaunitzische Note so vielen andern zu drohen scheinet? — Aber was hilft denn das weibische Zagen, und das überflüßige Sorgen? wird es vielleicht das Ungewitter aufhalten können? gewiß nicht. Laßt uns also vielmehr die unerforschlichen Urtheile Gottes mit Ehrfurcht anbethen, und auf seine unendliche Güte mit kindlicher Zuversicht hoffen. Verdienen wir nicht erhöret zu werden; so wird der Himmel deswegen doch noch nicht einfallen, und Joseph der Zweyte nach seiner angeerbten Milde väterlich für uns sorgen. Doch ich hoffe ihrem Uebel bald noch besser, als durch dieses Zusprechen zu steuren.

Sie sind also unruhig, mein Liebster, und sehr unruhig gegen dem, was in dem vierten Kaunitzischen Satze von der äusserlichen Zucht der Klerisey, und insbesondere der geistlichen Orden zum Vorschein kommt?

kommt? Gut! aber wie ist dieses doch möglich? Ich wenigstens kann darinn nicht das mindeste entdecken, was mich in Kummer setzen, oder aus der Fassung bringen könnte. Der Satz ist klar, und führet ganz das Gepräge der Wahrheit mit sich. Oder was soll anständiges denn hieran seyn:

Daß von dieser Art alles ohne Ausnahme zu seyn sich befinde, was die äusserliche Zucht der Klerisey, und insbesondere der geistlichen Orden betrifft, von welchen die christliche Kirche bekanntermassen durch mehrere Jahrhunderte nichts gewußt hat, und noch nichts wissen würde, wofern den Fürsten der katholischen Christenheit nicht gefällig gewesen wäre, solche nach und nach mehr oder weniger in ihren Staaten aufzunehmen. Ich meyne, Herr Bruder, wenn man nicht selbst Gespenster freywillig aufsuchen will, wo keine sind, finde ich hier nicht das mindeste, worüber sich billig aufzuhalten wäre.

Ist es gefällig mich mit dem Herrn Reflexionen-Verfasser im Ernste zu fragen, was man den also unter der äusserlichen Zucht der Klerisey und der geistlichen Orden verstehe? so habe ich die Ehre mit voller Freymüthigkeit zu antworten: Vitam et Honeſtatem Clericorum, vitae morumque Normam, welche im Grunde schon Paulus der große Apostel vorgeschrieben hat, verstehe man darunter gar nicht; weil dieß den Glauben, und die Seele allein betrift; von welchen die fürstliche Note jederzeit excipirt wissen will. — Man versteht also hier unter der äusserlichen Zucht der Klerisey alles, was ohne Nachtheil des Glaubens und der Seele daseyn oder wegbleiben kann; etwas wovon die bisherigen K. K. Verordnungen genugsame Beyspiele liefern, auf welche ich desto lieber hinweise, je gewisser es ist, daß ich mir sonst die mächtigsten Feinde zuziehen würde: Nempe Carens odii ſemper candita veritas eſt.

Aber die geistlichen Orden! — und was ist es dann mit diesen? furchtsame Seele! ist es etwa nicht wahr, daß die christliche Kirche bekanntermassen mehrere Jahrhunderte

derte hindurch nichts davon gewußt hat, und noch nichts wissen würde, wofern den Fürsten der katholischen Christenheit nicht gefällig gewesen wäre, solche nach und nach mehr oder weniger in ihren Staaten aufzunehmen? Ist es noch einem Zweifel unterworfen, daß sie bekanntermassen ihr Daseyn in den Staaten der Fürsten, in welchen dieser oder jener sich dermal befindet, niemand, als ihrer freywilligen und willkührlichen Aufnahme zu verdanken haben? Ist vielleicht der Fürst von Dillingen verpflichtet, Piaristen und Karthhäuser in sein Fürstenthum aufzunehmen? — Und wo, mein Freund, wo würden den die geistlichen Orden ihre Existenz jemals gehabt haben, wenn es nicht den Regenten beliebt hätte, dieselbe in ihre Staaten aufzunehmen? wären sie nicht auf diese Art ein pures ens stationis und possibile geblieben?

Ich weiß zwar, mein Liebster, daß noch mehrere dießfalls in Verwirrung gerathen, und mit dem Herrn Reflexionen-Verfertiger geradehin behaupten, der Schluß aus dem angeführten müße so lauten:

Also hat der Regent in Absicht der geistlichen Orden das Recht allein zu befehlen.

Allein weñ man die Regeln der Logik nur wenig zu Rath ziehen wollte; so würde sogleich alles in das rechte Geleise zurück, und bloß diese einzige und ächte Folgerung herauskommen:

Also hat der Regent in Absicht auf die äusserliche Zucht der geistlichen Orden, und ihre wirkliche Existenz in seinen Staaten, welche weder Gegenstände des Glaubens ausmachen, noch den Geist oder die Seele allein betreffen, sondern auch auf den Staat einen sehr beträchtlichen Einfluß haben, das Recht allein zu befehlen.

Dieß deucht mich einmal nur gar zu gewiß zu seyn, daß, wer immer in Erwägung ziehen wollte, daß selbst seine fürstliche Durchlaucht zwischen dem Institut eines geistlichen Ordens, und zwischen dessen Daseyn in den Staaten der Fürsten nur gar zuwohl zu distinguiren gewußt habe, sogleich würde einsehen müssen, der Herr

Refle-

Reflexionen-Verfasser habe hier wieder mit seiner Folgerung den Geist des Kaunizischen Satzes bey weitem nicht erreicht.

Der Fehler also der Gegenparthey liegt besonders darinnen, daß man zu wenig bedachte, es sey ganz etwas anderes, einen geistlichen Orden oder Institut gutheißen als ihn in weltliche Staaten aufnehmen; es sey etwas ganz anderes, einen geistlichen Orden den evangelischen Räthen gleichförmig, als dem Staate angemessen finden, es sey etwas ganz anderes, die evangelischen Räthe einzeln beobachten, als dieselbe per professionem solennem und mit gewissen Staats- und Kirchen-Privilegien befolgen. — Hätte man auf dieses ein aufmerksamers Auge geworfen; so würde Zweifels ohne der Zweck der fürstlichen Note wenigstens nicht so weit verfehlet worden seyn.

Uebrigens hat sich noch kein Katholike beygehen lassen, daß die Kirche deswegen, weil sie von diesem oder jenem in jenem Jahrhunderte noch nichts gewußt hat, die Macht nicht haben solle, dieses

 oder

oder jenes in diesem Jahrhunderte zu verordnen; denn ihre Macht erstreckt sich unstreitig auf das Ende aller Zeiten, aber nur im geistlichen Fache. Sie kann also in den jetzigen Zeiten, wie in den vorigen, geistliche Orden gutheissen, sie kann sie dem Evangelium und dessen Räthen gleichförmig erklären, sie kann sie auch mit geistlichen Freyheiten versehen. — Aber daß sie die Regenten in ihre Staaten aufnehmen, oder von bürgerlichen Bürden befreyen müßten, dieß kann sie nicht befehlen, die Kirche. Hier ist der Gränzstein, den sie ohne den Stifter des Staates zu beleidigen, nicht vorrücken darf; hier tritt der Landesfürst in die Regierung ein, und es hängt alles von seinem Gutbefinden ab; weil hier die Sache nicht mehr den Glauben und die Seele allein, sondern auch den Staat sehr merklich betrift. — Da nun Herr Reflexionen-Verfasser sein Absehen nicht auf dieses gerichtet hat; Was Wunder, daß er abermal neben dem Ziele vorbeygegangen ist? — Nein, dieß ist kein Wunder;

Aber daß man zuletzt noch von der katholischen Religion eine Folgerung auf die geistlichen Orden zu machen für gut angesehen hat, das ist mir äusserst wunderbar. Oder wer kann doch so tief unwissend seyn, um nicht gleich bey dem ersten Anblicke einzusehen, daß es für alle Regenten der Welt nicht bloße Willkühr, sondern göttliche Pflicht und Obliegenheit war, und noch ist, die christli Religion in alle ihre Staaten aufzunehmen, und darinn beyzubehalten? — Hatte es nun eine gleiche Bewandniß mit der Aufnahme und Beybehaltung der geistlichen Orden? Schrift, Erblehre, Praxis, und selbst die Vernunft, was sagen sie uns?

Freund! bis sie mir auf dieses antworten, werde ich Zeit genug gewinnen, um ihnen mit etwas anderes aufwarten und an Tag legen zu können, daß ich mit wahrer Ergebenheit sey

Ihr

aufrichtigster rc.

V. Brief
gegen
die sonderbaren Reflexionen über den fünften und sechsten Kaunizischen Satz.

Liebster Freund!

Wie ich aus ihrer Zuschrift ersehe, sind sie von ihrer Schwermuth noch nicht gänzlich hergestellt. Ich habe führwahr herzliches Mitleiden mit ihnen; und weil ich der sichern Meynung bin, ihre ganze Unmuth rühre besonders von dem Geblüte her, welches die Reflexionen in in unordentliche Wallung gebracht: so fodert es Freundschaft und Menschenliebe, daß ich allem Fleiß aufbiete, um es wieder in Ordnung zu bringen. Die beste Arzney dafür könnre der Beweiß seyn, daß die Reflexionen auch wieder den fünften und sechsten fürstlichen Satz, gar nicht gut gefaßt, und also von dem rechten Zweck sehr weit entfernt seyen. Ihnen zu gefallen, will ich dieß Mittel ergreifen u. sogleich jenen Kaunitzischen Satz an welchem sich Herr Anmerkungen-Macher

cher

cher so gewaltig zu ärgern scheinet, samt meinem Gutachten hieher setzen; er ist folgender;

Daß diese (die geistlichen Orden nämlich) keineswegs zu dem Wesen des Glaubens und der Religion gehören.

Wenn man nicht alles in einem falschen Lichte betrachten will, so ist jenes keinem Zweifel unterworfen; sonst müßten sich alle Rechtgläubigen in Kukullen und Schleyer einhüllen. — Doch Menschen denken nicht alle gleich; und, so auch Herr Reflexionen-Verfertiger. Er wiederholt demnach diesen Satz, und macht folgende Glossen darüber:

Die geistlichen Orden gehören sich keineswegs zu dem Wesen des Glaubens und der Religion: also können sie von der weltlichen Regierung nach Gefallen geändert und aufgehoben werden. Diese Schlußfolge, sagte er, ist in vielem Betrachte unrichtig: denn es ist in dem Glauben und in der Religion gegründet, daß es evangelische Räthe giebt; daß sich Menschen zur Befolgung dieser Räthe gegen Gott ver-

verbinden können; daß die Kirche solche Direktionsmittel, welche zur leichtern Befolgung der evangelischen Räthe, und dadurch zum übernatürlichen Endzwecke der ewigen Seeligkeit führen, gutheissen kann; daß der Mensch, der sich in Rücksicht des Endzweckes, und der hierzu gewählten von der Kirche gutgeheissenen Mittel Gott durch die Kirche gültig verbunden hat; in Absicht dieser Verbindlichkeiten unter der Kirche steht, folglich von keinem weltlichen Regenten davon losgebunden, oder in Umstände versetzt werden kann, worinn er ausser Stand ist, Gott diese Verbindlichkeiten zu halten. Dieses alles gehört zum Glauben.

Unverbesserlich deklamirt! Doch ich will mich niemals auf Kosten der Ehre meines Nächsten lustig machen. Genug für mich, wenn ich erprobe, daß eine solche Schlußfolge nur in den Ideen des Herrn Anmerkungen-Machers, keineswegs aber in dem fürstlichen Satze zu finden seye. Man darf auch nicht lange suchen, um von dieser

ser Sache vollkommen überzeuget zu werden. — Oder haben sie es schon wieder vergessen, mein Freund, was ich ihnen erst vor kurzem geschrieben, daß nämlich in dieser Note, wenn man doch den ganzen Zusammenhang ins Gesicht fassen will, die Rede keineswegs auf das Institut und Gutheißung eines geistlichen Ordens, sondern bloß auf dessen äusserliche Zucht, auf dessen bürgerliches Daseyn und Aufnahme in die Staaten der Fürsten gehe? Haben sie es schon wieder vergessen, daß nach dem Sinne der fürstlichen Note seine K. K. Majestät nicht einmal daran gedacht haben, das Institut eines geistlichen Ordens aufheben zu wollen? — Und wenn sie dieses noch nicht vergessen haben: wenn es noch frisch in ihrem Gedächtniße lebt; muß es ihnen nicht selbst bis zur Ueberzeugung einleuchten, daß aller Lärmen, welcher hier erreget worden, sehr unbillig entstanden sey? Mus es sie nicht selbst in Erstaunen setzen, wie doch Leute vom Range der Gelehrten sich so sehr wieder die Regeln der Logik haben verstossen, und

von

von der äusserlichen Zucht, von dem zivilen Daseyn und Aufnahme der geistlichen Orden in die Staaten der Fürsten so unrichtig auf ihr geistliches Institut, und moralische Gutheissung haben folgern können? — Bin ich also unrecht daran, wenn ich zu Steuer der Wahrheit behaupte, das alles, was hier in den Reflexionen von der unrichtigen Schlußfolge, von den evangelischen Räthen, von ihrer Gutheißung, von ihrer Befolgung, von ihrer Losbindung, und weiter dasteht, den Zweck der Note himmelweit verfehle?

Zudem, wann war es einmal seiner K. K. Majestät in den Sinn gekommen, einen Religiosen von seinen Gelübden loszubinden, oder in Umstände zu versetzen, worinn er ausser Stand wäre, seine Verbindlichkeiten, die dem Evangelium gemäß, und zur Erzielung der ewigen Seeligkeit nothwendig sind, zu halten? Sind nicht alle wegen ihren Verbindlichkeiten, wofern sie von denselben wollen losgebunden werden, an die Herrn Bischöfe gewiesen? ja zeiget nicht selbst die Erfahrung von so

vielen

vielen Exnonnen und Exmönchen gerade das Widerspiel? — Nein, mein Freund! Kaunitz, der tief einsehende Staatsminister und geläuterte Katholik eignet seinem Monarchen keine fremde Macht zu, er giebt ihm nur, was des Kaisers ist, und läßt ihn aus gewissen Staatsursachen ohne Auflösung der Gelübde blos jene gesellschaftliche Bande brechen, welche die Ordensgeistliche in einem gemeinschaftlichen Klosterleben untereinander verknüpfet haben.

Ob übrigens die Verbindung durch Gelübde gültig seyn könne, wenn sie zum Nachtheil des Staates gereicht, ist eine Frage, welche mit den kaunizischen Säzen gar nicht verflochten ist. — Allein, weil es dem Herrn Reflexionen-Verfasser beliebt hat, freywillig hievon Meldung zu thun; so werden sie mir erlauben, mein Freund, auch hierüber meine Gesinnungen ganz kurz zu Tage legen zu dürfen.

Ein Gelübd, wie sie wissen, ist ein freywilliges, mit Ueberlegung eines bessern Gutes wegen, Gott gemachtes Versprechen. Gesetzt nun, jemand gelobte etwas,

was, was dem Staate schädlich wäre, würde ein solch Gelübde dieser Erklärung und Definition gemäß seyn? Für meine Person sehe ich in denjenigen Dingen schon gar keine Freiwilligkeit, welche eben darum, weil sie dem Endzwecke des Staates entgegen sind, selbst vom Rechte der Natur verboten, folglich in Ansehung des Standes unserer bürgerlichen Unterwürfigkeit gar nicht mehr unserer Willkühr überlassen sind. — In welch einem schweren Irrthum sind also nicht diejenigen; welche die ganze Sache damit auszumachen glauben, daß sie sagen, sie haben Gott ein Versprechen gemacht, und der Apostel befehle, man müsse **Gott mehr als den Menschen gehorchen**; ohne zu überlegen, daß ein solches Versprechen, welches dem Endzwecke des Staates widerspricht, dem Urheber der Staaten weder jemals hätte gemacht werden sollen, noch je von ihm angenommen worden ist, da er nichts, was den natürlichen Gesetzen entgegen lauft, wollen kann. Es ist gewiß, Gott befielet, die Gelübde, welche

Gelübde seyn können, zu erfüllen; und in diesem Falle muß man mehr Gott, als den Menschen gehorchen. Allein eine Verbindlichkeit des Gehorsams gegen Gott in Dingen ergrübeln wollen, die man vernunftlos Gott wider das Gesez Gottes gelobet hat, um sich unter diesem tollen Vorwande dem schuldigen Gehorsam gegen seinen Fürsten zu entziehen, ist in Wahrheit sowohl für die göttliche als menschliche Majestät Unrecht und Vermessenheit. — Zeige man mir in einem Staatsschädlichen Gelübde jenes, jedem Gelübde wesentliche bessere Gute, wenn man glaubt, es könne sich ungeachtet alles dessen noch daselbst befinden? Großer Gott! jedem Privatmann erkennet man die Macht zu, die Gelübde seines Weibes, die zum Nachtheil seiner Familie und seines Hauswesens gereichen könnten, zu zernichten: — Nur der Regent sollte des so wichtigen und seiner Majestät wesentlichen Rechtes Gelübde zu zernichten, die nicht nur den Glücksstand einer Familie, und das Wohl einiger Privatleute, sondern selbst das Beste

des ganzen Staats stören, troz der Natur und Vernunft beraubet seyn. — Recht hat demnach Boutigni von der Macht des Königs in Absicht der feyerlichen Ablegung der Ordensgelübde gesprochen, da er S. 132 sagt: **Wenn der Sohn Gottes** dem jungen Menschen im Evangelium befiehlt: folge mir nach: so muß man wohl merken, daß er ihm dieses nicht ehe befohlen, als bis er ihm zuerst gesagt hatte: halte die Gebothe, und alsdann erst ihm zu folgen befohlen, da der junge Mensch ihm schon geantwortet hatte, daß er sie alle genau halte. Der Sohn Gottes sagt nicht zu ihm: Entziehe dich den Gesezen, und folge mir nach; wohl aber, weil du das, was du den Gesezen schuldig bist, schon beobachtet hast, sò **folge mir nach**. Nein! wider die Geseze, denen uns Gott zu gehorchen befiehlt, läßt sich kein gültiges Gelübde begreifen. Aber genug von dem, was nur per Modum Parenthesis angeführt worden.

Also zum sechsten fürstlichen Satz; — Und was für Undinge soll denn dieser enthalten,

halten, daß man so unfreundlich wider ihn losdonnert? Er behauptet:

Daß die geistlichen Orden bekanntermassen ihr Daseyn in den Staaten der Fürsten, in welchen dieser oder jener sich dermalen befindet, Niemand als derselben freywilliger und willkührlicher Aufnahme zu verdanken haben: daß folglich des Kaisers Majestät nach diesen unwiderleglichen Wahrheiten in voller Maaße nicht nur befugt gewesen, alles dasienige, welches bisher in diesem Betrachte geschehen ist, zu verfügen, sondern sogar nach den Pflichten der oberherrlichen Gewalt auch in Zukunft diesen zufolge in allen denjenigen Gegenständen zu handeln verbunden sind, welche nicht dogmatische und innerliche die Seele allein angehende Dinge betreffen werden.

Wenn meine Augen sich hier nicht ganz betrügen; so liegt die Gerechtigkeit, die Wahrheit auch dieses Sazes ganz klar im Gesichte. Aber alle Augen sehen nicht gleich. Herr Reflexionen = Verfasser sieht

wenigstens hierinnen schon wieder eine sehr unrichtige Consequenz; warum?

Weil es, sagt er, in dem Natur- und Völkerrechte eine ausgemachte Sache ist, daß, wenn in einem Staate Leute unter gewissen Bedingnissen als Unterthanen oder Schutzverwandte aufgenommen worden, man ihnen alsdann erst die Theilnehmung an den Staatswohlthaten entziehen darf und kann, wenn sie die ihnen gesetzten Bedingnisse überschreiten, und das es nicht billig seyn würde, ihnen diese Staatswohlthaten ohne ihr personelles Verschulden zu entziehen.

In einem Betrachte sehr gut gesprochen; aber nicht eben so gut in jedem. Es ist freylich, mein Freund, unstreitig wahr, daß ein Landesfürst gewissen Leuten gewisse Staatswohlthaten entziehen darf und kann, wann sie die ihnen gesezten Bedingnisse überschreiten. Aber es ist eben so gewiß, daß es noch weit andere Beweggründe geben könne, die einen Landesfürsten berechtigen, gewissen Leuten gewisse Staatswohl-

wohlthaten zu entziehen. Oder wer kann wohl so kurzsichtig, und in dem Natur- und Völkerrecht so wenig bewandert seyn, daß ihm unbekannt wäre, es sey eine ebenfalls nach allen diesen Rechten ausgemachte Sache, daß, wenn das gemeine Wesen in einer solchen Lage sich befindet, daß zwischen dem Heil aller zusammen genommen, und dem Heil einiger einzelner ein wirklicher Streit sich entspinnet, der Regent sodann sich bemüssiget sehe, eher auf das grössere Gute, als auf das kleinere, eher auf das Beste des ganzen, als auf das Beste einzelner Theile sein Augenmerk zu richten, und daß eher ein Glied, wenn es auch unschuldig ist, als der ganze Körper, der nicht minder die Unschuld zur Schutzwehr hat, sich müsse gefallen lassen, gewissen Ungemächlichkeiten sich zu unterziehen? Der Zweck des Staates und tausend Beyspiele sind Bürge für diese Wahrheit.

Wenn es aber eine ausgemachte Sache ist, daß der Partikular Nutzen dem allgemeinen im Zusammenstosse allzeit weichen müsse; wenn es eine ausgemachte Sache

ist, daß dem Landesfürsten allein die Einsicht und das Urtheil über das allgemeine Beste zustehe; würde es nicht ein Unternehmen voll Kühnheit seyn, wenn man dem Regenten diktatorisch vorschreiben wollte, gewissen Ordensgeistlichen, die einmal zugestandenen Staatswohlthaten aus keiner andern Ursache, als bloß wegen ihrem personellen Verschulden künftighin zu entziehen?

Möchte man hier doch nicht ienes so oft wieder aufgewärmtes zu Markte bringen, daß nemlich die geistlichen Orden in die Oesterreichischen Staaten unter gewissen Bedingnissen aufgenommen worden: denn welche vernünftige Seele, spricht ein gewisser Kanonist, die doch schon sieben Jahre gelebet hat, begreift es nicht, daß wider das allgemeine Beste weder gewisse Privilegien, noch gewisse Bedingnisse (wenn man doch solche in Oesterreich aufzeigen könnte) statt finden können? Nein, sage ich, wenn auch hierzu certi Nominis Theologi noch so angelweite Augen machen sollten; nein, kein Gesezgeber

ber kann sich oder seine Nachfolger dazu verpflichten, die größere Vervollkommnung wegzulassen, das mindere Gute unveränderlich beyzubehalten, zu beschützen, und wegen des besondern Vortheils etlicher einzelner den Nutzen des ganzen Staates zu vernachläßigen; weil uns das göttliche, natürliche und geoffenbarte Gesez im Falle der Zusammentreffung immer das kleinere Gute vor dem grössern wegzulassen befiehlt.

Es ist demnach Billigkeit und Pflicht, daß sich die geistlichen Orden, deren bürgerliches Daseyn in den Staaten der Fürsten nach ihrer Lage, Natur und Ursprung immer was weltliches ist, eben das Schicksal, welches manchesmal auch andere Partikular Gesellschaften ohne ihr Verschulden blos wegen dem allgemeinen Besten trift, auch gefallen lassen, und desto mehr gefallen lassen; weil der Staat gar leicht ohne geistliche Stifter und Orden, aber niemals ohne Bürger seyn kann, und weil Millionen Menschen mehr, als ein und anders Kloster gelten müssen.

Und welch ein Schade, welch eine Ungerechtigkeit ist denn jenen Ordensgeistlichen, deren Klöster aus Staatsursachen aufzuheben beliebet worden, bisher noch zugefüget worden? Bleiben sie nicht mehr Schutzverwandte? nehmen sie an den Staatswohlthaten gar keinen Antheil mehr? werden sie von dem Landesfürsten nicht Standesmäßig unterhalten? ist es Feindseligkeit gegen sie, wenn man ihnen den Weg bahnt, ihren Eifer, ihre Fähigkeiten für die Kirche und den Staat besser zu zeigen, und anstatt unthätig in ihren Zellen zu darben, die Belohnungen, deren ein Arbeiter würdig ist, zu erhalten? Eine solche Behauptung wird gewiß bey Verständigen keinen Kredit mehr finden, und noch weniger

Jene Parallelle, welche der Herr Anmerkungenmacher zwischen einem heidnischen Regenten, der eine christliche Gemeinde in seine Lande, und zwischen einem Katholischen Fürsten, der einen geistlichen Orden in seinem Staate aufnimmt, auf ein neues zu ziehen gewählet hat. — Oder

ist

ist es denn noch zu wenig klar, daß sich weder die Aufnahme der christlichen Religion, noch deren Fortdauer von der Freigebigkeit eines heidnischen Regenten herschreibe? Ist es nicht für alle Fürsten ohne Ausnahme göttliche Pflicht, die wahre Religion nicht nur in ihre Staaten einzuführen, sondern auch selbst dieselbe mit Mund und Herz aufzunehmen, und, wenn es die Noth erfoderte, mit ihrem Blute zu unterschreiben? — Läßt sich nun eine gleiche Verbindlichkeit für die Auf- und Annahme eines geistlichen Ordens in einem weltlichen Staate ausfindig machen? — Würde etwas dergleichen sich erwahren, und eine vollkommene Gleichheit zwischen der christlichen Religion und einem geistlichen Orden obwalten; so müßten in der That alle Fürsten und Könige in Ordenskleidern ehestens paradiren; und welch eine Metamorphosis in dem türkischen Serail? — Sollte hingegen eine christliche Gemeinde nicht als christlich, sondern bloß als eine bürgerliche Gesellschaft betrachtet werden; so blikte, mein Freund, der

größte Fehler schon aus dem Supposito heraus, und würde die ganze Vergleichung von selbst zerfallen; weil in diesem Betrachte ein heidnischer Regent eben diese Gemeinde im Falle der Kollision mit dem allgemeinen Besten ohne Rücksicht auf alle festgesezte Bedingniße mit gleichem Recht wieder zertrümmern könnte, mit dem ein christlicher Fürst eine geistliche Gemeinde in gleichen Umständen aufzuheben befugt ist. — Doch genug von dem, was Niemand läugnen kann, er wollte die Augen vor dem Lichte muthwillig zuschliessen. Also zu etwas ernsthafterm. Allein wo werde ich es finden?

Das wenigstens, was in dem 46 §. der Reflexionen von einem geistlichen von der ganzen Kirche gutgeheissenen Institut vorgebracht wird, ist abermal von keiner Erheblichkeit, und läßt es in der That sehr übel, wenn man sich immer mit Sachen abgibt, die Niemand bestreitet. — Oder wer hat es denn jemals angefochten, daß ein geistliches von der ganzen Kirche gutgeheisenes Institut seiner Natur nach

dem

dem Staat unschädlich sey? — Aber was folget daraus? — Also kann ein solches Institut auch in veränderten Zeiten und Umständen, auch im Falle des allzustarken Anwachses, auch im Wettstreite des allgemeinen Besten dem Staate nicht schädlich werden. — Elende Folgerung a Senſu diviſo ad Senſum compoſitum! Warum nicht auch so: Ein von der ganzen Kirche, ja von Gott selbst gut geheisenes Gebet ist seiner Natur nach dem Staate unschädlich; also ist es auch zu allen Zeiten, in allen Umständen, auf jede Art dem Staate unschädlich. — Ich glaube, selbst der Herr Reflexionen Verfertiger würde mit seinen Dienstboten, wenn er einige zählet, sehr übel zufrieden seyn, wenn sie auf ein Raisonnement von gleichem Kaliber sich steifen, und mit Vernachläßigung ihres Dienstes den ganzen Tag nur dem Gebethe, das der Herr uns gelehret, abwarten wollten. Und in welch einem Tone würde wohl ein geistiger Corporal mit einem gemeinen Manne sprechen, wenn er in dessen Händen den Rosenkranz erblickte,

da

da er wirklich das Bajonet aufpflanzen sollte? Aber so geht es; wenn einmal der Enthusiasmus sich einer Seele bemeistert; dann fliegt sie mit kühnen Schwingen fast über alle Vernunft hinweg, und sieht die schlimmen Folgen, die daraus entspringen, gemeiniglich nicht mehr ein. Dieß ist meines Erachtens ausser Zweifel, daß, wenn man bey Abfassung der Reflexionen der Vernunft etwas mehr Freiheit würde gestattet haben, man es so leicht nicht gewagt hätte, einem der aufgeklärtesten Minister, und bestdenkenden Fürsten ohne alle Ehrfurcht aufzubürden, Hochdieselbe sehen die Geistlichen Orden nicht anders, als für lautere Mißbräuche an. Allein weil zur Entwicklung dieser Beschuldigung sich bald eine neue Gelegenheit darbieten wird; so will ich vor einer so schwarzen Dichtung den Vorhang für jezt gar gerne ziehen, und alles mit Stillschweigen bedeken.

Sie indessen, mein Schätzbarster, werden mir gütig erlauben, daß ich zu ihrer vollkommenen Befriedigung kurz noch

beantworte, was in dem 48 Absatze der Reflexionen wider die fürstliche Note noch ferner eingewendet wird.

> das — philosophirt, oder phantasirt man vielmehr dort, — was in Absicht auf die ewige Seligkeit einmal gut und von der Kirche approbirt ist, das kann an sich weder in Absicht auf die ewige Seligkeit noch in Rücksicht des Staats bös werden.

Gut! Aber kann es auch in Betracht verschiedener Umstände, Zeiten, Arten, und dergleichen, wie es der Kaunizische Saz behauptet, dem Staate nicht nachtheilig werden? Kann jenes, was in Absicht des Staates bös geworden, in Absicht auf die ewige Seeligkeit gut verbleiben? Nur einen Blick hier auf die den ganzen Tag fortbethende Dienstboten des Herrn Anmerkungen-Machers.

> Nur Mißbräuche, heißt es weiter, können der Kirche und dem Staate zum Schaden gereichen; und da kann diese Mißbräuche die weltliche Macht in ihrer Sphäre, und die geistliche in der ihrigen abthun.

Sehr

Sehr wohl! Aber sind denn Mißbräuche blos ein Gegenstand der geistlichen Macht? wird eine geistliche Salbung, ein geistlicher Karakter erfodert, um Ausschweifungen, welchen von der Natur schon die Ungültigkeit aufgedrückt ist, abzustellen? ist man noch immer in den König von Frankreich und die deutschen Staaten verliebt?

Gesetzt aber, heißt es endlich, die Mißbräuche wären wirklich so groß, daß sie sich, ohne die Sache selbst aufzuheben, nicht abthun liessen, oder die gute Sache selbst würde für die jezigen Zeitumstände mit der Beförderung der zeitlichen Staatswohlfahrt zufälliger weise unvereinbar; so ist ja wieder nichts natürlicher, als daß die geistliche Macht die Verbindlichkeiten einer geistlichen Ordensgemeinde in Absicht des übernatürlichen Endzwecks als den Gegenstand ihrer Sphäre aufhebe, (warum nicht auch mit den immer betenden Dienstbothen des Herrn Reflexionen Verfertigers ad R. R. Consistorium) und der weltliche Regent

gent in Absicht der Zeitlichkeiten als eines Gegenstandes seiner Sphäre die zustehende Befugniße ausübe.

Wiederum ganz unstreitig. Aber prätendirt denn die Kaunizische Note was anders? Betheuert sie nicht selbst, daß Seine K. K. Majestät nicht einmal daran gedacht haben, das Institut eines geistlichen Ordens aufheben zu wollen, oder die Gerechtsame der Kirche in dogmatischen und blos die Seele betreffenden Gegenständen zu kränken? Ist nicht den Ordensgeistlichen wegen ihren Verbindlichkeiten in Absicht des übernatürlichen Endzwecks, so lange sie wahre Verbindlichkeiten verbleiben, die Weisung an die Herren Bischöfe, die sich ihres althergebrachten unwidersprechlichen Rechtes wieder zu bedienen hätten, gemacht worden? Hat man in dieser Note jemals von etwas anderm, als von Mißbräuchen, die sich in die äusserliche Zucht der geistlichen Orden eingeschlichen, und die zum übernatürlichen Endzwecke gewiß nicht dienen, von ihrem Daseyn in den Staaten der Fürsten, und von jenem spre-

chen

chen gehört, welches abzuändern oder einzuschränken der obern Landesfürstlichen Machtsvollkommenheit offenbar zusteht? Ist es nicht gleichsam Majestäts-Verlezung, wenn man vertheidigen will, S. K. K. Majestät mache gewissen Ordensgeistlichen die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in Absicht auf die ewige Seeligkeit durch Aufhebung ihrer Gemeinde impraktikabel? Ist ihnen also der Weg zum Himmel verlegt, wenn sie nicht mehr in Gemeinschaft beysammen leben? Ist das gemeinschaftliche Leben jenes so nothwendige Mittel, welches allein zur Seeligkeit führt? Ist deswegen Zwang zum sündigen da? Leben nicht dessen ungeachtet sehr viele Exnonnen und Exmönche im besten Vergnügen als ein heiliges Schauspiel der Welt und der Engel? Bey welch einem ehrlich Denkenden soll eine so auffallende Beschuldigung noch gutes Blut kochen können? — Doch wohin verleitet mich der Eifer! Der Herr Verfasser der Anmerkungen meynte es gewiß selbst nicht so bös; nur etwas üble Laune, welcher zuweilen auch der gute

Homeurs

Homeurs unterlag, kann ihm diese Ausdrücke entlocket haben.

Darum, mein Freund, sind sie nur noch, aber nachdrücklichst gebethen, sich folgende Wahrheiten aufs tiefeste einzuprägen.

Erstlich: daß Niemand von dem, was das allgemeine Beste erfodert, richtige Urtheile fällen, und ächte Glossen machen könne, der niemals am Staatsruder gesessen, der dessen Triebräder nicht genau kennet, und dessen Zusammenhang im Ganzen nicht übersehen hat; sonst könnte es gar leicht geschehen, daß man die Aussage des Apostels erfüllete, und lästerte, was man nicht verstünde.

Zweytens: daß die christlichen Regenten immer die gute Meynung, und das schuldige Zutrauen für sich haben, daß sie die Glaubenswahrheiten und die Staatsregeln wohl inne haben, und eben darum nichts, was der Kirche und dem Staate Nachtheil bringen könnte, verordnen werden.

Drittens: daß Landesfürsten in zeitlichen Sachen nach der allgemeinen Lehre der HH. Väter von Niemanden, als von

Gott allein können gerichtet werden. — — Und wie weit würde es in der That nicht kommen, wenn der Fürst irgend einem seiner Unterthanen Rechenschaft geben müßte? Würden nicht so gar bald alle Geseze, auch die heilsamsten, die bissigste Musterung von dem Pöbel aushalten müssen? Würde nicht so der Lunten zu den fürchterlichsten Feuersbrünsten und Rebellionen gelegt, und der gerade Weg zu einer gänzlichen Anarchie gebahnet werden?

— Schäzbarster! habe ich das Glück, diese wenigen Wahrheiten ihrem Herzen und Gedächtnisse recht tief eingegraben zu sehen; so bin ich versichert, daß sie sehr vieler unnöthigen Aengstigkeiten werden überhoben werden. Ich wünsche dieß von Herzen, und beharre mit steter Hochachtung

Ihr

Ergebenster rc.

VI. Brief
gegen
die sonderbaren Reflexionen über den 7ten und 8ten Kaunizischen Saz.

Liebster Freund!

Diesen so ehrwürdigen Namen würden sie von mir kaum mehr erhalten haben, wenn sie nicht so aufrichtig in dem lezthin an mich Erlassenen geäußert hätten, daß es ihnen niemals vollkommen Ernst gewesen, der Gegenparthey anzuhangen, und daß alles, was bisher geschehen, nur darum geschehen sey, um gewisser Skrupel entlediget, und meiner Meynung versichert zu werden. — Ich dachte auch in der That erhabener von ihnen, so, wie ich mich nicht bereden kann, daß es dem Herrn Reflexionen-Verfertiger, wer er

er immer seyn mag, mit seinen Anmerkungen Ernst gewesen sey.

Also auf ein neues Ihr Diener! und besonders zur Aufdeckung desjenigen, was ihnen noch dunkel zu seyn scheinet, ein bereitwilligster Diener.

Sie verlangen demnach, mein Freund, auch über das, was in den Reflexionen wider den 7ten und 8ten Saz der fürstilchen Note eingewendet wird, etwas mehr Licht verbreitet zu sehen? Gut! Aber kann man wohl dieses mit Billigkeit verlangen, da alles, was in diesen auf das Tapet gebracht wird, schon längst in meinen vorigen Schreiben ins Klare gesetzt worden, und die öftere Wiederholung nichts denn Eckel gebiert? — Ich bekenne es, ich würde die Feder diesem zu lieb nicht mehr ansezen; wenn ich nicht fürchtete, sie möchten Mißtrauen in meine Freundschaft und Aufrichtigkeit sezen. So sey's denn, ich halte mein Wort, ich bin ihr Diener, und werde mich äußerst befleissen, in aller Kürze zu beweisen, daß die Reflexionen auch über diese Säze übel, sehr übel angebracht worden. Der

Der 7te Kaunizische Saz gab dem päbstlichen Nunzius mit aller Bescheidenheit zu verstehen,

daß es keiner Vergütung der Religion und der Kirche zugefügten Nachtheile bedürfe, wenn solche, wie im gegenwärtigen Falle, blos in der Einbildung bestehen, und vollkommen unstatthaft sind.

Und was haben nun die Reflexionen dawider? Sie stimmen die Baßstimme an, und prätendiren par force,

daß es gar wohl einer Vergütung bedürfe; weil die K. K. Verordnungen entweder in dem mit dem katholischen Kirchensystem vereinbarten Verstande Eingriffe in die Kirchenrechte seyen, oder in dem mit dem katholischen Kirchensystem unvereinbarten Verstande keine Gründe für die gute Sache genennt werden können.

Schauervolles, von der durch schwarze Galle verführten Phantasey ausgebrütetes Prätendiren! Könnte ich es doch in die dickste Finsternisse einwickeln, oder in Wüsteneyen

begraben, wo keine Menschen mehr wohnen, die es anhören könnten! So muß denn Joseph der Zweyte wider seinen Willen, und mit all seinem Protestiren entweder ein unkatholischer, oder wenigstens ein ungerechter Regent seyn! Dem Himmel sey Dank, daß dieses nur gesagt ist, aber nicht bewiesen werden kann! Ich schmeichle mir auch, daß sich hier der Herr Reflexionen-Verfasser nach reiferer Ueberlegung alles das selbst sagen werde, was ihm über diesen Punkt gesagt werden könnte. — Und in der That! mit welch einem Grunde kann jener Fürst als unkatholisch ausgeschrien werden, der alles freiwillig und offenherzig der Kirche zugestehet, was immer den Glauben und die Seele angeht? Der sogar vor der ganzen Welt das edle, und ruhmwürdige Zeugniß ablegt, er habe nicht einmal daran gedacht, sich jemals der Ausübung der gegründeten und gesezmäßigen Gerechtsame des heiligen Stuhles, und der allgemeinen Kirche in dogmatischen, und blos die Seele betreffenden Gegenständen anzumassen? — Mit welch einem

Rechte

Rechte kann jener Regent als ungerecht ausgeschrien werden, der entweder nur Mißbräuche abstellt, oder etwas, das mit dem Staate in engster Verbindung steht, und ohne Nachtheil des Glaubens und der Seele gar leicht wegbleiben kann, um des allgemeinen Besten willen abändert und aufhebt? Der die theurste Versicherung von sich giebt, daß es ihm niemals in den Sinn gekommen, rechtmäßige Befugnisse eines andern zu beeinträchtigen? Wo ist die Verordnung, wo die Handlung, welche etwas von Unglauben oder Ungerechtigkeit blicken ließe?

Ich weiß zwar das ewige Geschrey, welches dawider erreget wird; ich weiß, daß man immer sich mit dem alten Schlendrian amusirt, und ewig wiederholt, es komme alles auf die Frage an:

> Ob der Kirche keine andere Macht, als über das, was den Glauben und die Seele betrift, zustehe?

Allein, weil ich eben diese Frage schon in meinem ersten Briefe genugsam beantwortet habe; so würde es Unverstand seyn,

 wenn

wenn ich immer die alte Saite aufziehen, und die Weisung nicht ebenfalls nach Art des Herrn Reflexionen = Verfertigers dahin machen wollte. — Darum zu dem 8ten fürstlichen Saz.

Rechtmäßige Befugnisse eines andern zu beeinträchtigen, sagt dieser, ist von der weltkundigen Billigkeit S. K. Majestät so weit entfernt, daß allerhöchst dieselben nicht einmal daran gedacht haben, das Institut eines geistlichen Ordens aufheben zu wollen, welcher von dem Heil. Stuhle gebilliget worden, und hätte von dieser Vermuthung die alleinige Betrachtung abhalten sollen, daß es seiner Majestät sehr gleichgültig seyn kann, ob in fremden Staaten dieses oder jenes geistliche Institut, dessen Daseyn allerhöchst dieselben in den ihrigen aufzuheben für gut befunden haben, annoch forthin beybehalten, oder nicht beybehalten werde.

Edles Zeugniß des allerchristlichsten und gerechtesten Herzens! Möchte es doch auch dem

dem Herrn Reflexionen-Verfasser bessere Gesinnungen einflößen; Allein dieß ist nicht zu hoffen. Die fürstliche Note enthält für diesen Herrn lauter falsche Töne, er findet auch in diesem Saze sehr viel anstößiges, und sagt, der Sinn desselben seye folgender:

S. K. Majestät seyn befugt, aus landesherrlicher Macht die Mißbräuche abzustellen; und eben darum, weil Sie dazu befugt seyen, so haben Sie in ihren Staaten einige geistliche Orden aufgehoben. Darum könne auch dem Herrn Nuncio apostolico nicht übel gedeutet werden, wenn er aus dem voran gesezten Raisonnement die Schlußfolge gezogen habe: also sind diese Orden wenigstens für die Kaiserlichen Staaten als Mißbräuche angesehen worden: und wenn er dieß für eine gegründete Beschwerde der Kirche aufgenommen habe, daß ein Regent einen von ihr gutgeheissenen Orden als einen Mißbrauch ansieht und aufhebt.

Wer sollte es glauben, mein Freund, wenn es nicht selbst das Werk offenbar zeigte, daß es Leute geben könnte, die sichs zum Lieblingsgeschäfte machen, der Kaunizischen Note gleichsam mit Gewalt den Hals umzudrehen, und sie so lange zu foltern, bis endlich etwas abgeschmacktes herausgezwungen wird? — Freylich würde sich der Herr Nuncius apostolicus mit allem Rechte beschwert haben, wenn ein Regent einen von der Kirche gutgeheissenen geistlichen Orden als einen Mißbrauch angesehen, und eben darum aufgehoben hätte. Aber zum Glücke findet sich nichts dergleichen in der Kaunizischen Note, und behauptet diese allein, was Niemand mit Rechte bestreiten kann, daß nämlich der Regent nicht nur Mißbräuche ausrotten, sondern auch alles das aus gegründeten Staatsursachen abstellen könne, was nicht zum Wesen des Glaubens und der Religion gehört, unter welch lezteres sich Zweifels ohne auch die äußerliche Zucht der geistlichen Orden, und ihr Daseyn in den Staaten der Fürsten wird zählen lassen können.

Die Sache ins Licht zu setzen, werden sie mir gestatten, mein Schätzbarster, daß ich zuerst den fürstlichen Satz in seinem ganzen Zusammenhang hieherschreiben, und sodann nach den Regeln der Kritik zu Werk gehen darf. Das ganze heißt, wie folget:

daß die Abstellung solcher Mißbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens, noch den Geist und die Seele allein betreffen, von dem römischen Stuhle nimmermehr abhängen könne; indem solcher, diese zween Gegenstände ausgenommen, nicht die mindeste Gewalt im Staate haben kann: daß diese (Gewalt im Staate) mithin allein und ausschliessend dem Landesfürsten zustehe, welcher allein im Staate das Recht zu befehlen hat; daß von dieser Art alles ohne Ausnahme seye, was die äußerliche Zucht der Klerisey und insbesondere der geistlichen Orden betrift, von welchen die christliche Kirche bekanntermassen mehrere Jahrhunderte hindurch nichts gewußt

wußt hat, und noch nichts wissen würde, wofern den Fürsten der katholischen Christenheit nicht gefällig gewesen wäre, solche nach und nach mehr oder weniger in ihren Staaten aufzunehmen. — Daß diese keineswegs zum Wesen des Glaubens und der Religion gehören. — Daß sie bekanntermassen ihr daseyn in den Staaten der Fürsten Niemand, als dieser, der Fürsten freywilligen und willkührlichen Aufnahme zu verdanken haben. — Daß seine Majestät nicht einmal daran gedacht haben, das Institut eines geistlichen Ordens aufheben zu wollen. ꝛc. —

So lautet der Zusammenhang der fürstlichen Note; und wie die Regeln der Kritik? Sie fodern unter andern, daß man in Beurtheilung des Sinnes einer Schrift den Karakter und die Eigenschaft der Person niemals auf die Seite setze, welche diese Schrift in die Welt geschickt hat. Sie fodern, daß man das, was unmittelbar vorhergeht, oder nachfolgt, mit

dem,

dem, was darzwischen stehet, sorgfältig verbinde. Sie fodern, daß man Vorurtheilen kein Gehör geben, und die Sache ganz unbefangen beurtheilen solle. 2c.

Nun welch ein Karakter, und welche Eigenschaften besitzt wohl jene Person, welche die bekannte Note an des Tageslicht gegeben? Sie ist, wie es jedermann weißt, eine Person von den tiefsten Einsichten und vom edelsten Herzen; Sie ist ein Hof- und Staatsminister; Sie ist der große Kaunitz, den man bisher noch immer und billig das Orakel Europens genennt hat; — Und soll man wohl gegen den Ruf der Vernunft so taub seyn können, daß man sich erkühnte, einen so erhabenen Fürsten entweder einer so großen Schalkheit, oder einer so unerhörten Unwissenheit zu beschuldigen, daß er nicht einmal zwischen einem Mißbrauch und zwischen einem geistlichen Orden einen Unterschied machen wollte, oder zu machen die nothwendige Kenntniß gehabt hätte?

Vielleicht aber hat sich die Feder des Fürsten verschrieben? Gut; wir wollen

also

also dem Grunde nachspüren, und die Regeln der Kritik noch ferner zu Hülfe nehmen. — Wenn sich die Feder seiner Durchlaucht verschrieben; so liegt der Fehler gewiß in den Worten: **daß von dieser Art** ꝛc. Doch wie soll mein Fehler in diesen Worten entdeckt werden können, wenn man sich die Mühe geben will, das, was unmittelbar vorgehet und nachfolget, nur ein wenig in Erwägung zu ziehen? Das, was unmittelbar vorgehet, behauptet, daß dem Landesfürsten allein das Recht zustehe im Staate zu befehlen; daß die Kirche im Staate nicht die mindeste Gewalt habe, die Gegenstände des Glaubens und des Seelenheils ausgenommen: Und das, was unmittelbar nachfolget, behauptet, daß von dieser Art alles seye, was die äusserliche Zucht der Klerisey, und insbesondere der geistlichen Orden betrift; daß das Daseyn der geistlichen Orden in den Staaten der Fürsten eben darum, weil sie nicht zu allen Zeiten existiren, keinen Gegenstand des Glaubens ausmachen könne; ja, um allen Zweifel vollkommen zu heben, was unter

unter den Worten: daß von dieser Art ꝛc. verstanden werden könne; erklärt sich das unmittelbar nachfolgende noch deutlicher, und sagt: daß die geistlichen Orden (so nämlich, wie sie freywillig in die Staaten der Fürsten aufgenommen worden) keinesweges zu dem Wesen des Glaubens und der Religion gehören.

Da nun in dem unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden nicht das mindeste von den Mißbräuchen mehr vorkömmt, und die Rede von dem allein und sonnenklar fortgeht, was den Glauben an- oder nicht angehet, und was in die Sphäre der geistlich- oder weltlichen Macht einschlägt; sollte man nicht staunen, wenn man vernünftige Leute am hellen Tage gleichsam ganz geflissen blind herumtappen sieht, und so unrichtig folgern höret: Also sind die geistlichen Orden wenigstens für die kaiserlichen Staaten als Mißbräuche angesehen worden. — Himmel! welch ein Ergo? — Die fürstliche Note behauptet, wie das unmittelbar vorhergehende und nachfolgende bezeuget, daß dem Landes-

fürsten

fürsten allein das Recht zustehe, im Staate zu befehlen, daß die Kirche im Staate nicht die mindeste Gewalt habe, die Gegenstände des Glaubens und des Seelenheils ausgenommen, daß das Daseyn der geistlichen Orden in den Staaten der Fürsten keineswegs zu dem Wesen des Glaubens und der Religion gehören. Nun welch eine Schlußfolge in den Reflexionen? Ergo sind die geistlichen Orden selbst Mißbräuche in den österreichischen Staaten, und können als solche aufgehoben werden. — Ich weiß nicht, ob man über ein so wunderlich komponirtes atqui ergo mehr herzlich lachen, oder mitleidig seufzen, oder ungeduldig murren solle? Das ist meines Erachtens ganz unstreitig, daß, weil man hier auf die Regeln der Kritik zu wenig, oder fast gar nicht geachtet, und bloß seinen Vorurtheilen gefolgt hat, der Zweck der Kaunitzischen Note beynahe nothwendig habe verfehlet werden müssen.

Doch setzen wir, mein Schätzbarster, um recht tolerant zu seyn, daß jene Worte: **daß von dieser Art** ꝛc. wirklich sich bis

bis zu dem, wo von Mißbräuchen gehandelt wird, hinauf beziehen, was wird eine richtige Vernunft für einen Schluß ziehen können? daß die geistlichen Orden Mißbräuche seyn? Gewiß nicht: denn eine sich gegenwärtige und unbefangene Seele wird einmal kein anders Resultat herausbringen können, als daß die äusserliche Zucht der geistlichen Orden, so wie jene der Klerisey, in einige Mißbräuche nach und nach ausgeartet sey, welche abzustellen der Landesfürst bestens befugt sey. — Oder würde ich nicht selbst mit allem Rechte in die Logik zurückgewiesen werden, wenn ich aus den Worten: **daß von dieser Art alles ohne Ausnahme seye, was die äusserliche Zucht der Klerisey betrift:** das unregelmäßige ergo herausziehen wollte: Also ist selbst die Klerisey nach der kaunitzischen Note ein Mißbrauch. — Was soll man also von demjenigen denken, der aus dem nämlichen Grunde eben so unrichtig auf die geistlichen Orden hin argumentirt, und bald den sensum compositum mit dem di-

viso, bald den divisum mit dem compsito verwirret? Ich will von ihm das gelindeste denken, und in einem sehr leisen Tone behaupten, aus seinen Reflexionen schaue überall mehr Lärmendes als Wahres heraus.

Was mich indessen am meisten scandalisirt, ist das, daß selbst in dem 51 Absatz der Anmerkungen das ganz ungezwungene Geständniß zu lesen ist:

> Daß die hier in der Note angeführte Erklärung zum Beweise diene, daß die Absicht kaiserlicher Majestät nicht war, die von der Kirche approbirten Ordens-Institute als Mißbräuche anzusehen und aufzuheben.

Und man doch kurz vorher der ganzen Welt weiß machen wollte, Se. Kais. Majestät sehen selbst die geistlichen Orden als pure Mißbräuche an, und könne eben darum dem Herrn Nuncio apostolico nicht übel gedeutet werden, wenn er aus dem vorangesetzten Raisonnement die Schlußfolge gezogen habe: Also sind diese Orden wenigstens für die kaiserlichen Staaten als Mißbräuche

bräuche angesehen worden. — Aber wie weit, und wie oft verführt nicht die Menschen der Schreibgeist ohne Kritik?

Sie, mein Freund, haben vor diesem Gespenst sich wenig zu fürchten. Aber der Schlafgeist — plagt er sie noch so stark? Ein bisgen Aufmunterung und ein kleiner Spaziergang würde dafür der beste Exorcismus nach dem Rath desjenigen seyn, der sich mit wahrem Vergnügen unterschreibt

Ihr

dienstwilligster ꝛc.

VII. Brief gegen die sonderbaren Reflexionen über den neunten Kaunizischen Satz.

Schätzbarster Herr Bruder!

Wenn sie nicht, mein Freund, von der ersten Klasse wären, so hätten sie

meine Geduld auf ein neues ermüdet; und wie wäre es anders möglich? da sie mich mit ihren stets anhaltenden Skrupeln zwingen, fast immer nur das alte aufzuwärmen, wovon ich doch gar kein Liebhaber bin. Oder was enthalten denn die Reflexionen über den neunten fürstlichen Satz neues, das nicht schon in meinen vorigen Briefen entwickelt, sattsam und bis zum Ueberfluß entwickelt worden wäre? Bekennen sie nicht selbst, daß das ganze, was in diesem Satze gesagt wird, eine nothwendige Folge dieses Hauptsatzes sey:

> Daß der allgemeinen Kirche nur die Macht in dogmatischen und bloß die Seele betreffenden Gegenständen zustehe?

Nachdem ich nun diesen Hauptsatz gleich anfangs anatomisch zergliedert, und nach Genüge bewiesen habe, in welch einem Verstande er der Kaunitzischen Note müsse gemäß genommen werden, wäre es nicht Ueberfluß, verschwenderischer, eckelhafter Ueberfluß, wenn ich immer mit alten Auszügen aufwarten wollte?

Aber der Herr Anmerkungen-Macher, belieben sie mir zu sagen, weiß hierüber noch unterschiedliche Erinnerungen zu machen; dieß weiß ich; aber keine neue, oder wenigstens keine fest gegründete. Er sagt zwar, es werde in der Note nicht erkläret, was man unter der Benennung: **allein dogmatisch bloß die Seele betreffend**, verstehe; Allein wenn ihnen dieses, mein Freund, nicht selbst schon ihre Vernunft sattsam erklärt, finden sie es nicht in den nächsten besten Theologen oder Moralisten, ja in meinen eigenen Schreiben genugsam erörtert? — Er setzet hinzu:

> Es werde kein einziger Grund, nicht der geringste Beweis angeführet, daß sich die Macht der Kirche bloß auf dogmatische und die Seele betreffende Dinge in sensu physico erstrecke; und doch werden die Gränzen der geistlichen Macht in diesen engen Raum von der Note eingeschlossen.

Aber wird wohl der Herr Reflexionen-Verfertiger für das Gegentheil einige kernhafte,

te, starke und nachdrucksvolle Beweise anführen können? Wird er erproben können, daß auch jene äußerliche in sensu physico genommene Handlungen, die dem Wohl des Staats entgegen sind, einen Gegenstand der kirchlichen Gewalt ausmachen? — Zu dem wissen sie nicht mehr, mein Schätzbarster, wessen ich sie gleich Anfangs erinnert haben wollte; daß nemlich seine Hochfürstliche Durchlaucht dem Herrn Nuncio apostolico eben kein Jus publicum zuschreiben, sondern blos dessen Billet auf eine Art habe beantworten wollen, welche der Vielheit seiner wichtigsten Geschäfte und den tiefen Einsichten des Herrn Garamppi die angemessenste war? — Hätte dieser würdigste Staatsminister sich in Weitläuftigkeiten einlassen wollen, würde es ihn gewiß keine Herkulische Arbeit gekostet haben, die stärksten Beweise so wohl aus der Hl. Schrift und Erblehre, als auch aus der Vernunft selbst anzuführen, daß der Kirche zwar die Gewalt über dogmatische, und die Seele allein betreffende Gegenstände, keineswegs aber auch über

über zeitliche, und alle die Dinge von Jesu Christo seye zugestanden worden, welche unter dem Fürstenrechte begriffen sind.

Und in Wahrheit lese ich zwar in der Hl. Schrift sehr häufig, daß der göttliche Heiland seine Jünger in die ganze Welt ausgesendet habe, um die Menschen zu lehren und zu taufen; ich lese, daß er ihnen die Gewalt ertheilet habe, die Sünden zu lösen und zu binden; ich lese, daß er ihnen wider alle Verfolgungen und Trübsalen, die von allen Seiten auf sie zustürmen würden, keine andere Mittel, als bloß geistliche, die Liebe der Feinde, die Geduld, den Starkmuth, das Vertrauen auf Gott, die Verläugnung seiner selbst, die Hoffnung auf die künftige Herrlichkeit, und dergleichen vorgeschrieben habe; ich lese endlich, daß er selbst nur darum auf der Erde erschienen, damit die Welt durch ihn das Heil erlangte, damit er seelig mache, was verlohren war, damit er der Wahrheit Zeugniß gebe, und sich selbst ein angenehmes Volk reinigte, das nach guten Werken strebe. — Aber

daß er selbst, oder seine Jünger sich jemals in das Zeitliche, oder in das, was der oberlandesfürstlichen Machtsvollkommenheit zusteht, eingedrungen haben, das lese ich nirgends. Ich lese vielmehr, daß sowohl Jesus Christus, als auch die Apostel allzeit dahin beflissen gewesen, überall auf keine Weise durch die Einmischung ins Zeitliche Ursache oder Gelegenheit zu geben, hier leiden zu müssen. Deswegen war auch die Lehre des göttlichen Lehrmeisters immer diese: Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist. Ja als er sah, daß sie kommen und ihn mit Gewalt nehmen wollten, um ihn zum Könige zu machen; entwich er nicht auf den Berg ganz allein? Obwohlen er als König mittels der zeitlichen Gewalt alles nur erdenkliche zur Verbreitung seiner Religion, und zum Vortheile des Seelenheils hätte unternehmen können. — Und als man ihn zum Scheidsrichter erbat, was that er? O Mensch! sprach er, wer hat mich zum Richter oder Theiler über euch bestellt?

Und

Und er sprach so, obschon die Theilung der Erbschaft, in so weit sie von dem Miterben nach Gewissen geschehen mußte, auf das letzte Ziel und Ende abzweckte.

Wie die Hl. Schrift, so reden auch die Hl. Väter: **Zwey sind**, sagt Gelosius der Pabst in Epist. ad Anastas. Imp. **durch welche diese Welt hauptsächlich** regiert wird, die geistliche Gewalt der Bischöfe und die Macht des Königs: denn du weißt es, mildreichester Sohn, daß, obschon du dem Menschengeschlecht an Würde vorsitzest, dennoch den Vorstehern der göttlichen Sachen andächtig den Nacken beugest... so wie wir erkennen, daß dir in Betracht der öffentlichen Zucht alle Gewalt zugetheilet worden, und daher deinen Gesetzen selbst auch die Vorsteher der Religion den schuldigsten Gehorsam leisten. — **Vergleichen wir**, sagt Simmachus in Apol. adv. Anastas. **die Würde eines Kaisers** mit der Würde eines Bischofes, unter welchen dieser Unterschied obwaltet, daß jener die menschlichen, dieser die göttlichen Dinge besorget.

Du, o Kaiser, empfängst von dem Bischofe die Taufe und die Hl. Geheimnisse, du begehrest das Gebeth, hoffest den Segen und bittest um Buße: zuletzt verwaltest du das Zeitliche, jener das Göttliche. — Nein! spricht Chrysostomus in seiner 30 Homilie über diese Worte des Sendschreibens an die Römer: jede Seele soll der höhern Gewalt unterthänig seyn: Nein! Christus hat seine Gesetze nicht eingeführet, die allgemeine Staatsordnung zu verwirren, zu verkehren, umzustossen, sondern sie zu verbessern; indem er lehrte, daß man keine überflüssige und unnütze Kriege unternehmen soll, mit diesen Worten: wer der Gewalt widersteht, widersteht der Anordnung Gottes: hat der Apostel weit glücklicher die Fürsten zur Annehmung und Beobachtung der wahren Religion erweckt; so sehr auch aller Orten das Geschrey und die verhaßte Anklage im Schwang gieng, daß die Apostel aufrührische Menschen wären, die nichts als Neuigkeiten stifteten, und mit allen ihren Worten und Handlungen auf den Umsturz

der

der allgemeinen Gesetze und Einrichtungen abzielten. Wenn man also zeigt, daß unser allgemeiner Vater und Herr allen den seinigen gebietet, den Obrigkeiten zu gehorsamen; so wird man denjenigen, welche die Apostel als Urheber verdrüßlicher Neuerungen ausschreyen, ganz leicht den Mund stopfen, und mit einer weit grössern Zuversicht für die Lehrsätze, und die Sache der Wahrheit reden. — Gott will, daß der von ihm aufgestellte Fürst **Macht und Kräfte besitze.** — Und in der That wie schwach und kraftlos würde nicht die Macht der Regenten werden; wenn die Macht der Kirche in Betracht der Direktionsmittel zum ewigen Endzwecke nicht in einem gewissen Raum eingeschränkt wäre? — **Ich glaube nicht,** versichert uns auch der Hl. Bernhardus L. 1. de Consid. C. 6. daß sie uns eine Stelle zeigen werden, daß sich einmal ein Apostel zum Richter über die Menschen, oder zum Austheiler der Gränzen und des Erdbodens gesetzt hätte. Ich lese, daß die Apostel gestanden sind, um sich richten

zu lassen: daß sie aber gesessen wären, um selbst zu richten, lese ich nicht. Also erstreckt sich eure Gewalt über Sünden und Laster; aber nicht über Güter und Besizungen, indem ihr die Schlüssel zum Reiche der Himmel wegen jener, nicht wegen dieser empfangen habet. — Diese niedrigste und irrdische Dinge haben ihre eigene Richter, die Könige und Fürsten der Erde: was dringet ihr in fremde Gränzen ein? was strecket ihr eure Sichel in fremde Ernde aus? — Die engen Schranken, welche ich mir vorgesetzt habe, erlauben mir nicht, alle Texte der übrigen Hl. Väter anzuführen. Darum werden sie sichs gefallen lassen, mein Freund, auch der Vernunft ein wenig Gehör zu geben. — Und was sagt uns denn diese?

Sie sagt uns, daß eben der Urheber der Natur, welcher die wahre Religion eingesetzt habe, auch gewollt habe, daß es Staaten gebe; Sie sagt uns, daß er diesen Staaten einen gewissen Endzweck vorgesteckt, und um diesen Endzweck zu erlangen, auch die Anwendung schick-

licher

licher Mittel gewollt habe; Sie sagt uns, daß jene Religon, welche dem bürgerlichen Endzwecke entweder schnurstracks zuwider wäre, oder doch die Mittel selbigen zu erreichen beschwerlich machte, nicht einmal die wahre seyn könne; indem sie den Stifter der Staaten und der Religion eines Widerspruches beschuldigte, und in einen Zweykampf versetzte; Sie sagt uns endlich, daß jene Handlungen, welche der bürgerlichen Glückseligkeit zuwider sind, keine religiöse Handlungen mehr seyn können, und daß sie folglich nicht mehr als Direktionsmittel zur ewigen Seeligkeit können betrachtet werden. — Aber da uns die gesunde Vernunft in diesem wenigen so viel überzeugendes sagt, wird man sich wohl noch bereden können, daß die Kirche das Recht habe, ihre Gewalt über dogmatische, die Seele allein betreffende Gegenstände bis in fremde Gränzen, bis in die Rechte der Fürsten auszudehnen, und das zeitliche, das irrdische, welches ein Landesfürst als staatsschädlich erkennet und erkläret, als ein Direktionsmittel zur ewigen Seeligkeit anzubefehlen? Nein,

Nein, mein Schätzbarster! wenn man sich nicht immer falsche Brillen durch Vorurtheile will aufsetzen lassen, so wird man weder aus der heil. Schrift, noch aus der Erblehre, noch aus der Vernunft etwas herauszwingen können, welches für die gute Sache des Herrn Anmerkungen-Machers spräche; man wird vielmehr das Gegentheil finden, und ganz deutlich sehen, daß weder Christus und seine Apostel, noch die heil. Väter und die Vernunft der Kirche jemals eine andere Gewalt, als bloß eine geistliche, ein anderes Recht, als bloß über das geistliche eingeräumet haben.

Es bleibt demnach wahr, unstrittig wahr, daß es dem Herrn Hof- und Staatskanzler an Beweisen keineswegs würde gemangelt haben, wenn er damit dem Herrrn Garampi eine Aufwartung hätte machen wollen, oder schicklich hätte machen können.

Die Beschwerde, welche indessen Herr Reflexionen-Verfertiger dieserwegen noch führt, daß sich die Kaunitzische Note nicht

den

den geringsten erkläre, ob sie die Distinctionem Notionis spiritualium a temporalibus nur in sensu physico, oder auch in sensu morali nehme, könnte zwar hier mit allem Fug ohne irgend eine Antwort abgewiesen werden, weil sie schon sehr oft, und bis zum Eckel auseinander gesetzt worden ist. — Allein weil man noch immer nach Erklärungen schreyt; so will ich gleichwohl den nachgiebigern Theil machen, und noch einmal sagen, die Note habe sich ja hierüber selbst schon, und so, wie es sich für einen der erhabensten Minister gebührt, sattsam erklärt: denn entweder sind die zeitliche Sachen und äusserliche Handlungen, in sensu physico genommen, von dem Glauben schon bestimmt, oder nicht? Sind sie von dem Glauben schon bestimmt, so gehöret darüber der Kirche die Gewalt selbst nach dem Geständnisse der fürstlichen Note zu. Sind sie aber von dem Glauben nicht bestimmt, so fragt es sich weiter: Betreffen diese Sachen und Handlungen die Seele allein; oder haben sie über das auch auf den Wohl-

oder Uebelstand des Staats einen Einfluß? Betreffen sie die Seele allein, so stehet sie selbst wieder, die kaunitzische Note, für die Gewalt der Kirche in diesem Betracht. Haben sie aber zugleich einen Einfluß auf den Wohl- oder Uebelstand des Staats; so so ist es ja handgreiflich, wenn man doch nicht immerhin in das häßliche und irrige Dunkle der isidorischen Zeiten zurück sehen will, daß dergleichen zweyseitige Sachen von der Beurtheilung und Gutheisung der oberherrlichen Gewalt abhangen müssen, als welcher allein und ausschliessend das Beurtheilungsrecht zusteht, ob, wie und wann etwas dem Staate schädlich oder unschädlich seye. Ja sollten solche unbestimmte und willkürliche Sachen von dem Landesfürsten wirklich als dem Staate schädlich befunden werden; müßte der nicht ein Mensch vom verderbtesten Geschmacke seyn, der es nicht fühlte, daß solche dem allgemeinen Besten nachtheilige Dinge sogleich aufhören würden, religiöse Dinge, und also auch Direktionsmittel zur ewigen Seligkeit zu seyn? Hören sie aber auf religiöse

große Dinge und also auch Direktionsmittel zur ewigen Seeligkeit zu seyn, so stehen sie ohnehin nicht mehr unter der Sphäre der geistlichen Macht, und werden dadurch die Gerechtsame der Kirche so wenig gekränkt, als sie gekränkt werden, wenn man der Kirche die Gewalt abspricht, etwas moraliter Böses zu befehlen.

Uebrigens muß es sehr befremdend seyn, daß man sich so viel mit dem sensu physico abgeben mag, da meines Erachtens weder ein weltlicher Fürst, noch ein geistliches Oberhaupt wegen des sensus physici sich zanken, sondern überhaupt nur dahin ihr Augenmerk richten werden, daß weder dem Staate noch der Religion ein Nachtheil zuwachse, und so alles civiliter und moraliter gut stehe. Das physische Gute oder Böse wird schwerlich sonst jemand, als etwa einen Physiker, oder Chimaeristen kränken, dem es noch von spanischen Schlössern, und vom Peccato mere phylosophico träumt. — Allein das civiliter Gute oder Böse ist nicht für den Magen eines jeden; darum abstrahirt man davon,

ob es schon sehr vielfältig und ganz schicklich könnte angebracht werden. Hätte Herr Reflexionen-Verfertiger hierauf etwas mehr zu denken sich gefallen lassen, so würde ermit jenem gewiß zurückgeblieben seyn, was er §. 55. so unpassend anführt.

Zum Glücke heißt es dort, hat die weltliche Macht die Unfehlbarkeit nicht für sich; gerade, als wenn man sagte: die Macht der Regenten erstreckt sich bloß auf die Leiber der Menschen: also haben sie mit der Seele nichts zu schaffen, also können sie nur den äusserlichen Gehorsam fodern, und die Menschen nur, weil sie in genere physico gefehlet haben, nicht aber weil ihre Fehler moralisch böse sind, bestrafen, somit beyläufig so behandeln, wie man die Thiere behandelt.

Wahrhaftig zum Glücke, daß auch der Herr Anmerkungen-Macher die Unfehlbarkeit nicht für sich hat, und der Apostel ausdrücklich befielt, den Königen nicht nur wegen des Zorns, sondern auch wegen des

Gewis-

Gewissens, das hoffentlich die Seele betrift zu gehorsamen. — Die Macht der Regenten erstreckt sich bloß auf die Leiber der Menschen; so sagt auch Chrysostomus Hom. 4. de verb. Esaj. Regi corpora commissa sunt; sacerdoti animae &c. Aber mit Erlaubniß zu fragen, auf welche Leiber erstreckt sich wohl die Macht der Regenten? Nicht wahr, auf Leiber der Menschen, das ist, auf solche, die von einer vernünftigen und freyen Seele beherrschet werden, die mit diesem edlen Geiste in engster Verbindung stehen, die an seiner Freyheit, diesem kostbaren Geschenke Gottes, Theil nehmen, und und eben deswegen nicht nur physice, sondern auch civiliter und moraliter sich vergehen, und der Strafe sich würdig machen können? — Die Macht der Regenten erstreckt sich bloß über die Leiber der Menschen; also können sie nur den äusserlichen Gehorsam fodern; — Sehr wahr in einem gewissen Betrachte: denn de internis non iudicat Praetor, und kann der Blick der Regenten, so sehr er auch

der Adlerblick ist, in die innere Gesinnungen nicht eindringen: genug, daß über diese schon eine höhere Gewalt wacht. — Die Macht der Regenten erstreckt sich bloß über die Leiber der Menschen; also können sie ihre Unterthanen beyläufig nur so, wie die Thiere behandeln. — Gut; aber sind den Bürgerverbrechen, und Hundsfehler von einerley Beschaffenheit? werden Menschenleiber und Thierleiber von Seelen der nämlichen Gattung regiert? Freund! welche Sätze und Folgen? — Hätte der Herr Anmerkungen-Macher mit gesetzter Ueberlegung seine Waren so vorgelegt: Der Regent hat über Menschen nur als Bürger, nicht aber auch als Christen zu befehlen; so würden sich Zweifels ohne Käufer genug eingefunden haben; obschon auch in diesem Betrachte nicht alles gültig wäre. Aber da er ganz offenbar Menschenleiber für Thierleiber zu Markte bringt, und feil bietet, was Wunder, daß sich sogleich alle Käufer verlieren, und auf dergleichen Waare nicht einmal den geringsten Both schlagen?

Doch wohin hat mich dießmal der Eifer verleitet? Ich habe hier in der That dem Herrn Reflexionen-Verfertiger Unrecht, sehr Unrecht, gethan; denn dieser Herr scheint selbst zu behaupten, es wäre sehr unweise, wenn man vertheidigen wollte, daß die Macht der Regenten sich blos auf die Leiber der Menschen erstrecke, und also mit der Seele gar nichts, auch nicht mittelbar zu schaffen hätte. Er will nur, man könnte so sagen, wenn sichs nach der fürstlichen Note erprobte, daß die Macht der Kirche sich blos auf dogmatische und die Seele allein betreffende, nicht aber auch auf äußerliche in Genere physico genommene Handlungen erstrecke. — Doch auch mit dieser Erklärung kann ich mich unmöglich begnügen, weil ich nur gar zu wohl merke, daß man hier wieder den Zweck der fürstlichen Note gar nicht erreiche, oder auf Grundsätze hinziele, die die gesunde Vernunft mit Abscheu ansehen muß. — Und in der That, hat es denn der Kaunizischen Note auch nur einmal geträumet, der Kirche die Gewalt über gar

alle äußerliche in sensu physico genommene Handlungen streitig zu machen? Gesteht sie nicht selbst der Kirche die Gewalt über die äußerliche in sensu physico genommene Handlungen zu, welche der Glaube bestimmt hat, und das Heil der Seele erfodert? — Oder soll sie etwa der Kirche die Gewalt auch über jene äußerliche in sensu physico genommene Handlungen zueignen müssen, welche nach dem Urtheile des Landesfürsten das Wohl des Staates merklich erschüttern, oder gar untergraben? — Ist man mit dem ersten Eingeständnisse zufrieden; so ist hier der Lärmen wider den Kaunizischen Satz ganz unnütze und ein Feind geträumet worden, der auf dem christlichen Erdboden nicht einmal existirt. — Ist man hingegen mit diesem noch gar nicht vergnügt, und will man der Kirche die Gewalt auch über die äußerliche in sensu physico genommene Handlungen überlassen wissen, welche nach dem Ausspruch der oberherrlichen Gewalt dem Endzwecke des Staates Hindernisse verursachen, so begehrt man eine Sache, welche

welche selbst die Hl. Schrift, Erblehre und Vernunft von allen Seiten verwirft.

Da ich eben dieses schon mehrmalen der Länge und Breite nach bewiesen habe, und sie, mein Schätzbarster, allzeit ein Feind von unnützen Wiederholungen gewesen sind, so darf ich mein Briefgen ohne weiteres endigen, mit der Versicherung, daß ich mit nächster Post auch ihre übrigen Zweifel zu heben äußerst beflissen seyn werde: denn ich bin noch immer

Ihr

Bereitwilligster ꝛc.

VIII. Brief
gegen
die sonderbaren Reflexionen über den neunten Kaunizischen Satz.

Werthester Freund!

Versprechen will gehalten seyn. Ich habe mich letzthin verpflichtet, ihnen mit

mit dieser Post die noch übrigen Zweifel, so viel möglich, zu benehmen; ich zweifle auch nicht, daß sie endlich ziemlich zusammen schmelzen werden. Der Zeit, die mir so kostbar ist, zu schonen, gehe ich so gleich zur Sache.

Christus der Herr, raisonnirt man in dem 56 §. der Reflexionen, hat der Kirche die Macht gegeben, und die Ausübung dieser Macht Menschen anvertrauet.

Vollkommen wahr!

Eine jede Macht muß ihrem Wesen nach, nach Erforderniß der Zeitumstände, befugt seyn, in ihrer Sphäre dasjenige zu befehlen, was sie zu ihrem Endzwecke nothwendig findet, und das zu verbieten, was sie für schädlich hält.

Abermal ganz gewiß! wenn nur wahre Nothwendigkeit obwaltet, das Jus Tertii dabey nicht leidet, und alles die ordentlichen Wege geht.

Die Macht der Kirche ist zur Erzielung der ewigen Seeligkeit des Menschen

schen von Christo eingesetzt; sie muß also nach ihrer Einsetzung und nach ihrem Wesen das Recht haben, in Rücksicht auf diesen Endzweck nach Erheischung der Umstände das zu befehlen, was sie nöthig zu seyn erachtet, und das zu verbieten, oder aus dem Wege zu räumen, (vielleicht auch Regenten? — erschröcklicher Gedanke:) was ihr in der Leitung zum übernatürlichen Endzwecke hinderlich seyn kann.

Ebenfalls ganz unstreitig! Wenn sie nur keine andere Mittel ergreift, als welche ihr von ihrem göttlichen Stifter sind zugestanden worden, und welche nach dem Gutbefinden eines Landesfürsten dem Staate unschädlich sind.

Die Ausübung dieser Macht in der Kirche ist von göttlicher Erfindung, oder vielmehr Einsetzung: das, was ausgeübt wird, wird von Menschen ausgeübt, denen diese Macht nach göttlicher Einsetzung eigen ist.

Auch dieses ist keinem Zweifel ausgesetzt. — Und nun? Nun kommt die wichtige Frage:

Wird dem Satze: daß alles, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern menschlicher Einsetzung ist, dem Regenten zustehe, der Verstand beygelegt: daß alles, was Gott nicht unmittelbar in der Kirche geordnet habe, unter die Sphäre der weltlichen Landeshoheit gehöre; — oder haben die Worte den Verstand: daß alles das ein Gegenstand der weltlichen Macht sey, was nicht von Gottes unmittelbarer sowohl als mittelbarer Einsetzung ist?

O der starken Frage! eben so stark, als die geträumte Säule des Nabuchodomosers, welche ein kleiner Stein zermalmete. Ich will zwar wider das Haupt dieses Raisonnements nichts einwenden, ich will es für ächtes Gold ansehen, und mit der fürstlichen Note, welche selbst zwischen der mittelbaren und unmittelbaren Einsezung Gottes keinen Unterschied macht, freimüthig bekennen, daß dieser Satz:

daß alles, was in der Kirche nicht

von göttlicher, sondern menschlicher Einsetzung ist, dem Regenten zustehe.

Diesen Verstand habe:

daß nur alles das ein Gegenstand der weltlichen Macht seye, was nicht aus Gottes unmittelbarer sowohl, als mittelbarer Einsetzung ist.

Aber die Füsse dieser Schlußrede, die gebrechlichen Füsse, und dir irrigen Consequenzien, welche daraus gezogen worden, kann ich unmöglich ganz und unzertrümmert sehen. — Und in der That wer könnte wohl von solchem Phlegma seyn, daß er nicht aus dem Gleichgewichte gebracht würde, wenn er aus dem vorangesetzten so unrichtig folgern hörte:

Nur das ist ein Gegenstand der weltlichen Macht, was nicht aus Gottes unmittelbarer sowohl, als mittelbarer Einsetzung ist: Also sind einige Kaiserlichen Verordnungen Eingriffe in die wesentlichsten Gerechtsame der Kirche; weil sie gegen die mittelbare Einsetzung Gottes sind, nach welcher der Kirche das Recht zusteht, in Absicht

sicht auf ihren Endzweck durch proportionirte Mittel zu disponiren.

Freund! giebt es denn also eine mittelbare Einsetzung Gottes, welche Mißbräuche, oder dasjenige billigte, was dem allgemeinen Besten entgegen ist? Hat die Kirche das Recht, ihr Ansehen zum Nachtheil des Staats zu mißbrauchen? Sind Hindernisse der bürgerlichen Vervollkommnung proportionirte Mittel zur ewigen Seeligkeit? — Und doch wird in der Kaunizischen Note und an eben diesem Orte nur von Mißbräuchen, nur von Staatsursachen, von veränderten Zeiten und Umständen, folglich nur von dem gehandelt, was das Interesse und die äußerliche Glückseligkeit des Staats eingeschränkt, oder aufgehoben wissen will: — und dieß soll ein Eingriff in die wesentlichsten Gerechtsame der Kirche seyn? — Dergleichen etwas soll wider die mittelbare Einsetzung Gottes laufen? — Dergleichen etwas soll den Zweck der Note treffen? Ich wünsche der hohen Pforte solche Schüzen; und bin versichert, daß auf solche Art weder dem

Kaiser

Kaiser Joseph, noch der Kaiserin Katharina nur ein Mann in diesem Feldzuge fallen wird.

Nicht viel besser scheinen mir so viele Beyspiele gewählt zu seyn, welche von den Aposteln, Kirchenversammlungen, heiligen Vätern, und gottseeligen Kaisern angeführt worden. Oder wer streitet wohl der Kirche die Gewalt ab, Disciplingesetze machen zu dürfen, welche die Seele allein ohne Beeinträchtigung des Staats betreffen? waren etwa jene Gesetze, welche die Apostel, und noch dazu in sehr geringer Anzahl machten, waren sie dem allgemeinen Besten gefährlich oder schädlich? Ich glaube, so wenig als selbst die Religion. Wenigstens wollte ich gebeten haben, ein Beyspiel aufzuweisen, das sicher erprobte, daß sich die Kirchengewalt in den ersten Jahrhunderten über das, was den Glauben und die Seele allein betrift, hinaus erstreckt, und bis auf das, was den Staat angeht, vollmächtig bezogen habe.

Jene Beyspiele, welche der Herr Anmerkungen-Macher anzubringen beliebt hat,

hat, sind gewiß mit dem Wohl- oder Uebelstand des gemeinen Wesens gar nicht verflochten, und kann man sich des Lachens kaum enthalten, wenn man ihn mit einer ganz ernsthaften Mine fragen hört: wie es mit einigen heil. Sakramenten aussehen würde, deren Materie und Form nicht unmittelbar von göttlicher Einsetzung sind, wenn die Kirche in dem, was nicht unmittelbar von göttlicher Einsetzung ist, nicht zu sagen hätte?

Wie? haben denn also die Materie und Form der Sakramente, das Sakrament der Ehe ausgenommen, einen Einfluß auf den Glücks- oder Unglücksstand des Staats? Ist es eine schon ausgemachte Sache, daß die Materie und Form der Sakramente nicht unmittelbar von göttlicher Einsetzung seyen? Ist es nicht wirklich die gründlichere Meinung der vornehmern Gottesgelehrten, und selbst des Konciliums zu Trient, daß alle Sakramenten, folglich auch ihre Materie und Form von Jesu Christo seyen eingesetzt worden? oder kann man etwa ein Sakrament

ment ohne Materie und Form sich vorstellen: — Und wenn die Kirche die Materie und Form einiger Sakramente selbst unmittelbar eingesetzt hat; warum will denn eben der Kirchenrath von Trient Sess. 21, cap. 2. derselben Wesen (salva illorum substantia) unter welche Zweifels ohne auch die Form und Materie gehört, für alle Zeiten unveränderlich wissen? warum soll die Kirche wegen veränderter Zeiten und Umstände dieselbe nicht abändern können? warum hat Hadrianus VI. in 4 de Bapt. so freyhin gesprochen: noverit Ecclesia, se non esse Dominam Sacramentorum, nec posse magis formam aliquam sacramentalem destituere, aut novam instituere, quam legem aliquam divinam abolere, vel novum aliquem articulum fidei instituere? — Welch elende Philosophie, wenn man für wahr und ausgemacht annimmt, was erst sollte erwiesen werden! — Aber gesetzt auch, die Materie und Form einiger Sakramente wäre nur mittelbarer göttlicher Einsetzung; wird dieß die fürstliche Note kränken? gewiß

gewiß nicht, weil sie selbst allgemein und ohne einen Unterschied zwischen der unmittelbaren und mittelbaren göttlichen Einsetzung zu machen, der Kirche die Gewalt über alle die Sachen und Handlungen eingesteht, welche immer von göttlicher Einsetzung sind und die Seele allein betreffen. — Doch was will ich mich lange mit Dingen schleppen, die sich so wenig dahin schicken, wo die Rede nur von Mißbräuchen, von Staatsursachen, und menschlichen Erfindungen ist?

Aber Paulus, wird man sagen, der große Apostel, wie eifert er nicht in seinem ersten Sendschreiben an die Korinthier Kap. 6. gegen die Klagführungen der Christen bey heydnischen Richtern; obschon alle diese Dinge nicht von göttlicher Erfindung waren?

Ehrfurcht vor diesen großen Völkerlehrer! Allein, mein Freund! hat er denn hier vergessen, der so hoch erleuchtete Paulus, was er an die Römer K. 13. geschrieben: Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit &c.? O der vergeßliche

gefährliche Apostel! — Doch wir wollen auf die vorige Stelle den heil. Thomas antworten lassen, dessen Gelehrsamkeit, Aufrichtigkeit, Tugend und große Heiligkeit ein Ansehen haben, welches in Wahrheit das der gegenseitigen Ausleger weit überwiegt, und mit andern Schrifttexten weit besser übereinkömmt. **Man muß hier sagen,** sind seine Worte, **daß der Apostel** den unter ungläubigen Fürsten befindlichen Gläubigen nicht verbietet, vor dem Richterstuhle ihrer Fürsten zu erscheinen, wenn sie berufen werden: dieß würde wider ihre den Fürsten schuldige Unterwerfung streiten: nur will er, daß die Gläubigen sich nicht freywillig Unglaubige zu ihren **Richtern wählen sollten.** Sie sollten nämlich Glaubige zu Schiedsmännern nehmen; vor den Glaubigen ihre Händel schlichten, und den Unglaubigen durch ihre Streitigkeiten kein Aergerniß geben: Dieß und nichts anders schärft der Apostel in dieser Stelle ein; sonst hätte er hier sich selbst, Christo seinem Meister, und Petro dem Apostelfürsten, widersprochen. Ein

anders ist nämlich weltliche Dinge beurtheilen: und zum Unglück sah der Herr Gegner diesen Unterschied nicht ein; so wie ihm die Verschiedenheit der ersten Jahrhunderte, und der spätern nachfolgenden Zeiten ganz was fremdes seyn muß: Denn

In und gleich nach der Geburt der Kirche wie sorgfältig waren nicht die Apostel und ihre Nachfolger, um den weltlichen Regenten keine Gelegenheit zu geben, etwas Böses von ihnen zu argwohnen? wie viele Apologien wurden nicht geschrieben, und selbst den Kaisern überreichet, um sie zu überführen, daß die christliche Religion ihre Thronen nicht nur nicht im geringsten erschüttere, sondern vielmehr befestige? daß sie ihren Anhängern nicht nur keine schädliche, und dem Staate anstößige, sondern sogar bloß vortheilhafte und den Regenten überaus behagliche Maximen einpflanze? — Wie sparsam waren nicht deswegen die Vorsteher der Kirche mit ihren Kanonen, und Disciplingesetzen? wie behutsam, um sich nicht durch willkührliche

che

che Verordnungen bey den Fürsten verdächtig und verhaßt zu machen?

Hatte es die nämliche Beschaffenheit in den nachfolgenden Zeiten? Es wäre freilich zu wünschen gewesen; allein wer weiß es nicht, welch unzählige Canones gleich nach dem neunten Jahrhundert geschmiedet worden? Wer weiß es nicht, wie weit die damaligen Kirchenvorsteher in das weltliche Gebiet ausgeschweifet? Wer weiß nicht, wie unbarmherzig ganze Staaten durch überhäufte Reservationen, Dispensationen, Exemptionen, Palliumsgelder, Annaten, päbstliche Nuncios und andere dergleichen Kurialstreiche ausgemergelt worden? wer weißt es nicht, daß Klemens V. Klemens II. sich so gar die höchste Macht über das römische Reich zueignete, und Johannes XXII. Extrav. ne sede vac. den stolzen Ausspruch gethan hat, daß ihm die Rechte sowohl des irdischen, als des himmlischen Reichs zugehören? wer weiß endlich nicht alle andere traurige Begebenheiten mit dem Mantel der Liebe zu zudecken wie viele Staatsschädliche Verordnungen in Cor-

pore juris canonici, und besonders in den Decretalibus enthalten seyen?

Aber da man so vieles und lauter schreckenvolles von den mittlern Zeiten weiß, ist es wohl zu verwundern, daß die jetzigen Fürsten bey neuen kirchlichen Verordnungen so emsig und mit Nachdruck ihre Einwilligung und Gutheisung vorausgesetzt wissen wollen, und die Staatsschädlichen nicht einmal verkündigen lassen? Nein! Es ist kein Wunder!

Was mich in Verwunderung setzet, ist dies, daß sich der Herr Reflexionen-Verfertiger die große und überflüßige Mühe hat geben mögen, so viele Gesetze anzuführen, welche nicht die weltlichen Regenten, sondern blos die Kirche und zwar sua auctoritate e. g. de baptismate Paraclond; de Haereticis non baptizandis; de Poenitentiis publicis; de Eucharistia parvulis aut concedenda, aut denegenda; de Ritibus et Ceremoniis in missae sacrificio &c. gemacht und der ganzen Christenheit zur Befolgung vorgeschrieben hat: denn wer sieht es nicht im vollen Lichte, daß alle

alle diese Gesetze entweder gar den Glauben, oder bloß die Seele betrafen, ohne den Wohl- oder Uebelstand des Staates von weitem zu berühren? Daher ist es eben auch nicht ganz schwer zu begreifen, daß die Väter in den ersten Kirchenversammlungen ihre Dekrete über pure Disciplingegenstände mit bestem Fuge und Gewissen Statuta spiritus sancti, Regulas spiritu Dei instruente conditas &c. haben benamsen konnen: denn sie zielten in ihren Verordnungen auf das Wohl der Religion und der Seele einzig, und jederzeit, und so ab, daß sie allen Fleiß anwendeten, um nur allen Verdacht von Einmischung in das zeitliche von sich abzulehnen. Zu dem Ende luden sie gewöhnlich die Regenten selbst zu ihren Versammlungen ein; Konnten oder wollten diese nicht erscheinen; wie baten sie nicht, um ihnen wenigstens einige Gesandten beyzugesellen, welche Zeugniß geben könnten, daß in ihren Zusammenkünften nichts wider das Wohl des Staates, sondern bloß für das Wohl der Religion und der Seele beschlossen worden. Waren

die Versammlungen glücklich vollendet, so war unter ihren ersten Sorgen diese, daß sie ihre Schlüsse divino vertici, wie sie damals voll Ehrfurcht die Kaiser zu nennen pflegten, entweder durch eigene Abgeordnete, oder durch Sendschreiben kundmachten, und manchmal um Gutheisung, oder um Verbesserung, wenn es etwa solche Disciplingesetze betraf, die dem Staate nicht allerdings angemessen seyn konnten, flehentlich ansuchten. Die Kirchengeschichten liefern uns hievon nicht wenig Beyspiele. So schrieb das erste Concilium zu Constantinopel an Theodosius den Kaiser: necessario ea, quae acta sunt in Concilio, ad tuam referimus pietatem . . . rogamus tuam clementiam, ut per literas tuae pietatis ratum esse jubeas, confirmesque concilii decretum. — So schrieb die 4te allgemeine Kirchenversammlung zu Chalzedon an Theodosius den jüngern: Confidere namque oportet, vestram pietatem, quia nihil praeter fidem, quae olim a S. S. patribus annunciata est, romanus pontifex innovavit. — So sagte der particuläre

tikulär Synod zu Arelat unter Karl dem Großen Can. 26. Haec igitur sub brevitate, quae emendatione digna perspeximus, quam brevissime adnotavimus, et Domino Imperatori praesentanda decrevimus poscentes ejus clementiam, ut, siquid hic minus est, ejus prudentia suppleatur; siquid secus, quam se ratio habet, ejus judicio emendetur. — So machten es fast alle Väter der ältern Zeiten, wenn ihre Disciplingesetze auch nur einen entfernten Bezug auf den Staat haben konnten; wie einem ieden bekannt seyn muß, der nur ein wenig in der Geschichte der Kirchenversammlungen bewandert ist. Des Harduin Kollektionen wollte ich mir doch in vielen Stücken verbeten haben; warum? lehret seine Grabschrift, die hieher gesetzt zu werden durchaus verdient:

In exspectatione judici
Hic jacet
Hominum paradoxotatos,
Natione Gallus, Religione Romanus,
Orbis literati Portentum:

 Vene-

Venerandae Antiquitatis Cultor et Destru-
ctor, Docte febricitans
Somnia et inaudita commenta vigilans
edidit, Scepticum pie egit.
Credulitate Puer, Audacia Juvenis,
Deliriis Senex.

Wenn aber die Väter der erstern Zeiten, und die Kirchenversammlungen sich so gegen die Regenten betrugen, sollte es wohl hernach schwer fallen, die Ursache zu errathen, warum die christlichen Kaiser ihrem Begehren und Gesetzen so willigen Beyfall gegeben? Hätten die ältern Väter einige Staatsbeleidigende Systême in ihren Herzen genährt; glauben sie wohl, mein Freund, daß die damaligen Kaiser zu diesem so geneigt ihr gekröntes Haupt entblöset, und so geschwind einen gehorsamen Diener würden gemacht haben? Vernünftig ist das nicht zu vermuthen, noch auch ein Beyspiel hievon aufzuweisen.

Die Lehre also, welche der Kaunizische Satz enthält, ist von dem, was ihr der Herr Anmerkungen-Macher §. 60 aufbürdet, sehr weit entfernt, und eben darum

a) Ist sie auch den Worten Christi: qui vos audit, me audit, quaecunque alligaveritis etc. ganz und gar nicht entgegen gesetzt;

Weil die fürstliche Note der Kirche weder die Macht zu lösen und zu binden, noch die Gewalt Disciplingesetze zu machen, welche die Seele allein betreffen, und von welchen eigentlich die Worte des Heilandes zu verstehen sind, in Abrede stellt; den einigen Fall ausgenommen, wo ihre Gewalt die von Christo gesteckten Gränzen überschritte, wo sie den Zweck des Staats verletzte, und wider den ausdrücklichen irrestrikten Befehl Gottes lief: reddite Caesari, quae sunt Caesaris.

b) Sie streitet weder wider die Lehre der Apostel;

c) Noch gegen die Praxis der Kirche in den ersten Jahrhunderten;

d) Noch gegen die feyerlichen Bekenntnisse der christlichen Kaiser;

Weil weder die Apostel und die Väter der ältern Zeiten mit ihren Verordnungen jemals einen Eingriff in die Majestätsrechte

gewagt haben; noch die Kaiser einen solchen von ihnen zu fürchten hatten, und alles blos auf den Glauben, und das Heil der Seele hinaus lief.

e) Noch weniger streitet sie gegen die wesentlichen Begriffe von einer in der Kirche eingesetzten Macht;

Weil der Kirche niemals eine Macht von ihrem göttlichen Stifter zugestanden worden ist, die sich über den Bezirk der Dogmaten und des Seelenheils auch in das Fach der weltlichen Macht erstreckte; und weil durch Staatsschädliche Mittel die Christen niemals zum übernatürlichen Endzwecke der ewigen Seeligkeit können geleitet werden.

Es ist folglich alles dasjenige, was hier wider diesen Kaunizischen Satz niedergeschrieben worden, mit eben so wenig Bestande, als alles übrige gesagt worden, und verfehlen die Reflexionen nicht allein den Zweck, sondern sogar auch die ganze Scheibe der fürstlichen Note.

Um nicht zu lange, und eben darum beschwerlich zu werden, war ich wirklich, mein Freund, im Begriffe, dieß Briefgen

gen zu schließen; Allein der Zusammenhang ließ mich die Feder nicht nieder legen, bis zuvor eine und die andere Frage, welche Herr Anmerkungen-Macher aufgeworfen, beantwortet wäre. Ich bitte daher um Geduld, und verspreche dafür die Sache so kurz, als immer möglich zu machen.

> Was sind denn das für Sachen, wird in dem 61 §. der Reflexionen weiter gefragt, die das, was sie sind, der oberherrlichen Gewalt zu verdanken haben?

Gut! ich bin zu antworten bereit, und sage ganz ohne Umschweife, dergleichen Sachen seyn nicht nur die Gesetze von der geistlichen personal- und real Immunität, von der äußerlichen Gerichtsordnung besonders in bürgerlichen Handlungen, von zehenden und gewissen andern Abgaben, sondern es seyn auch solche Sachen, welche das, was sie sind, der Einwilligung oder Gutheissung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken haben, überhaupt alle diejenigen Sachen, die ohne Nachtheil des Glaubens und der Seele wegbleiben können, und ei-

ne

ne Beziehung auf die bürgerliche Glückseligkeit haben. Wer einen speziellen Auszug davon verlanget, dem werden die bisherigen K. K. Verordnungen nach Genüge damit aufwarten können.

Daß übrigens die allgemeine Kirche in Rebus Fidei et Morum, und auch in Rebus Disciplinaribus in so weit unfehlbar sey, daß sie nichts verordnen könne, was an sich selbst dem natürlichen oder göttlichen Rechte zuwider läuft; ist so gewiß, daß es Niemand salva Fide bezweifeln darf. Aber nicht minder unläugbar ist auch dieses, daß selbst die allgemeine Kirche bey Disciplingesetzen in der Auswahl der Mittel zum Endzwecke in so weit sich verirren könne, daß Respectu dieser oder jener Dioces der intendirte Endzweck nicht erreicht wird, oder daß diese oder jene Mittel mit der Beförderung der zeitlichen Wohlfahrt eines Staates nicht bestehen, oder daß wegen abgeänderten Zeitumständen die Mittel in Absicht des Endzwecks selbst, oder in Absicht des Staats nicht mehr passen. — Dieß alles gestehet Herr Reflexionen-Verfasser

fasser §. 63 von selbst ganz freiwillig ein, und bekennet noch ferner ohne Bedenken, daß aus diesen Ursachen die Abänderung, oder zuweilen auch die Nichtannahme allgemeiner Disciplingesetze in Absicht di ser oder jener Diözes, und dieses oder jenes Staats entspringe. Ich bin auch mit allem diesem sehr wohl zufrieden, und desto mehr zufrieden, weil ich auf solche Art den Hrn. Anmerkungen - Macher mit der fürstlichen Note gar bald ausgesöhnt zu sehen hoffen könnte. Aber warum denn kurz vorher, gleich in dem vorgehenden Absatze, so viel Getöse? Warum abermal so wunderbare Beyspiele und Folgen?

Wenn die allgemeine im heil. Geiste rechtmäßig versammelte Kirche, lese ich dort, das Disciplingesetz machte, daß jeder Christ unter einer Sünde schuldig sey an jedem Sonntage die drey theologischen Tugenden Glaube, Hoffnung und Liebe zu erwecken, ein Gesetz, welches nicht von unmittelbarer göttlicher Erfindung wäre, so müßte eine von diesen zwo Folgen gewiß

wiß seyn: entweder ist die Ausübung der gesetzgebenden Macht der Kirche in diesem Disciplingesetze ein Eingriff in die landesfürstliche Machtsvollkommenheit, consequenter contra Jus Naturae et divinum: oder sie ist ein solcher Eingriff nicht. Ist sie kein Eingriff, so besteht der aufgestellte Satz nicht; ist sie aber ein solcher Eingriff, so kann die Kirche in dem Gebrauche ihres vermeintlichen Rechts contra Jus Naturae et divinum fehlen.

Freund! bekennen sie es doch selbst, konnten sie so etwas ohne Vermischung von Staunen und Lachen vernehmen? — Oder ist es denn eine schon vollkommen ausgemachte Sache, daß man die drey theologischen Tugenden an jedem Sonntage zu erwecken nicht jetzt schon vi Praecepti divini verpflichtet seye? Stehen nicht wirklich mehrere h. Väter und Gottesgelehrte wider diesen Laxismum? — Mein Gott! täglich und ständlich empfinden wir die Wirkungen deiner Weisheit, Güte und Liebe; und wir sollten uns keine Vorwürfe machen,

machen, wenn wir nicht wenigstens alle Sonntage unsern Verstand und Herz durch Erweckung dieser Tugenden zum Opfer dir darbrächten, und Liebe mit Liebe erwiederten? Aber da die Sache so vielem Streite noch ausgesetzt ist, wie konnte man für eine Gewißheit gleich hinschreiben:

Ein Gesetz, welches nicht von unmittelbarer göttlicher Erfindung wäre?

Zu dem, wird zu Erweckung dieser Tugenden eine Hand, Fuß, Zunge, oder blos die Seele erfodert? Haben diese Tugenden, die in dem Verstande und Willen allein ihren Wohnsitz haben, haben sie, oder können sie auch eine schädliche, oder wenigstens eine gefährliche Wirkung auf die äußerliche Glückseligkeit des Staates hervorbringen? Ist man nicht ohnehin schon verbunden, an jedem Sonntage dem Dienste Gottes durch tugendhafte Handlungen sich vollkommen zu widmen? Hat die Kaunizische Note der Kirche die Gewalt über das, was auch nur von mittelbarer Einsetzung Gottes ist, und die Seele allein betrift, jemals streitig gemacht? — Und

doch

doch soll die Anwendung dieser Grundsätze auf alle ähnliche Fälle von der Ausübung der Kirchenmacht passen? — Ich wünsche dieses aus dem Innersten meines Herzens: denn auf diese Weise würde die Kirche nach Verlangen der fürstlichen Note keine andere Gesetze, als blos solche zu machen berechtiget seyn, welche entweder von göttlicher Erfindung sind, oder nur die Seele allein betreffen.

Doch wohin mit so verdrüßlichen Fragen? Da der Herr Anmerkungen-Macher schon wieder ganz friedfertige Gesinnungen führt, und §. 64 von selbsten bekennt:

Es sey gar wohl begreiflich, wie ein Regent befugt seyn könne, zu fodern, daß Kirchenverordnungen, womit die zeitliche Staatswohlfahrt verbunden seyn kann, zu seiner vorläufigen Einsicht und Erinnerung, ob die Staatswohlfahrt damit bestehen könne, mitgetheilt, auf die zu machenden Erinnerungen behörige Reflexion genommen, und dergleichen Verordnungen

selbst

selbst ohne diese Kummunikation nicht publicirt werden sollen.

Schöne Bekenntniß! nur Schade, daß man davon so bald wieder abweicht, und wider alles Verhoffen behauptet:

Daraus folge noch lange nicht, daß sodann dergleichen Disciplinverordnungen das, was sie sind, der oberherrlichen Gewalt zu verdanken haben, daß sie der Regent nach Belieben umändern, oder gar abschaffen könne. — Seine Einwilligung und Begnehmigung, die sich nur auf Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit des Disciplingesetzes mit der Staatswohlfahrt erstrecket, metamorphosiren das Kirchengebot in kein Staatsgesetz etc.

Den Ungrund dieser Behauptung ganz kurz ohne Schattirung, und in ihrer wahren Gestalt zeigen zu können, erachte ich, mein Freund, mehr nicht nothwendig zu seyn, als daß sie mir gütigst erlauben, folgende Fragen dagegen zu machen:

1) Ob es denn einerley sey, Disciplingesetze nach Belieben abändern und aufheben; oder sie wegen Staats-

ursachen, wegen Mißbräuche, wegen veränderter Zeiten und Umstände abändern und aufheben? und doch redet die fürstliche Note von dem letztern Falle. — Hier scheint also der ganze Zusammenhang ausser Acht gelassen zu seyn.

2) Ob es denn einerley sey, ein Disciplingesetz habe das, was es ist, der Einwilligung oder Gutheissung der oberherrlichen Gewalt tanquam conditioni sine qua non, oder tanquam causae efficienti zu verdanken? — und doch betrachtet die Kaunitzische Note die Einwilligung oder Gutheissung der oberherrlichen Gewalt bloß als eine Condition sine qua non; weil die Einwilligung oder Gutheissung eines Gesetzes Legem ab alio tanquam causa efficiente latam schon zum voraus supponirt. — Hier verräth sich also zu wenig Reflexion auf die Ontologie, welche inter causas et condi-

conditiones den größten Unterschied macht.

3) Ob denn mehr dazu erfodert werde, daß ein Disciplingesetz in etwas abgeändert, oder aufgehoben werde, als es kostet, daß es nicht einmal publicirt werden darf? — und doch ist das letztere dem Herrn Reflexionen-Verfasser gar wohl begreiflich. Hier haben also vermuthlich andere Geschäfte eine gesetztere Ueberlegung gehemmt.

4) Ob es dieser Herr schon vergessen, was er kurz vorher P. 63. geschrieben, daß auch allgemeine Disciplingesetze, wenn sie mit der Beförderung der zeitlichen Wohlfahrt eines Staats nicht bestehen, oder wegen abgeänderter Zeitumstände in Absicht des Staates nicht mehr passen, der Abänderung oder zuweilen auch der Nichtannahme in Absicht dieses oder jenes Staates unterliegen? Hier liegt also ein kleiner Widerspruch; oder man müßte sich nur bereden,

der Kirche stehe das Recht zu, auch die Staatswohlfahrt zu beurtheilen.

5) Ob die Kirche, wenn sie erklärt, daß dieses oder jenes Civilgesetz mit dem Glauben und Seelenheile gut oder nicht gut bestehen könne, das Staatsgebot in ein Kirchengebot metamorphosire? Ob das Gelübd, welches ein Weib gethan hat, in ein Mannsgelübd umgeschmolzen werde, wenn der Mann zu diesem entweder seine Einwilligung giebt, oder solches wegen Hausursachen vollkommen kassirt?

Wem es gefällig seyn wird, diese Fragen in eine bedachtsame Erwägung zu ziehen, dem wird es ganz leicht seyn, alles, was in den Reflexionen P. 62, 63, 64. vorkömmt, vollkommen zu entkräften, und also mir das aufrichtige Zeugniß zu geben,

a) daß es gar nicht erwiesen sey, daß diejenige Kirchendisciplingesetze, welche die Kirche als Direktionsmittel zum übernatürlichen Endzweck der ewigen Seeligkeit gemacht hat,

oder

oder noch macht, oder die Intuitu finis sacri, vel Rei sacrae etwas geistliches sind, kein Gegenstand der landesherrlichen Machtvollkommenheit seyn können; theils weil der Herr Reflexionen : Verfertiger P. 63. selbst bekennt, daß sogar allgemeine Disciplingesetze, wenn sie mit der Beförderung der zeitlichen Wohlfahrt eines Staats nicht bestehen, oder wegen abgeänderter Zeiten in Rücksicht des Staats nicht mehr passen. der Abänderung oder zuweilen auch der Nichtannahme in Absicht dieses oder jenes Staats unterworfen sind. Theils weil solche Disciplingesetze gemeiniglich einen zweyfachen Gesichtspunkt haben, auf deren einem etwas zu sehen ist, das sich non obstante fine sacro, vel re sacra auf das Wohl des Staats bezieht, worüber dem Landesfürsten das Recht zu urtheilen, und zu begnehmigen, oder nicht anzunehmen, unstreitig zusteht; theils weil

Christus seiner Kirche niemals die Gewalt gegeben, solche Direktionsmittel zur ewigen Seeligkeit anzuordnen, welche die Gerechtsame der Fürsten beeinträchtigten, und so dem Zwecke des Stifters der Staaten zuwiderliefen.

b) daß es gar nicht erwiesen sey, daß sie das, was sie sind, der Einwilligung und Gutheissung der oberherrlichen Gewalt nicht zu verdanken haben; weil, wenn sie der Landesfürst als staatschädlich erkläret, sie ex defectu conditionis sine qua non weder in ihrem Ursprung, noch in der Fortdauer eine Kraft haben können.

c) daß es gar nicht erwiesen sey, daß sie aus landesherrlicher Gewalt, wenn sie mit der Beförderung der zeitlichen Wohlfahrt eines Staats nicht bestehen, oder wegen abgeänderter Zeitumstände in Rücksicht des Staats nicht mehr passen, eigenmächtig und einseitig nicht sollen können

können aufgehoben werden, sondern daß deren Abänderung von der Kirche begehrt werden müsse; weil die Kirche von Christo niemals eine Gewalt zum Nachtheil des Staats erhalten, und von einem, der keine Gewalt über eine Sache hat, keine Erlaubniß eben diese Sache abzuändern vernünftig und ohne seine Rechte zu mißkennen, verlangt werden kann.

d) Daß es im Gegentheile mit allem Grunde gesagt worden, daß dergleichen Bewilligungen überhaupt zu ändern, zu beschränken, oder aufzuheben dem Regenten zustehe, so oft es Staatsursachen, Mißbräuche, oder veränderte Zeiten und Umstände erheischen.

Die Anekdote also, welche hier der Reflexionen-Verfertiger zu machen beliebt hat, steht wiederum ganz überflüßig und so da, daß sie den Zweck der Kaunitzischen Note, wie gewöhnlich verfehlt, oder auf Grund-

säze hinaus lauft, die nicht zu dulden sind.

Mit diesen, mein Freund, hoffe ich ihre Zweifel ziemlich gehoben, mich aber berechtiget zu haben, dieß Briefgen zu schliessen. — Zum Beschluß habe ich sie höflichst ersuchen wollen, dem Hochw. Herrn Pfarrer E. . . zu K. . . nebst meinem gehorsamsten Respekt zu vermelden, daß ich mein Versprechen ehestens ins Werk setzen, und ihm einen Besuch abstatten werde. Sie, mein Schätzbarster, werden sich hoffentlich angelegen seyn lassen, ihre Sachen so einzurichteu, um mich dahin begleiten zu können: denn er ist in der That der liebste Herr, hat Witz im Kopfe, und das Beste, Herz im Leibe. Zu dem ist er sehr hospital und unterhältlich; nur für die Reflexionen ist er etwas zu viel eingenommen. Wenn bey ihrer Visite der Discurs auf diese fallen sollte, so müssen sie ihm ja anfangs nicht Widerpart halten, sondern bloß nach und nach vorrücken, und je und je auf seine neuerbaute Kirche, besonders den Thurn, mit Lobsprüchen beehren:

ren: Dann trinkt er gewiß mit ihnen des Kaisers Josephs und des Fürsten Kaunitz Gesundheit ganz freudig; und ich habe das Vergnügen, meinen Zweck erreichet zu haben, der ich mit vollkommenster Hochachtung verharre

Ihr

Aufrichtigster ꝛc.

IX. Brief gegen den 66 und folgende §§. der sonderbaren Reflexionen über die Kaunizische Note.

Herzensfreund!

Daß sie den Hochw. Herrn Pfarrer E. zu K. in bester Laune, und so, wie ich ihn geschildert, angetroffen, ist mir wahres Vergnügen; noch ein größers wird mich überströmen, wenn ich ihm selbst in ihrer Gesellschaft die Aufwartung werde

machen können. Daß dieser Hochwürdige seinen Discurs so gleich auf die Reflexionen, und besonders auf die Betrachtungen, welche §. 66 und in dem nachfolgenden angestellet worden, gerichtet, nimmt mich eben nicht Wunder: denn ich habe es ja ihnen zum voraus geschrieben, daß er für dieselbe höchstens eingenommen sey, um ihnen dadurch das unangenehme einer Unehre zu ersparen. Daß aber sie, mein Schätzbarster, nach so vielem Unterricht eben wegen diesem Discurs schon wieder etwas in Verwirrung gerathen, würde ich kaum mit Gelassenheit ertragen, wenn ich nicht wüßte, daß in diesen Absätzen wenigstens dem Scheine nach neue Einwürfe wider die fürstliche Note zum Vorschein kommen. — Um sie also gänzlich zu überzeugen, wie gerne ich meinen Freund vollkommen aufgeheitert, und beruhigt sehen möchte, will ich ihnen meine Meynung auch hierüber nicht verheelen, und trocken hinsagen, daß alle jene Gründe, welche hier wider die Kaunizische Sätze angebracht worden, blos Ballonen gleichen, die zwar

von

von außen schöne Figur machen, aber bey jedem Anstiche eitel Wind von sich geben, und endlich gar zusammen platzen. Die Sache zu beweisen, gehe ich gleich zu dem, was §. 66 wider die gedachte Note angeführt wird.

Wenn man auch, lese ich dort, von Seiten der Kirche zugeben wollte, daß die ganze geistliche Jurisdiction, und das Diözesanrecht der Bischöfe ein blosses Privilegium der weltlichen Regenten wäre; so ist doch nicht abzusehen, wie, zum Beyspiel, ein Erzherzog von Oesterreich, ein Marggraf von Burgau, (denn die Kaiserliche Majestät muß hier nothwendig als abgesondert von dem Erzherzoge von Oesterreich betrachtet werden,) aus landesherrlicher Machtsvollkommenheit nach Willkühr der Kirche und der in seinem Staate befindlichen Geistlichkeit, besonders jener deutschen Fürstbischöfe, deren Kirchensprengel sich in die dem Erzhause Oesterreich zugehörige Staa-

ten

ten ausdehnen, diese Privilegien nehmen könne.

Wenn einem Menschen alte Schulmeynungen die Augen zu stark blenden, so ist es freilich kein Wunder, mein Freund, wenn man dergleichen etwas nicht einsieht. Ich für meine Person sehe es ganz leicht ein: denn, wenn es wahr ist, daß durch eben die Ursachen ein Ding sein Daseyn verliert, durch welche es seinen Ursprung erhalten; wenn es wahr ist, daß auch andern Fürsten dergleichen Rechte zustehen; so sehe ich gar nicht, mit welch einer Billigkeit man eine solche Gewalt gerade dem Erzherzoge von Oesterreich absprechen könnte. — Die Einwürfe wenigstens, die dawider gemacht werden, sind lauter Pfeile, die keine Spizen haben, und gar leicht können zurück geschleudert werden. Oder wem, dem es bekannt ist, daß ein jeder Souverain in seinen Staaten alte Civilgesetze aus Staatsursachen, oder geänderter Zeitumstände halber abzuwürdigen, und neue dafür aufzusetzen befugt ist; wem, sage ich, dem dieses bekannt ist, muß es nicht alsbald

bald eben so sichtbar werden, daß er aus eben den Beweggründen berechtiget sey, auch den Geistlichen, deren Jurisdiction sich in seine Staaten erstreckt, gewisse entweder von ihm, oder von seinen Vorfahren ertheilte Privilegien wieder wegzunehmen, oder umzuändern, oder für seine Lande, wenn es die Wohlfahrt des Staats erfodert, gänzlich zu kassiren? Die ältern Kaiser liefern uns hievon unzählige Beyspiele, ohne daß es einem Herrn Bischofe dazumal beygefallen wäre, sie deswegen einer Ungerechtigkeit, oder der Anmassung einer fremden Gewalt zu beschuldigen.

Aus den Fundamentalgrundsätzen des römischen deutschen Reiches läßt sich fürwahr nichts heraus schnizeln, welches erproben könnte, daß die der Geistlichkeit aus Großmuth der Fürsten zugestandene Privilegien ewig unveränderlich bleiben müßten; man müßte nur auf den Gedanken verfallen, daß sie wegen des Gegenstandes, weil sie Geistlichen verliehen worden, eine geistliche Salbung oder Karakter erhalten hätten, kraft dessen sie sine Sacrilegio nicht

dürften angetastet werden. — Und in der That, wenn nach den Gesinnungen des Herrn Anmerkungen = Machers die Privilegien der geistlichen real- und personal Immunität nach Erheischung der Zeitumstände von dem Landesfürsten ohne Anstand können aufgehoben werden, so läßt sich nicht absehen, warum andere dergleichen Privilegien nicht eben dem Schicksale unterworfen seyn sollten.

Aber der Irrthum des Herrn Reflexionen = Verfertigers scheint mir besonders darinn zu bestehen, daß er jene Herrn Fürstbischöfe, deren Kirchensprengel sich in die österreichischen Staaten erstrecken, immerzu als auswärtige Bischöfe betrachtet. — Sie sind es freilich, mein Freund, auswärtige Bischöfe; aber nur zum Beyspiel zu Moersburg, zu Augsburg, zu Regensburg: zu Egger hingegen, zu Freyburg, zu Burgau werden sie als einheimische Bischöfe mit allem Rechte betrachtet, die in Sachen, welche den österreichischen Staat betreffen, und ohne Nachtheil des Glaubens und der Seele da oder nicht da seyn

können,

können, der landesfürstlichen Obergewalt Ratione Territorii eben so gewiß unterworfen, als sie davon als Bischöfe zu Würzburg, Augsburg, Regensburg vermöge des Reichssystems ausgenommen sind. Die ganze Sache wird im hellsten Lichte erscheinen, wenn man ein Beyspiel von einem andern Herrn nehmen will, der einige Güter in Oesterreich, andere in Bayern besitzt, und eben deswegen seine Handlungen nach beeder Landesfürsten Gesetzen ganz unstreitig einrichten muß. Wer auch dieses nicht einsieht, der muß fürwahr sehr kurze Augen haben; und was Wunder, daß er hernach die Scheibe so weit verfehlt?

Was nach diesem die Reflexionen von den Epochen der Größe der Erzherzoge in Oesterreich erzählen, ist vollkommen wahr, und ich muß ohne Widerrede bekennen, daß das Haus Oesterreich zu seinem größern und ewigen Ruhm durch immerwährendes Wohlverhalten gegen das Reich und die Kirche von den Kaisern die beträchtlichsten Freiheiten erworben, und besonders durch vom Himmel bescherte Vermählungen zu

einer Macht sich aufgeschwungen habe, die allen Reichsfürsten Ehrfurcht einflößen muß. — Aber was folgt nun hieraus? Das, was der Herr Reflexionen-Verfasser §. 68 anführet, gewiß nicht. Er will zwar beweisen:

Eine Macht, welche das, was sie jetzt ist, nicht ursprünglich aus sich selbst ist, sondern durch die Gnade und Vergünstigung eines Größern dazu geschaffen worden ist, schliesse keine oberherrliche Machtsvollkommenheit in sich.

Allein sein Beweiß ist ein bloß guter Wille. Oder wie wäre es, mein Liebster, wenn eine größere Macht der anfangs kleinern das ganze und eben das Recht auf gewisse Landstriche ohne Vorbehalt und so abgetretten hätte, wie sie es selbst vorhin besessen? Würde nicht auf solche Art die anfangs kleinere Macht in das ganze Recht der größern eintreten, und mit diesem Rechte die ganze oberherrliche Machtsvollkommenheit in Ansehung dieser Länder erhalten? Wie wäre es, wenn ein Regent seine Län-

der

der nicht einmal anders abtreten konnte, als unter der wesentlichen Bedingniß, daß sein Nachfolger niemals irgend etwas wider die Vervollkommnung seiner Staaten beybehalte, unternehme, oder unterlasse? Wie? Würde nicht so alles Lärmende auf einmal wegfallen? — Und was würden wohl die andern Chur- und Reichsfürsten sagen, wenn man ihnen aus eben diesem Grunde die oberherrliche Machtsvollkommenheit in ihren Staaten absprechen wollte? Sind etwa dem Erzhause Oesterreich ganz besondere, und wider das Wohl des allgemeinen Besten laufende Bedingnisse festgesetzt worden? Doch wir wollen hiebey ein wenig pausiren, bis wir das weitere von diesem Absatze werden vernommen haben.

Ein Landesherr, heißt es hierinn ferner, der in seinem Lande, und in seiner Sphäre ursprünglich nicht nach Willkühr, sondern nach Maaßgab der Verbindungen mit einem Größern, und der Abhängigkeit von demselben, alsdenn nach Ausweiß der erhaltenen Privilegien und Prärogativen regieren

 konnte,

konnte, und nach der Regel nicht anders sich verhalten kann, dieser kann auch im eigentlichen Verstande keine oberherrliche Machtsvollkommenheit besitzen.

Dieß heißt auf eine gewisse Art gut Niederländisch gesprochen, wo man wegen gewisser Privilegien und Verträge den Zweck des Staats, und die Pflicht des Regenten, seine Staaten zu vervollkommnen, widerspenstig mißkennen will. Allein das ist noch nicht alles.

Im römisch-deutschen Reiche, folget endlich, wenn je dessen Verhältniß kein leerer Name ist, hat kein deutscher Reichsfürst im eigentlichsten Verstande, ja nicht einmal der Kaiser selbst die oberherrliche Machtsvollkommenheit, sondern diese residirt bey dem ganzen Körper ꝛc.

Hier, mein Freund, steht nun das ganze feindliche Geschütz wider die fürstliche Note; zum Glücke ist es nur blind geladen, und kracht zwar laut, doch ohne allen Schaden: die Segel darf man ge-

wiß

wiß deswegen nicht streichen. Denn daß im römisch-deutschen Reiche kein deutscher Reichsfürst, ja nicht einmal der Kaiser selbst die oberherrliche Machtsvollkommenheit besitze, ist eine Sache, zu deren Vertheidigung kein schweres Geschütz erfodert wird, weil es keinen Feind giebt, der sie bestreiten wollte; wenn doch die Rede allein von der Obergewalt ist, welche ein Reichsfürst wider den andern, oder wohl gar wider den ganzen Reichskörper sich zueignen, oder ausüben wollte. Ist die Rede hingegen von der Gewalt, die ein jeder Reichsfürst in seinem partikular-Staate auszuüben berechtiget ist, so ist es immer erweißlich, warum man eine solche Gewalt keine oberherrliche Machtsvollkommenheit betiteln dürfe. Sagt man, daß ein Landesherr, der in seinem Lande ursprünglich nur nach Maaße der Verbindungen mit einem größern und der Abhängigkeit von demselben regieren könnte, im eigentlichsten Verstande keine oberherrliche Machtsvollkommenheit besitze; so wird man es hoffentlich nicht verübeln, wenn

man in aller Unterthänigkeit fragt, was denn dieß eigentlich für Verbindungen mit einem größern seyn, welche die oberherrliche Machtsvollkommenheit ausschliessen? Bestehen diese Verbindungen darinn, daß ein partikulär Reichsfürst das gewöhnliche zu dem Reiche kontribuire, daß er dem Reiche von seinen Ländern nichts veräussere, daß er in keines andern Reichsstands Gerechtsame einen Eingriff wage, daß er seine Staaten nicht so vernachläßige, daß sie dem Reiche unnützlich werden, rc.; so bin ich damit sehr wohl zufrieden, weil nebst diesen Verbindungen, welche selbst das Naturrecht billiget, die oberherrliche Machtsvollkommenheit annoch vollkommen besteht. — Sollten hingegen diese Verbindungen auch darinn bestehen, daß ein Reichsfürst in seinen ihm ganz zugehörigen Ländern weder Mißbräuche auszurotten, noch alte Gesetze aus Staatsursachen auszumerzen, noch gewisse Privilegien, die auf das allgemeine Beste wegen veränderter Zeitumstände nicht mehr passen, aufzuheben, noch etwas anders zu unternehmen befugt seye, welches die

äußer-

äußerliche Glückseligkeit seines Staates befördern, oder dessen Umsturz verhindern könnte; so würde die Falschheit dieser Behauptung und die Chimaere, welche unmittelbar wider den Zweck eines Staats streitet, ganz blos und in ihrer ganzen Häßlichkeit aller Welt vor Augen stehen: und es bliebe aller Einwendungen ungeachtet bis zur Evidenz wahr, daß in diesem Betracht, wovon in der Kaunizischen Note allein die Rede ist, ein jeder Reichsfürst in seinem Staate ungebunden, und folglich seine Gewalt in diesem Verstande eine oberherrliche Machtsvollkommenheit mit allem Rechte könne genennt werden.

Ja setze man Privilegien, Freiheitsbriefe rc., so viel man immer will, welche gewisse Herren Bischöfe, Klöster, und Stiftungen von Kaisern, Königen, und andern Landesfürsten erhalten, so werden sie doch keinem zum Schilde dienen. Nein; denn es ist Gerechtigkeit, nicht nur Factum, und also auch Pflicht sie wieder aufzuheben, so bald es das Beste des Staats erfodert, ungeachtet der immer zur Be-

stättigung ihrer Dauer eingeschaltenen Berufungen auf Gott, Auffoderungen vor das Gericht Gottes, und ausdrücklicher schrecklichster Verfluchungen aller derjenigen, die sich in einem solchen Freiheitsbriefe etwas zu ändern, oder umzustossen unterfangen würden; Nein! sage ich! Denn kein Gesetzgeber kann sich, oder seine Nachfolger, oder seine Lehenträger dazu verbinden, die größere Vervollkommnung wegzulassen, das mindere Gute unveränderlich beyzubehalten, zu beschützen, und wegen des besondern Vortheils etlicher Einzelen den Nutzen des ganzen Staats zu vernachläßigen; noch können bey Gott selbst dergleichen Berufungen, Auffoderungen, und Verfluchungen etwas gelten, die dem göttlichen, natürlichen, und geoffenbarten Gesetze, welches uns, im Zusammenstosse, immer das kleinere Gute vor dem größern wegzulassen befiehlt, so schnurgerade entgegen sind.

Aus diesem, mein Freund, erhellt genugsam, daß alles, was in den gemeldten Absätzen gesagt worden, ohne fe-

sten

sten Grund gesagt worden, und daß eben darum auch das Gebäude, welches §. 69. auf so lockerm Boden aufgeführet worden, fast von jedem Wind könne umgeblasen werden: denn es ist durchaus unwiderleglich, daß ein jedes Privilegium, man mag es taufen, wie man immer will, das von einer weltlichen Macht, oder den Herren Bischöfen, oder gewissen Klöstern, oder andern verliehen worden, sogleich wieder seine Kraft in dem Staate verliere, in welchem es der Landesfürst, er sey hernach Erzherzog in Oesterreich, oder Churfürst in Bayern, als staatsschädlich, und für die jetzigen Zeiten unangemessen erklärt. Oder wer, er müsse denn nur alle Pflichten gegen Gott und das Vaterland vergessen haben, wer kann behaupten, daß ein Kaiser oder König einen, den er zum Regenten in einem gewissen Staate eingesetzt, habe anhalten wollen, oder anhalten können, etwas, das wider die Pflicht der Regenten, und zum Nachtheil eben desselben Staats läuft, immer beyzubehalten? — Wenn demnach schon die Herren

Bischöfe, und die untergeordnete Geistlichkeit gewisse Privilegien dem Erzhause Oesterreich, oder einem andern Landesfürsten ursprünglich nicht zu verdanken haben; so folget doch noch lange nicht, daß sie auch ihre Fortdauer denselben nicht zu verdanken haben: denn erkennt sie ein Regent für nachtheilig für seine Staaten, so sehen sie so gleich ihrem Grabe entgegen; es müßte nur seyn, daß man allen Regeln der gesunden Vernunft entsagen, und sich bereden wollte, einmal ertheilte Privilegien, diese Wunden der Gesetze, schlügen auf gerechten Wagschaalen immerfort dem allgemeinen Besten vor.

Was in eben diesem §. von gewissen Konstitutionen der vorigen Kayser, und insbesondere ex constitutione Caroli IV. in Ansehung der geistlichen Immunität angeführt wird, hält ebenfalls nicht Stich, und könnte durch hundert andere Stellen widerlegt werden. Allein, weil dieser in dem nächsten besten Kanonisten, der in die wahre Lehre nur ein wenig eingeschlossen ist, ganz unschwer zu finden sind; so

so sehe ich mich der Mühe überhoben, und darf so mit dem Zeugniß des Guilielmus Barklajus allein aufwarten, der von der Macht des Pabstes C. 36. §. 2. Bey Goldast 3. p. 1105. also spricht: — Die glaubigen Fürsten haben zwar durch die Ertheilung ihrer Freiheitsbriefe die Geistlichen von der Gewalt der Untergeordneten Obrigkeiten, nicht aber von ihrer eigenen Obergewalt ausgenommen; und es hat, so lange die Welt steht, kein Schriftsteller der Nachwelt hinterlassen, daß die Fürsten, welche die Geistlichen mit diesen Freyheitsbriefen beschenkten, sie so frey und los von sich gemacht hätten, daß sie ihnen nicht mehr untergeben seyn sollten. Ja gleich wie die Fürsten solches nie haben können, also können sie den in ihren Landen sich befindlichen Geistlichen auch keine solche Freyheit geben, daß sie nicht ihrer zärtlichen Obergewalt unterworfen seyn sollten, und die Verbrecher unter ihnen nicht gerichtet und gestrafet werden könnten, es sey dann, sie legten sogleich ihre Re-

gierung nieder. Wenn dieses Zeugniß nach dem Geschmacke nicht ist, den muß man auf die ersten Grundregeln zurückweisen, und ihm sagen, daß keine menschliche Konstitution ihrem Wesen nach fortdaurend als gültig kursiren könne, wenn sie die Probe des Staats nicht aushält, und dessen äusserliche Glückseligkeit nicht ungekränkt läßt.

Diese unstreitigen Wahrheiten nun vorausgesetzt, wie soll oder kann uns dasjenige, was der Herr Anmerkungen-Macher §. 69. anführt, den untrüglichsten Beweis liefern, daß die Geistlichkeit dergleichen Privilegien in denen Ländern, die sich unter dem österreichischen Scepter beugen, der Einwilligung oder Gutheissung der österreichischen Erzherzoge nicht zu verdanken habe? Ich wollte es gelten lassen, wenn nicht die Erzherzoge von Oesterreich in alle Gerechtsame ihrer höchsten Vorfahrer eingetretten, und wegen des allgemeinen Besten kraft des natürlichen und göttlichen Rechts befugt gewesen wären, und noch wären, alle Freiheitsbriefe, die in

der

der Zeitfolge als staatsschädlich erkannt werden, ohne alle Rücksicht zu widerrufen. Da aber dieses ohne die Vernunft zu entehren nicht dem entferntesten Zweifel unterworfen ist, so kann man diesen untrüglichsten Beweis aufs gelindeste zu reden, für nichts anders, als für einen Scheinbeweiß annehmen.

Was die Konkordaten Germaniens betrift, so will ich zwar gerne zugeben, daß sie ursprünglich vim legis publicae Jmperii vel Pacti publici erhalten haben; jedoch unter der verdekten wesentlichen Bedingniß, daß sie die Kraft eines solchen Vertrags sogleich wieder verlieren, sobald sie dem Wohl deutscher Kirchen und Staaten zuwider sind. Dieß, mein Freund, etwas deutlicher zu machen, werden sie mir nicht ungütig nehmen, wenn ich etwas weitläuftiger werden, und gewisse Vortruppen voran senden muß.

Ich setze also erstlich: daß die Rechte, welche der Römische Stuhl durch die Konkordaten Germaniens erhalten, in die Klasse der Rechte gehören, die man Jura

prima-

primatus adventitia zu nennen pflegt, und die eben darum salvo primatu essentiali daseyn, oder wegbleiben können, denn sollten sie in der Klasse der wesentlichen Privatsrechte stehen, würden sie dem römischen Stuhle gleich anfangs, und allezeit, und ohne Ausnahme einiger Länder inhärirt haben. Da nun die Geschichte mehrere Jahrhunderte hindurch das Gegentheil beweißt; so ist an diesem Satze, daß die Konkordaten Germaniens bloß unter die zufällige Primatsrechte zu zählen, nicht im mindesten zu zweifeln.

Ich setze zweytens: daß die deutschen Herrn Bischöfe eben sowohl als die andere von dem heil. Geiste gesetzt werden, ihre Kirchensprengel potestate a Deo immiadte accepta zu regieren, und zwar in aedificationem, non in destructionem, ad consummationem sanctorum in opus ministerii nach dem großen Beyspiel ihres göttlichen Oberhirten, der nur gekommen war, um zu suchen und seelig zu machen, was verlohren war.

Ich setze drittens: daß keinem der Herrn Bischöfe die Gewalt, ihre Kirchensprengel zu regieren, in einer so großen Ausdehnung von Gott verliehen worden seye, daß sie damit als unumschränkte Herren nach Willkühr, und sogar zum Schaden ihrer Heerde schalten könnten; sondern daß ihnen diese Gewalt nur als Minister zugestanden worden, welche sie nicht anders, als nach dem heiligsten Willen ihres göttlichen Prinzipals, und bloß zum Heil der ihrer Sorge anvertrauten Kirchen anwenden sollten. Die heil. Schrift bürgt für diesen Satz an sehr vielen Orten, denn wie oft hören wir darin die Herrn Bischöfe bald Dei Ministros, bald Ministros Eccelesiae, jetzt Ministros Evangelii, jetzt Ministros Novi Testamenti nennen? Und hat nicht auch Petrus, der erste Primas der Kirche, das schöne Zeugniß abgelegt: Non dominantes in cleris, sed forma facti gregi ex animo? Ja, der Stifter der Kirche, hat er nicht selbst allen Dominat in seiner Kirche eben so ausdrücklich, als nachdrücklich, verboten?

Ich

Ich setze endlich viertens: daß kein Minister jemals befugt gewesen, noch befugt seyn kann, einen gültigen Vertrag wider den Willen seines Prinzipals einzugehen, und daß eben darum auch der, der einen solchen Vertrag mit einem solchen Minister geschlossen, sich unmöglich auf diesen als gültig beziehen könne, so lange er von der Einwilligung des Prinzipals desselben kein audentisches Kreditiv aufzuweisen hat. Da selbst die Vernunft für die Wahrheit dieser Sache unwiderleglich spricht, so würde jeder anderer Beweis ganz überflüßig seyn.

Nun was folget aus diesen? Es folgen aus unstreitigen Sätzen eben so unstreitige Schlüsse.

Es folgt:

a) Daß, weil die Herren Bischöfe von Gott, und nicht vom Pabste, und zwar nicht als Herren, sondern bloß als Minister aufgestellet worden, die ihre Kirchensprengel nicht anders, als nach dem höchsten Wohlgefallen ihres göttlichen

Ober-

Oberherrn, und zum Heil ihrer anvertrauten Heerde regieren sollen, sie keine andere Verträge gültig eingehen konnten, als solche, welche die göttliche Willensmeinung bezielte, welche auf das Wohl ihrer Diözesen passend waren, und das Jus tertii ungekränkt liessen.

Es folgt:

b) daß, wenn nun eine Stunde herannahen sollte in welcher dergleichen Verträge nach dem Urtheile uneigennütziger und innländischer Bischöfe mit der geistlichen und zeitlichen Wohlfahrt ihrer Heerde nicht mehr vereinbar wären, sie diese Verträge sogleich wieder aller Kraft, und alles Kredits verlustig würden; weil es aller Orten als eine unwidersprechliche Wahrheit passirt, quod cessante conditione cesset etiam conditionatum.

Es folgt:

c) daß in diesem Falle auch der Primas der allgemeinen Kirche, dessen

Pflicht

Pflicht ohnehin ist, für das Wohl der partikulär Kirchen sorgfältig zu wachen, und alles nachtheilige väterlich abzuwenden, mit dergleichen Kontrakten zur Behauptung seiner zufälligen Rechte ganz unschicklich aufziehen würde.

Es folgt endlich:

d) daß, weil die Posseßion dieser accidentellen Rechte nur Bedingnißweise könnte angetretten werden, auch die Pråscription niemals einen festen Fuß habe setzen können.

Setzt man zu diesem, mein Freund, daß das zu Aschaffenburg geschlossene Konkordat in Zeiten gemacht worden sey, wo die die deutschen Herren Bischöfe und Fürsten dem Uebergewichte der påbstlichen Macht alles aufopfern mußten, wenn sie in Ruhe und Frieden leben, und sich bey dem Besitze ihrer Bisthümer und Länder erhalten wollten.

Fügt man hinzu, daß eben dieses Konkordat in einigen Punkten zum Nachtheil der deutschen Nation sehr unrichtig ausgelegt, und in mehreren ganz und so überschritten worden, daß darüber auf mehrern Reichstagen öffentliche Beschwerden geführt und erst jüngsthin wieder erneuert worden.

Fügt man endlich hinzu, daß dieses Konkordat nur auf eine Zeitlang bis zum nächst gehofften Konzilium eingegangen worden; in der erst ein Jahrhundert nachher gehaltenen Kirchenversammlung zu Trient aber die zugesicherte Abhülfe in Geburtsnöthen gestorben. — Ja überdenkt man unpartheyisch, daß die allgemeinen Kirchenversammlungen seit den Konzilien zu Kostnitz, Basel und Trient zu Rom fürchterlicher als alle Erdbeben geworden; so muß es jedem sogleich und vollkommen einleuchten, daß, wenn sich einmal der glückliche Zeitpunkt ereignen sollte, wo die deutschen Herrn Bischöfe und Fürsten ihre angebohrnen Gerechtsame wieder er-

halten konnten, sie sich dessen eben so gut bedienen können und sollen, als der Pabst, der Zeit, Umstände, Macht und alles benutzt, um solche denselben abzunehmen, an sich zu ziehen, und zu beschneiden.

Aus diesem läßt sich nun unschwer der Schluß machen, daß auch die Konkordaten Germaniens der Kaunitzischen Note, wenn sie doch dieselben berühren sollte, nicht im geringsten im Wege stehen, und daß die Schlußfolge des Herrn Reflexionen-Verfertigers nicht nur bis zur Evidenz nicht hinreiche, sondern sogar im Supposito fehle. —

Nachdem man so viele Stürme auf die fürstliche Note vergebens gewagt, läßt man endlich auch den westphälischen Frieden noch dawider anrücken. Aber zum Glücke läßt auch dieser der gedachten Note die allgemeine Amnestie ganz gerne angedeihen, und stehet gar nichts zum Vortheile der Reflexionen darinnen. Oder

wenn

wenn sie, mein Schäzbarster, nur ein wenig überlegen, daß gemeldter Friede nicht zwischen blos Katholischen, sondern zwischen Katholischen und Protestantischen Fürsten geschlossen worden; wenn sie erwägen, daß bey jenen Unterhandlungen, die bloß die Spaltung in der Religion veranlaßte, und die zur Beylegung der hieraus entsprungenen Irrungen, und zur Hebung der wechselseitigen Eingriffe gepflogen wurden, keineswegs die Absicht der kontrahirenden Theile gewesen, dem Katholischen Landesherrn ein ihm nach den gesunden Grundsäzen des allgemeinen Staatsrechts, und folglich nach dem ächten Geiste seiner eigenen Religion zustehendes Recht zu benehmen; ja daß man an so etwas nicht einmal gedacht habe; wenn sie endlich bedenken, daß in dem 15 §. Pacis Religiosae selbst auch den Protestantischen Reichsfürsten die Freyheit zugestanden worden, unter ihren Glaubensgenossen neue Gebräuche und Zeremonien einzuführen, und nach der Meynung des Herrn Anmerkungen Machers die Gleichheit zwi-

schen Katholiken und Protestanten zur Grundlage aller Handlungen ist festgesetzt worden; wenn, sage ich, alles dieses mein Freund, in eine gesezte Ueberlegung von ihnen gezogen wird, werden sie wohl etwas zum Nachtheil der Kaunizischen Note herausdrechseln können? Ich meiner Seits will mich nicht rühmen, ein solcher Künstler zu seyn. Dieß ist gewiß, daß das, was aus dem 5ten Artikel 45 §. des Westphälischen Friedens angeführt wird, die fürstliche Note ganz ungekränkt lasse; weil die Klausel des 5ten Artikels, ob sie schon will, daß, wenn ein protestantischer Reichsfürst sich wieder zur katholischen Religion wenden würde, die Ausübung des Juris dioecesani an denjenigen Herrn Bischof zurück gehen sollte, welcher sie zuvor in diesem Staate inne gehabt hätte, dessen ungeachtet die alten Souverainitätsrechte unangetastet gelassen hat, vermöge welcher ein solcher Reichsfürst schon vor dem westphälischen Frieden, und vor dem traurigen Abfalle von der wahren Religion befugt gewesen war, für seine Lande, wenn

es

es deren Ertrag erlaubte, und deren Wohlfahrt erheischete, einen besondern Bischof von dem Metropolitan zu verlangen. — Oder hat es wohl auch nur eine Wahrscheinlichkeit, daß die Fürsten beeder Partheyen sich dazumal ohne alle Noth ihre alten Souverainitätsrechte haben wollen nehmen lassen? Ist es vernünftig zu vermuthen, daß sie ganz kaltblütig der Verstümmelung ihrer Machtsvollkommenheit in ihren eigenen Landen zugesehen? — Hat vielleicht auch Churbayern einen Eingriff in den Westphälischen Frieden gewagt, da es für seine Lande einen besondern päpstlichen Herrn Nuncius ganz neuerdings verlangt, und von Rom aus erhalten hat? Nach dem Raisonnement des Herrn Reflexionen Verfassers wäre dieß keinem Zweifel unterworfen. Aber was würde Rom, was würde Churbayern dazu sagen, wenn man sie deswegen als Brecher des westphälischen Friedens ausrufen würde? Freund! hier läßt sich mehr denken, als schreiben: ein angenehmes Compliment ließ sich mit Grunde nicht hoffen.

Doch sagt vielleicht jemand, die Gränzberichtigung der Diöcesen seye keineswegs unter die Souverainitätsrechte zu zählen, sondern als eine Gewalt anzusehen, die nach den Grundsätzen der christlichen Religion nur allein der Geistlichkeit zusteht.

Dieß läßt sich freilich sagen; aber mit Grunde behaupten läßt es sich nicht, da es uns gar zu offenbar ist, daß die Begränzung der Diözesen eben sowohl, als die Gebung der ausschliessenden Stimme zu geistlichen Aemtern ein bloß weltliches Fürstenrecht seye. — Oder hat etwa der Kaiser Justinian einer geistlichen Macht sich gesezwidrig angemaßt, da er Nov. 11. die Gränzen der Diözesen bestimmt? Haben die Childeberti, die Ottones, die Henrici, die Boleslai, und andere fromme Regenten ihre Sichel in eine fremde und geistliche Aerndte geschlagen, da sie neue Bißthümer errichtet, und so die Gränzen der vorigen beschnitten hatten? — O sie gaben ja, mein Schätzbarster, sie gaben,

ben, diese fromme Fürsten, keinem der Bischöfe die geistliche Gewalt, sie bestimmten nur die Gränzen ihrer Kirchensprengel, und wollten, daß die neu anzustellenden Bischöfe nach von ihrem Metropoliten empfangener Weyhe, und von Gott erhaltener Jurisdiction die Ausübung derselben in diesen oder jenen Bezirken vollstrecken, die alten Bischöfe hingegen sich etwas engere Gränzen begnügen lassen sollten.

Es ist zwar ganz gewiß, daß auf diese Art die Einkünfte gewisser Kirchenvorsteher nicht mehr so groß, wie jene ihrer Vorfahrer ausfallen würden. Aber es würde ihnen doch so viel zugetheilt bleiben, daß sie ihrer erhabenen Würde gemäß mit Anstand und noch ansehnlich leben könnten. — Ja würde nicht schon ein solcher Gedanke, sie suchen die Seelsorge nur wegen der zeitlichen Bequemlichkeit, ich will nicht sagen, wegen des Ueberflusses, eine wahre Sünde wider die Hochachtung, wider die schuldige Ehrerbietung solcher Herren seyn? Müßten sich nicht ganze

Gemeinden ärgern, wenn sie in Erfahrung bringen sollten, daß wegen des kalten Worts Meum ac Suum, welches dem Apostel so verabscheuungswürdig vorkam, ganze Städte und Dörfer, ja ganze Länder ohne Hirten in der Nähe darben mußten?

Ich weiß nicht, mein Freund, was sie hiebey gedenken; das ist indessen ganz unläugbar, daß die Gränzberichtigung der Diöcesen zugleich einen sehr grossen Einfluß auf die Wohlfahrt des Staats mit sich führt. Oder kann es diesen ganz gleichgültig seyn, wenn eine sehr beträchtliche Summe Geldes alle Jahre aus dem Lande in fremdes Gebiet geschleppt wird? wenn auswärtige Konsistorien die landesfürstliche Verordnungen gemeiniglich sehr kaltsinnig, oder nur zur Hälfte oder gar nicht befolgen? wenn wegen allzu weitsüchtigen Diözesen die Heerde nicht genugsam übersehen und gewaidet werden kann? wenn wegen Abgangs der schuldigen Wachsamkeit schlechte Christen, und aus schlechten Christen schlechte Bürger hervorwachsen? eine gesunde Philosophie wird gewiß nicht Ja dazu sagen.

Ist aber die Begränzung der Diözesen nicht etwas pur Geistliches und so unter bloß menschliche Erfindungen zu zählen; hat sie einen Einfluß, und einen sehr beträchtlichen Einfluß auf die Wohlfahrt des Staats; gehört sie zu den Majestätsrechten, die auch im westphälischen Frieden beeden Partheyen unverrückt geblieben; ist nach der Meynung des Herrn Reflexionen-Verfassers die Gleichheit zwischen Katholiken und Protestanten zur Grundlage aller Handlungen festgesetzt, und den letztern die Freiheit zugestanden worden, unter ihren Glaubensgenossen neue Gebräuche einführen zu dürfen; so sehe ich in der That nicht, wie man es machen müßte, wenn man mit diesem Frieden, der ohnehin nur die Beylegung der wegen der Religion entstandenen Zwistigkeiten zum Zweck hatte, der kaunitzischen Note eine Narbe beybringen wollte.

Es mag demnach das Erzhaus Oesterreich den westphälischen Frieden an- oder nicht angenommen haben, es mag dazu-

mal von der geistlichen Gerichtsbarkeit einen ächten, oder unächten Begriff gehabt haben; so bleibt es doch vollkommen wahr, daß weder die angeführte Klausel, noch der ganze westphälische Friede den Souverenitätsrechten dieses Erzhauses präjudizirlich falle.

Daß übrigens die Protestanten im westphälischen Frieden darauf gedrungen haben, daß die Gleichheit zwischen Katholiken und Protestanten zur Grundlage aller Handlungen solle festgesetzt werden, will ich eben nicht in Abrede stellen; daß aber diese Gleichheit, wie der 73 §. der Reflexionen behauptet, wirklich solle festgesetzt worden seyn, hat schon längst Zallwein, der berühmte Herr Professor zu Salzburg in suo jure Eccles. de pace westph. so klar und gründlich wiederlegt, daß man daran nicht zweifeln kann, ohne seine geringe Einsicht an den Tag zu legen.

Mit diesem mein Freund, hoffe ich nun ihre Zweifel genugsam zerstreut, und

den 73 und 74 Absatz der Reflexionen nach Verdienste abgefertigt zu haben: denn was §. 75. von der kaiserlichen Wahlkapitulation angeführt worden, wird dadurch allein schon sattsam entkräftet, daß keine Zusicherung Bestand haben könne, wenn sie dem Wohl der Religion oder des Staats entgegen steht. Zu dem ist es ohnehin eine ganz offenbare Sache, daß zwar in der kaiserlichen Wahlkapitulation den Reichsständen ihre alten Rechte zugesichert worden, aber nur in dem Verstand, wo sie als wahre Reichsstände können angesehen werden, und keineswegs in dem Falle, wo sich ihre Jurisdiction auch in fremde Staaten aus bloßer Großmuth dortiger Landesfürsten erstreckt, und sie nicht mehr als Reichsstände können betrachtet werden.

Eben so unbedeutend wird mit der Frage vorgeschritten:

Wie Se. K. Majestät einem deutschen Bischofe, der in exercitio jurisdictionis

ctionis ecclesiasticae von einem Reichsstande apertissime gekränkt wird, und bey einem allerhöchsten Reichsgerichte Schutz und Recht suchet, die Rechtshülfe können angedeihen lassen, wenn sie selbst dafür halten, daß jeder Landesherr alles das, was nicht Institutionis divinae ist, Jure territoriali zu thun befugt seye.

Denn da Se. K. Majestät immer nur das in ihren eigenen Staaten suchen, was Allerhöchst derselben Jure territoriali ganz unstreitig zusteht, und von dem aufs weiteste entfernt sind, was eines andern Gerechtsame beeinträchtigen könnte; so wird man dem Drang- und Unrechtleidenden die Rechtshülfe jederzeit können angedeihen lassen.

Die Furcht, welche alle Fürsten und Reichsstände dem 76 §. der Reflexionen zu folge darum überfallen könnte, weil die nämlichen österreichischen Erzherzoge eben diese Gesinnungen auch als Kaiser hegen

hegen dürften, ist eine mehr dann panische Furcht, weil selbst die Geschichte und die Praxis uns sattsam belehrt, daß die österreichischen Erzherzoge anstatt das Reich zu kränken, vielmehr ihre eigenen Staaten zu dessen Aufrechthaltung öfters entkräftet, und statt des Danks vielfältig nichts als Verdruß, Widerspruch, und Vorwürfe eingeerndtet haben.

Eben so wenig Ursache haben die Unterthanen der kaiserlichen Staaten über solche Grundsätze, welche in der fürstlichen Note angeführt werden, schüchtern zu werden, denn, wenn es die Wohlfahrt des allgemeinen Besten nicht erfodert, so werden ihre Freyheiten, Rechte, Gerechtigkeiten und Güter niemals Gefahr laufen, aufgehoben, umgeändert, oder beschnitten zu werden; wird aber die Wohlfahrt des allgemeinen Besten so etwas erfodern, so mögen sie in einen Staat hinziehen, in welchen sie wollen, und es wird ihnen gewiß im gleichen Falle ein gleiches Schicksal nachfolgen. Ja ein Unterthan

than, der dem allgemeinen Besten gar nichts von dem seinigen aufzuopfern bereit ist, verdient von aller menschlicher Gesellschaft ausgeschlossen, und zu den wilden Thieren in die finstersten Wälder verbannet zu werden, weil er so wider die Grundregeln der Gesellschaft, und wider alle Pflichten des Vaterlandes unmenschlich handeln würde.

Aus dem ganzen läßt sich also mit allem Grunde schliessen, daß der aufgestellte Kaunizische Satz:

Alles, was nicht von göttlicher Einsetzung ist, und weder den Glauben, noch die Seele allein berühret, sondern seine Beziehung auf das politische hat, gehört der weltlichen Macht zu:

sowohl mit dem katholischen Kirchensystem, als mit den Grundregeln der Gerechtigkeit bestens vereinbar sey, und weder der Verfassung des römisch-deutschen Reiches, noch den daraus gezogenen Folgen im mindesten

zuwider

zuwider laufe, und eben darum mit allem Rechte, und ganz unerschütterlich seye hergesetzt worden.

Ihr aufgeklärter Verstand, mein Freund, und ihr redliches Herz lassen mich nicht zweifeln, sie werden meiner hier geäusserten Meynung ohne Zaudern beypflichten, und endlich selbst offenherzig bekennen, die über die fürstliche Note gemachten Reflexionen verfehlen wahrhaftig das Schwarze derselben, oder schweifen auf Grundsätze aus, die in unsern Zeiten immer unerträglicher werden. Das ist meines Erachtens ganz unstreitig, daß sie weit mehr Getöß, als Wahrheit enthalten. Sollten sie wider alles Vermuthen noch immer andere Gesinnungen hegen, müßte ich ohne Scheu ihnen sagen, daß ich in Zukunft unmöglich mehr seyn könnte, der ich jederzeit war

Ihr

Bereitwilligster rc.

X. und letzter Brief
gegen
die sonderbaren Reflexionen über die Kaunizische Note.

Liebster Herr Bruder!

Welch ein Vergnügen entzückte meinen Geist, als ich in ihrem lieben Brief las, daß endlich das dunkle, das niederdrückende Gebürge von ihrem Haupte gewichen, und Heiterkeit und Wonne sie wiederum umschweben. Denn, wenn jemals ein Freund an der Genesung seines Freundes den wärmsten Antheil genommen, so dürfen sie sicher glauben, daß ich an der ihrigen den zärtlichsten nahm, und daß ich alles würde gewagt haben, um nur meinen Herzensfreund aufs eheste und vollkommenste von seinen verdrüßlichen Aengstigkeiten entlediget zu sehen. — Gottlob! der wüthende Sturm hat sich also in ihrer Seele gelegt, und Ruhe und Freude sind zurück-

zurück gekehrt, sie sind wieder ganz heiter und in der allerbesten Laune; sie sollen es auch immer bleiben. Das wenigstens, was in den zwo letzten Reflexionen auf das Tapet gebracht wird, wird nicht mehr fähig seyn, jene zerstreuten Wolken des Unmuths auf ein neues zu sammeln; es giebt vielmehr Stoff zum freundlichen Scherzen und Lachen. Oder wer, er sey dann ein unlächerliches Thier, wer sollte sich desselben enthalten können, wenn er den Herrn Reflexionen-Verfertiger §. 79 aus dem, daß die Kaunizische Note sagt:

> Daß S. K. Majestät niemals sich in dem Falle befinden werden, noch können, irgend einem Unterthanen etwas zu befehlen, welches wider sein Gewissen seyn könnte ꝛc.

Den Schluß ziehen hört:

> Also sey es nicht möglich, daß sich S. K. Majestät in einem solchen Falle befinden könne; also seyen Aller-

 höchst

höchst dieselben infallibel und im- cupabel.

Ich meyne, mein Bester, wenn die Herren Kanonisten und Moralisten einhellig behaupten, kein Regent könne ein Gesetz machen, das wider das allgemeine Beste streiten, oder dem Unterthanen Anlaß zur Sünde geben sollte; so wollen sie eben deswegen keinem Regenten die Infallibilität oder Imcupalität schmäuchlerisch zueignen, sondern blos und in Wahrheit zu verstehen geben, daß kein Regent mit gutem Gewissen ein Gesetz machen könne, welches der bürgerlichen Glückseligkeit, oder dem Heil der Seele zuwider laufen sollte, und daß dem Gesetze, das an sich selbst oder nach seinem Zwecke ungültig ist, die Gültigkeit niemals könne aufgedrückt werden. Nicht wahr, mein Freund, dieß ist der Sinn der Herren Kanonisten und Moralisten, wenn sie behaupten, daß kein Regent so etwas befehlen könne? Aus was für einer verderbten Quelle soll es denn also entspringen, daß man gerade der Kaunizi- schen

schen Note wegen des nämlichen Ausdrucks einen ganz andern und vollkommen lächerlichen Sinn aufbürdet? Hat vielleicht auch Joseph der ägyptische sich für infallibel und imcupabel angesehen, da er zu Potiphars geilen Hausfrau gesprochen: wie kann ich das Uebel thun, und in meinen Gott sündigen? Ein solcher Ausleger ist mir fürwahr noch niemals zu Gesichte gekommen.

Was in dem 80 §. der Reflexionen vorgebracht wird, hält eben so wenig Stich, als alles vorhergehende: denn daß das wesentliche der Hierarchie zwischen dem römischen Pabst, und den Bischöfen von keiner weltlichen sondern blos göttlichen Macht eingesetzt worden, ist durchaus unläugbar, und als ein Glaubenssatz mit aller Ehrfurcht anzunehmen. Aber nicht minder unstreitig ist es auch, daß diese Hierarchie in sehr vielen Stücken einen nicht kleinen accidentellen Zuwachs erhalten; und von diesem kann und darf man ganz sicher, und ohne Rücksicht auf was immer für Verträ-

ge, Gewohnheiten, und uraltes Herkommen behaupten, daß er nur so lange statt haben könne, als die Wohlfahrt der einzelnen Kirchensprengel und des Staats nicht etwas anders erfodern. Die Ursache hievon habe ich bereits schon an einem andern Orte gezeiget, und sie fließt selbst aus dem Zwecke des Staats, und dem System der Kirche.

Wenn übrigens die erst nach vielen Jahrhunderten so groß angeschwollene Hierarchie sich gar keiner Mißbräuche schuldig oder verdächtig gemacht hat; aus was für Beweggründen haben denn gleich bey ihrer Entstehung fast alle Nationen wider dieselbe so viele und herbe Klagen geführt? Warum hat man selbst auf den Konzilien so starke Beschwerden dawider zum Vorschein gebracht? Warum hat man eben auf diesen so große Aenderungen getroffen? Warum haben selbst römische Päbste mit gewissen Regenten gewisse Verträge geschlossen, wenn, wie die Reflexionen weiters peroriren, die weltliche Macht zu derglei-

chen Sachen weder was zu sprechen, noch ihre Einwilligung zu geben jemals das Recht gehabt hätte? Ich lasse das Urtheil hierüber einen Unpartheyischen fällen, weil ich hierzu kaum Zeit finden dürfte; indem mich der Herr Reflexionen - Verfasser mit den deutschen Herren Bischöfen und Fürsten bis nach Rom zu ablegiren gedenket.

Allein, da ich, wie sie wissen, mein Freund, ein Liebhaber der Einsamkeit bin, und nichts mehr verabscheue, als unnöthige Umwege, so kann ich zu einer solchen Reise mich unmöglich entschliessen. Und aus welch einem Beweggrunde sollten wohl auch die deutschen Herren Bischöfe und Fürsten nach Rom sich wenden? Würde dieß etwa die Wunden, über welche man so bitter, und so lange schon jammert, so gleich heilen? Wäre es nicht vielmehr ein unschickliches Pflaster, unter welchem das wilde Fleisch immer weiter um sich fressen, und endlich Bein und Mark selbst angreiffen würde? Kann die Ge-

schicht mit dergleichen Beyspielen nicht aufwarten? Aber noch einmal, aus welch einem Beweggrunde sollten wohl die deutschen Herren Bischöfe und Fürsten nach Rom sich wenden, wo man wegen allzu weiter Entfernung, und vielleicht auch wegen anderer blendenden Reizungen den wahren Gesichtspunkt nicht hat, die Nothwendigkeiten der deutschen Kirchensprengel und Staaten im wahren Lichte und ohne Schattirung einzusehen? Hören nicht alle menschliche Gesetze und Verträge von selbst zu verbinden auf, sobald sie dem Wohl der Kirche und der Glückseligkeit des Staats im Wege zu stehen anfangen? Und wenn dergleichen Gesetze in einem solchen Falle keine krafthabende Gesetze mehr sind; warum soll man wegen dieser noch so kostspielige und verdrüßliche Unternehmungen wagen? Hiesse dieß nicht, mit verschwenderischen Complimenten sich plagen? Ja hiesse es nicht, nach erhaltener Freiheit auf ein neues die Fessel sich anlegen, und nach hergestellter Gesundheit in der alten Krankheit freiwillig fortschmachten wollen?

Aber

Aber der heiligste Vater, sagen die Reflexionen, wird wegen steriler, oder nur Geld eintragender Prärogativen, besonders, wenn von dem Heile der Christen die Rede ist, nicht difficil seyn, und die Bischöfe zufrieden stellen.

Ich will dieß sehr gerne glauben, mein Schätzbarster; ich hege auch in der That alle Ehrfurcht gegen diesen heiligsten Stuhl. Aber warum denn Umwege, wo keine nothwendig sind? Warum solle hier jener so gründliche Beweiß, auf welchen sonst der Herr Anmerkungen = Macher so viel Vertrauen setzt, ab Actu ad Potentiam bona est Argumentatio, nicht ebenfalls statt finden? Halten sich vielleicht die jetzigen Herren Päbste für imcupabel? Es könnte also doch seyn, daß ich keine Unmöglichkeit behauptete.

Endlich würde ich mich sehr verbunden erkennen, wenn man die Freundschaft hätte, mir einige Rechte aufzuweisen, wel-

che die katholischen Regenten Titulo Pacti, Consuetudinis, vel observantiae contrariae jetzt ausübten, und die sie zuvor viele Jahrhunderte hindurch nicht ausübten, oder wenigstens Titulo Juris regii, vel Advocatiae ecclesiasticae nicht ausüben konnten, so, daß diese Rechte ausschliessend und wesentlich nur allein den Herren Bischöfen zuständen. Allein hier mußte ich vergebens warten; darum will ich wieder den Nachgiebigern machen, und kurz sagen, daß, wenn auch die Ausübung solcher Rechte bewiesen werden könnte, daraus nichts anders folgen würde, als daß sie eben so den Herren Bischöfen wieder müßten eingeräumt werden, wenn es das Heil ihrer Kirchensprengel erfoderte, wie die Rechte, welche die Herren Bischöfe ex tacito, vel expresso Principum Consensu bisher ausgeübet haben, den Regenten wieder müssen heimgestellet werden, wenn es die Wohlfahrt des Staats erheischet. Mehr kann man einmal von mir nicht verlangen, und mehr könnte ich auch, wenn ich wollte, nicht zugeben; aber

aber was ich zugebe, ist der Kaunizischen Note nicht im mindesten präjudizirlich, sondern beweißt vielmehr, daß die dawider aufgestellten Reflexionen den Zweck derselben bey weitem nicht treffen, und blos viel Lärmendes, aber wenig Wahres mit sich führen.

Dieß nun, mein Freund, ist das Gutachten, welches sie von mir über die mit so großem Aufsehen im Drucke erschienenen Reflexionen verlanget haben. Mir hat es nicht nur der alten Freundschaft wegen, sondern auch ausser dem der Mühe Werth zu seyn geschienen, meine Gedanken darüber etwas umständlicher zu entwickeln, theils weil hierinnen das ganze Isidorische System enthalten ist, nach welchem noch an so vielen Orten zum größten Nachtheil der K. K. Verordnungen

verfahren wird, und nach den Gesinnungen des Herrn Reflexionen = Verfertigers auch in Zukunft verfahren werden soll; theils und besonders, weil es ein wahrer Patriot unmöglich ganz gleichgültig aufnehmen kann, wenn er seinen Landesfürsten von gewissen Leuten ohne Scheu so tief herabgesetzt, und seinem Volke so häßlich vorgestellt sehen muß, daß gegen ihn Abneigung, Widerwillen und Mißtrauen nothwendig erfolgen müssen.

Es mögen zwar alle Beweggründe und Wahrheiten für die gute Sache der fürstlichen Note effective nicht vieles beytragen, so lange alt eingewurzelte Vorurtheile das Vernunftlicht verdunkeln. — Allein ihre Entdeckung kann doch aus zwo Ursachen nützlich seyn.

Erst

Erstlich, damit man von Seiten des Staats die gebührenden Maaßregeln treffen möge, wie man die K. K. Verordnungen in einen bessern Gang bringen möge, ohne sich bey den Kirchenvorstehern immerwährende Vorwürfe zu zuziehen, und zu weitern unangenehmen Verweigerungen Anlaß zu geben: denn es ist meines Erachtens noch weit schlimmer, die best getroffenen Verordnungen nicht betreiben, als gar keine ergehen lassen.

Die zwote Ursache ist, weil man gewissen Leuten, die von keiner Gegenerinnerung wissen wollen, und immer nur in ihren alten Schlendrian verliebt sind, dennoch Gegenerinnerungen machen muß.

Gott, der aller Herzen in seinen Händen hat, mache doch einmal, daß diese

Wahrheiten bey allen Christen tiefe Wurzeln schlagen. Denn wie viele giebt es nicht annoch, die, wenn sie nur den Glauben mit einigen frömmelnden Zeremonien im Munde führen, so gleich sich für die besten Christen ansehen, und als für das Gesetz des Herrn eifernde Eliä passiren wollen, ob sie gleich hernach die bürgerlichen Pflichten, besonders die, die man dem Landesfürsten zu entrichten aus natürlich = und göttlichem Rechte verbunden ist, wenig oder gar nicht beobachten, und in ihrem elenden Richterstuhle gegen alles, was nicht mit ihnen an einem Seile zieht, und ihren Stempel hat, gegen alles, was sich erhebt, und Aufsehen machet, gegen Schriftsteller, Gesetzgeber, Fürsten und Könige ihr Richtscheid in die Hand nehmen, und, dick und dünn, allen Unrath des Neides und der Scheelsucht herausgurgeln.

Der

Der Vater der Lichter erleuchte demnach diese unglückliche Blinde, damit sie doch einmal nach weggenommener Decke ihrer Vorurtheile ganz klar einsehen mögen, Jesus Christus sey nicht so fast auf die Welt herunter gestiegen, um den äusserlichen Gottesdienst zu bestimmen, und neue Zeremonien einzusetzen, als das Volk zu lehren, wie es seinen Vater im Geist und in der Wahrheit anbeten, wie es der Gottlosigkeit und der weltlichen Lüsten absagen, und dafür nüchtern und gerecht, und fromm und gehorsam gegen geistliche und weltliche Obrigkeiten in dieser Welt leben solle.

Sie, mein Freund, werden zum Beschluß ihr Gebet mit dem meinigen vereinigen, daß in Zukunft Staats- und Kirchenvorsteher sich einander besser ver-

stehen, und so im Frieden und Eintracht dem ganzen Volke die äusserliche und innerliche Glückseeligkeit zuwege bringen. Ich wünsche dieses vom innersten des Herzens, und verharre mit besonderer Hochachtung

Ihr

Allergetreuester rc.

C. XIV. 7 C.22

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Miller, Anton Thaddäus / Miller, Anton Thaddäus, / Kaunitz-Rietberg, Wenzel Anton <<von>>,

Kaunitz und Garampi oder Briefe über die Reflexionen

Ulm 1790

J.can.p. 559
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545513-5
VD18 14793601-001